

N 20587 F

Fragen der Freiheit



Grenzen des Staates

Dezember 1976

Heft 123

Der Zyklop

In der Zyklopenzeit dachte ein Schwächling: Ich will mich seinem Schutz anbefehlen, er tut mir dann nichts. »Das ist wohlgetan«, sagte der Zyklop; »nimm jetzt nur diesen Faden in die Hand, und ich will dich daran leiten, wo du links oder rechts gehen mußt«.

Dieses Mitgehen mit dem einäugigen Großen erschreckte den Schwächling; er zitterte am ganzen Leibe, doch er nahm den Faden in die Hand. Aber schon morgens sagte der Zyklop: »Dieser Faden könnte brechen«, und bot ihm dafür eine Schnur in die Hand.

Wenige Tage darauf sagte ihm der Riese: »Der Faden und die Schnur waren nur für die Probezeit«, für die Zukunft mußt du dieses Schutzseil in die Hand nehmen und mir schwören, dasselbe weder bei Tag noch bei Nacht aus den Händen fallen zu lassen«.

Totenblaß schwur jetzt der Mensch, was nicht möglich war, zu halten. Das Seil fiel ihm bald aus den Händen, und er eilte nicht, es von dem Boden aufzuheben.

Darüber zürnte der Wüterich und sagte: »Das ist Untreue und Meineid, dem muß man vorbeugen«. Mit dem knüttelte er ihm das Schutzseil um beide Hände.

Also gebunden seufzte der Mann: »selig sind die, die er ohne Schutz frißt«, und nagte dann einmal eine Nacht durch mit den Zähnen an seinem Seile und wollte es durchfressen. Aber das Ungeheuer erwachte, ehe er los war, und band ihm jetzt das gefürchtete Seil um den kitzligen Hals mit ernster Bedrohung des schrecklichen Zuknüpfens beim ersten Fehler wider den heiligen Schutz.

Pestalozzi

FRAGEN DER FREIHEIT

- Beiträge zur freiheitlichen Ordnung von Kultur, Staat und Wirtschaft -

Folge 123

Dezember 1976

Herausgegeben vom Seminar für freiheitliche Ordnung
Postverlagsort: 54 Koblenz

Inhaltsverzeichnis

	Seite
<i>Willi Geiger</i>	
Verfassungsrechtliche Grenzen öffentlicher Kontrollen	3
<i>Joachim Starbatty</i>	
Die Interdependenz von Staat, Wirtschaft und Kultur in der »Utopia« des Thomas Morus	
- Die »Utopia« als Modell der klassenlosen Gesellschaft -	20
Zeitdokumentar	
<i>Fritz Penserot</i>	
Chance des Neubeginns	41
Berichte	
<i>Fritz Penserot</i>	
Marktwirtschaft und soziale Gerechtigkeit	
- Über die Tagung des Seminars für freiheitliche Ordnung vom 30. 4. bis 2. 5. 1976 in der Ev. Akademie Bad-Boll -	43
Markt und Bürokratie	
- Bericht über einen Vortrag von Prof. Dr. rer. pol. Wolfram Engels, Frankfurt am 8. 5. 1976 in Koblenz	57
Ankündigungen	
1. Jahrestagung des Seminars für freiheitliche Ordnung vom 7.-9. Januar 1977 in der Ev. Akademie Bad-Boll Thema: Die Freiheit als Grundlage der sozialen Ordnung in Kultur, Recht und Wirtschaft.	59
Veranstaltungen des Seminars für freiheitliche Ordnung im Jahre 1977	60
<i>Heinz Hartmut Vogel</i>	
Jenseits von Macht und Anarchie	
- Die Sozialordnung der Freiheit -	63
<i>Lothar Vogel</i>	
Die Verwirklichung des Menschen im sozialen Organismus	
- Sozialanthropologische Studie zum Kultur-, Rechts- und Wirtschaftsleben -	64
Fragen der Freiheit - Eine Schriftenreihe -	
Gesamtinhaltsverzeichnis	
- Ergänzung - von Heft Nr. 100 bis Nr. 123	65

Verfassungsrechtliche Grenzen öffentlicher Kontrollen*

Willi Geiger

»Verfassungsrechtliche Grenzen öffentlicher Kontrollen«! Ich füge hinzu: »im Bereich unserer Wirtschaftsordnung«. Natürlich heißt das nicht, daß sich die Frage nach den verfassungsrechtlichen Grenzen öffentlicher Kontrollen nur im Bereich der Wirtschaftsordnung stellt oder daß sie sich hier in anderer Weise als in anderen Lebensbereichen der freien Gesellschaft stellt oder daß diese Frage sich hier in der Wirtschaftsordnung dringlicher stellt als in anderen Bereichen. Die Ergänzung »verfassungsrechtliche Grenzen öffentlicher Kontrollen im Bereich unserer Wirtschaftsordnung« dient also allein der Beschränkung meines Themas. Und das läßt sich verantworten, weil die Erörterung des Ausschnittes nach meiner Überzeugung exemplarisch ist, das heißt, für die anderen Felder innerhalb der freien Gesellschaft, auf denen es öffentlich-rechtliche Kontrollen gibt, in gleicher Weise gilt.

I.

1. Wenn ich das so formuliere, habe ich nur die Bundesrepublik Deutschland und ihr Verfassungsrecht im Auge. Ich vernachlässige also ein wichtiges Spezifikum unserer Wirtschaftsordnung. Denn innerhalb unserer Wirtschaftsordnung gibt es ja in immer intensiverer Weise das *Recht der Europäischen Gemeinschaft*. Und in ihm sind Kontrollen vielfältiger Art angelegt. Öffentliche Kontrollen sind im europäischen Recht und in der Praxis der Europäischen Gemeinschaft geradezu systemspezifisch. Die Kontrollmechanismen des europäischen Rechts mögen für uns hier und jetzt Anschauungsmaterial sein. Ich erörtere sie nicht, weil sie außerhalb unseres Verfassungsrechts ihren Ursprung haben. Ich lasse vor allem die delikate Frage beiseite, wie deutsche Gerichte in einem konkreten Rechtsstreit mit dem Problem fertig werden können und müssen, ob eine gemäß europäischem Recht durchgeführte Kontrolle rechtlich zu beanstanden ist.¹⁾ Ich rede also nur von öffentlichen Kontrollen, die von deutschen Stellen angeordnet und durchgeführt werden. Die Hypothek an Kontrollen, die aus dem europäischen Recht heraus auf unserer Wirtschaftsordnung lastet, sollten wir gleichwohl nicht aus dem Bewußtsein verlieren, wenn wir am Ende resümieren, mit wie vielen Kontrollen wir innerhalb unserer Wirtschaftsordnung rechnen müssen.

1) BVerfGE 37, 271 (277 ff)

* Vortrag, gehalten anlässlich der 42. Tagung des Seminars für freiheitliche Ordnung vom 15.-19. Juli 1976 in Herrsching/A: »Die Interdependenz der Ordnungen von Wirtschaft, Staat und Kultur

2. Öffentliche Kontrollen nach meinem Verständnis sind *staatliche* Kontrollen, das heißt vom Bund oder von den Ländern eingeführte und von Behörden des Bundes, der Länder und der Kommunen durchzuführende Kontrollen. Kontrollen, die in der Hand der organisierten Wirtschaft liegen, lasse ich beiseite, selbst wenn und soweit die mit dieser Formulierung unterstellten Organisationen der Wirtschaft öffentlich-rechtlich, also beispielsweise als Kammern, verfaßt sind und obwohl solche Verbandskontrollen sehr wohl als öffentliche Kontrollen nicht nur bezeichnet, sondern sogar systematisch qualifiziert werden könnten. Mit dieser Ausklammerung bitte ich jedoch nicht die Vorstellung zu verbinden, als gäbe es, wenn die Wirtschaft in Erkenntnis und Wahrnehmung ihrer eigenen wohlverstandenen Interessen selbst sich gewisse Kontrollen auferlegt, keine rechtlichen Probleme. Ich bin ihnen aber nicht nachgegangen und es fehlt uns hier wohl auch die Zeit, sie zu vertiefen.

3. Außerhalb meines Themas liegen auch öffentliche Kontrollen, die innerhalb der organisierten Staatlichkeit angesetzt werden und *nur innerhalb des staatlichen Apparats* wirksam werden sollen, mögen sie sich auch auf unsere Wirtschaftsordnung mittelbar auswirken (beispielsweise die Kontrolle der Rechnungshöfe). Ich rede also nur von öffentlichen (staatlichen) Kontrollen, die im Felde der freien Wirtschaft, also in der Gesellschaft, soweit in ihr wirtschaftende Menschen und Unternehmungen, wirtschaftliche Aktivitäten relevant sind, ausgeübt werden, über Kontrollen also, die das Verhalten des Einzelnen innerhalb der Gesellschaft, das Verhalten eines Unternehmens, das Funktionieren des Wirtschaftsprozesses, die Entwicklung der Wirtschaft insgesamt oder einzelner ihrer Teile betreffen.

4. Zur Landschaft, innerhalb derer staatliche Kontrollen im Bereich der Wirtschaft eine Rolle spielen, gehört es auch festzuhalten: Der Staat tritt der Wirtschaft nicht nur gegenüber als einem Gegenstand, der in den Kreis seiner Regelungs- und administrativen Gestaltungskompetenz fällt. Der Staat ist heute zugleich in einem ungewöhnlich großen Umfang *Teil dieser Wirtschaft* als Unternehmer, als Großabnehmer und als Kapitalgeber. Und dieser Anteil des Staates an der Wirtschaft scheint immer weiter zu wachsen. Und der Staat betreibt – das ist die dritte wichtige Beziehung zwischen Staat und Wirtschaft – eine weit ausgreifende Politik, mit der er nicht nur ungewollt, gleichsam unvermeidlicherweise, sondern durchaus zweckhaft zur Erreichung bestimmter wirtschaftspolitischer Ziele mittelbar auf die Wirtschaft einwirkt (Stichworte: Währungs-, Devisen-, Zins-, Investitions-, Steuer-, Sozialpolitik!). Jedem dieser drei Verhältnisse, innerhalb deren der Staat

in Beziehungen zur Wirtschaft steht, lassen sich bestimmte öffentliche Kontrollen zuordnen. Da sie alle in seiner (des Staates) Hand liegen und ihre Ergebnisse also alle bei ihm zusammenfließen, hat er den Vorteil, daß er aus ihnen, obwohl sie nur für einen bestimmten Zusammenhang ein- und durchgeführt werden, für alle drei Verhältnisse, die zwischen ihm und der Wirtschaft bestehen, Nutzen und Konsequenzen für sein Verhalten ziehen kann. Das unter anderem macht, wie hier schon angemerkt werden muß, die Beantwortung unserer Frage nach den verfassungsrechtlichen Grenzen öffentlicher Kontrollen so schwierig.

II.

1. Was nun näherhin Kontrollen sind, über deren verfassungsrechtliche Zulässigkeit oder Unzulässigkeit wir uns unterhalten wollen, ist durchaus nicht eindeutig. Ich zähle einfach einmal ohne Anspruch auf Vollständigkeit einige *Typen von Kontrollen*, die uns in der Praxis und in der Literatur begegnen, auf: Lebensmittelkontrollen, Verkehrskontrollen, Meßgerät-(Eich-)Kontrollen, Gütekontrollen (Warenteste), Wirksamkeitskontrollen für Medikamente, Verschmutzungskontrollen, Edelmetallkontrollen, Rohstoffkontrollen, Kernbrennstoffkontrollen, Kapitalverkehrskontrollen, Ein- und Ausfuhrkontrollen, Zöllkontrollen, Verwaltungskontrollen, Finanzkontrollen, Erfolgskontrollen usw. usf. Es kommt hier noch nicht darauf an, daß sich diese Kontrollen unter verschiedenen Gesichtspunkten zu Gruppen zusammenfassen lassen. Ich will damit nur motivieren, daß ich für die Zwecke des Vortrags den Begriff Kontrolle weit fasse.

2. Ich unterscheide für die Inhaltsbestimmung des Begriffs zunächst nicht zwischen der Beschaffung der für die Zwecke der Kontrolle erforderlichen Fakten, Daten, die übrigens von anderen Stellen erbracht werden und bei anderen Behörden zusammenlaufen können als bei denen, die kontrollieren, und der Kenntnisnahme von den Daten und ihrer Bewertung zum Zwecke der Kontrolle. Beides sind zwei Schritte, die zwar zeitlich und örtlich getrennt sein können, aber innerlich zusammengehören und als Einheit das ausmachen, was ich Kontrolle nenne. Davon ausgehend kommt man an die Sache, die mit Kontrolle gemeint ist, vielleicht am ehesten heran, wenn man allgemein sagt, kontrollieren heißt feststellen (ermitteln, untersuchen, prüfen), entweder was eigentlich geschieht, was abläuft, wie sich einer verhält, oder: ob es richtig abläuft, ob sich einer richtig verhält. An beide Arten von Feststellungen knüpfen sich dann – das ist ihr Sinn – regelmäßige Reaktionen der öffentlichen Hand, entweder zunächst Planungen, in anderen Fällen vielleicht auch sofort gesetzliche

Maßnahmen oder in wieder anderen Fällen sofort Interventionen der verschiedensten Art (beispielsweise Investitionshilfen, Subventionen, Steuererleichterungen, Verbote und Gebote, Kontingentierungen, Bußgeld oder Strafsanktion usw.). Und diese verschiedenen durch Kontrollen ausgelösten Reaktionen werden ihrerseits wieder von Kontrollen begleitet. Beschaffung von Daten, Auswertung der Daten, darauf beruhende Planung, notwendige Vorkehrungen zur Verwirklichung des Plans, Reaktionen auf Mängel der Verwirklichung, Fortentwicklung des gemäß Plan geschaffenen Zustands, – das ist die endlose Kette, innerhalb derer sich immer wieder Kontrollen wiederholen, die auf ihre verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit zu prüfen sind. Man muß also nicht nur den Begriff Kontrolle weit fassen, sondern auch die Abhängigkeit der Kontrolle von ihrem Zweck in den Blick bekommen.

3. In der ersten Gruppe von Fällen einer Kontrolle geht es äußerlich für den Beobachter schlicht um eine *Erfassung von Daten*. Beispielsweise zur Feststellung der Dichte des Verkehrsstroms an einer bestimmten Straßenstelle werden innerhalb einer bestimmten Zeitspanne und innerhalb bestimmter Verkehrszeiten die den Kontrollpunkt passierenden Pkw, Lkw, Fußgänger usw. gezählt. Das geschieht nicht aus bloßer Neugier; die Ergebnisse bilden die Grundlage für möglicherweise ganz verschiedene, den Verkehr betreffende Maßnahmen der öffentlichen Hand. Es gibt kaum eine vom Staat angeordnete und durchgeführte Statistik – die »harmloseste« Form öffentlicher Kontrolle! –, die nicht irgendeinem Verwaltungszweck dient oder gleichsam als »Vorrat« einmal einem Verwaltungszweck dienlich sein kann.

Dieser letztgenannte Gesichtspunkt hat mit der Entwicklung und Nutzung der elektronischen *Datenspeicherung* und -verarbeitung sozusagen eine neue Dimension gewonnen. Eine praktisch unbegrenzte Zahl von Daten kann gespeichert werden, unbegrenzt lange Zeit gespeichert und jederzeit ohne nennenswerten Zeitaufwand zu aktuellem Gebrauch abgerufen und verwertet werden. Das heißt, obwohl Datenerhebung und Datenperzeption eine innere Einheit darstellen und zusammen das sind, was wir Kontrolle nennen, können beide Schritte – Datenerhebung und Datenverwertung – zeitlich weit auseinanderfallen und brauchen nicht von vorneherein einander final zugeordnet gewesen zu sein. Es genügt, daß sie jederzeit in einem bestimmten Augenblick aufeinander bezogen werden können. Mit jeder Ausweitung der elektronischen Datenspeicherung in öffentlicher Hand (einschließlich des technisch möglichen Zusammenschaltens der bisher nebeneinander bestehenden Computer) bildet sich in dieser Einrichtung ein immer größerer Vorrat an Daten, der die Grundlage abgeben kann für

beliebig viele, erst später ins Auge gefaßten und nützlich erscheinenden konkreten Kontrollen. In diesem System ist potentiell angelegt ein immer dichteres Netz von Kontrollen im außerstaatlichen Bereich, im gesellschaftlichen Bereich, im Bereich der freien Wirtschaft. Ob dem wirksam mit einem Datenschutzgesetz begegnet werden kann, ist mir höchst zweifelhaft. Mit Sicherheit gelingt es nicht, diese Entwicklung in den Griff zu bekommen, wenn nicht das Datenschutzgesetz von vorneherein nach dem Enumerationsprinzip die Daten, die gespeichert werden dürfen, limitiert und verhindert, daß diese Daten später zu jedem beliebigen Zweck, den eine Zentralbehörde später einmal für wichtig hält, herangezogen werden. Ich fasse noch einmal zusammen: Auch wenn also die angeordneten statistischen Erhebungen nicht von vorneherein intentional mit einem bestimmten Verwaltungsvorhaben gekoppelt sind, sind sie niemals Selbstzweck. Darauf wird bei der rechtlichen Beurteilung der in einer Statistik liegenden Kontrolle später zurückzukommen sein.

4. Die zweite Gruppe von Fällen, bei denen die Kontrolle offenbar machen soll, ob die Geschichte »richtig« läuft und ob sich der Einzelne, das Unternehmen, die Wirtschaft »richtig« verhält, setzt offenbar einen rechtlichen Maßstab voraus, nach dem sich angeben läßt, was richtig oder falsch ist, oder wenigstens eine politische (hier, in unserem Fall eine wirtschaftspolitische) Bewertung voraus, unter der ein Verhalten unerwünscht oder gefährlich erscheint. Der Fahrscheinkontrollleur zum Beispiel in den Zügen der Bundesbahn entdeckt die Schwarzfahrer (Kontrolle des Verhaltens nach dem Maßstab des Gesetzes). Daß er gleichzeitig eine Sanktion für unrichtiges Verhalten verhängen kann, interessiert in diesem Zusammenhang nur als Beispiel dafür, wie eng Kontrolle und Reaktion auf das durch die Kontrolle ans Licht gebrachte Fehlverhalten zusammenhängen können. Die Kontrolle läßt aber in unserem Beispielsfall auch den Umfang des unrichtigen Verhaltens erkennen (Prozentzahl der Schwarzfahrer). Daraus mögen neue Maßnahmen betriebsorganisatorischer Art hergeleitet werden. Und der Kontrollleur vermag drittens die Belastung der Verkehrswege (der Eisenbahnstrecke) zu ermitteln und dies kann andere Verwaltungsmaßnahmen nach sich ziehen, nämlich Korrekturen eines unerwünschten, unwirtschaftlichen Aufwands der Bundesbahn (Stillegung von Strecken, Verringerung der Zugfrequenz usw.).

Diese *Richtigkeitskontrolle* kann von sehr verschiedener Intensität sein: Man kann durch Gesetz den Maßstab vorschreiben, dem das Verhalten entsprechen muß und sich damit begnügen, die Nichtbeachtung, die Verletzung des Maßstabs, das Fehlverhalten mit einem Nachteil zu beantworten: Verfall einer gestellten Sicherheit, Bußgeld, Strafe. Wer die Lebensmittel-

bewirtschaftung und die ergänzenden Vorschriften in Kriegszeiten in Erinnerung hat, ist um Beispiele nicht verlegen. Die Kontrolle lag hier entweder im System des Kontrollmechanismus (»ohne Marken gibt es nichts«) oder bei der Polizei. Man kann auch Meldepflichten einführen, insbesondere dort, wo der Betroffene auf die Mitwirkung von öffentlichen Einrichtungen angewiesen ist (beispielsweise im Falle von Devisenkontrollen). Die öffentliche Hand kann auch, wo die Wirtschaft an den Staat herantritt (Beteiligung an einer Ausschreibung, Antrag auf Subvention) die Benutzung von Formblättern vorschreiben und durch deren Ausgestaltung (Fragebogen!) Kontrolle ausüben.

Man kann schließlich Kontrollen durch Beauftragte beim Betroffenen durchführen, beispielsweise durch beedigte Buchprüfer, durch Wirtschaftsprüfer oder noch unangenehmer durch Beamte der Steuerfahndung!

Auch wo der Maßstab eine politische Bewertung ist (wirtschaftspolitisch erwünscht oder unerwünscht, wirtschaftlich riskant, den Marktmechanismus störend oder nicht störend usw.), also im weiten Feld der regelmäßig mittelbaren Wirtschaftsplanung, sind Kontrollen nur möglich auf Grund bestimmter statistischer Erhebungen, durch Statuierung von Meldepflichten oder Kontrollen vor Ort durch Beauftragte der öffentlichen Hand (durch private Prüfungsunternehmen oder besondere Bedienstete der öffentlichen Verwaltung).

Am Ende der von mir so genannten Richtigkeitskontrollen muß übrigens nicht notwendig eine verbindliche Reaktion des Staates stehen; es kann die Reaktion auch in einer bloßen Empfehlung bestehen, die moralische Wirkung auf das Verhalten der Angesprochenen haben soll.

5. Nicht erfaßt und gleichsam vor die Klammer gesetzt ist in diesem Tableau von öffentlichen Kontrollen eine alte Rechtsfigur des Verwaltungsrechts, die eine öffentliche Kontrolle einschließt: das polizeigesetzliche *Verbot mit Erlaubnisvorbehalt*. Gewisse wirtschaftliche Betätigungen sind – Einschränkungen der Gewerbefreiheit! – nur kraft besonderer Erlaubnis gestattet. Die Erlaubnis wird erteilt nach Prüfung (Kontrolle!), ob die fachliche, ausbildungsmäßige, wirtschaftliche, finanzielle, charakterliche Eignung oder Zuverlässigkeit bejaht werden kann. Hier kontrolliert der Staat ganz massiv, allerdings nicht in einem besonderen verselbständigten Kontrollverfahren, sondern innerhalb des Verwaltungsverfahrens, in dem über die Zulassung oder Nichtzulassung zum Gewerbe entschieden wird. Als relativ unproblematisch und ausdiskutiert können wir diesen Fall beiseite lassen, obwohl er politisch in der jüngsten Zeit eine gefährlich große Bedeutung dadurch gewinnt, daß der Staat immer mehr – hergebrachtermaßen freie – Berufe durch Fixierung von Berufsbildern und entsprechenden Ausbildungsanforderungen reglementiert.

6. Nicht erfaßt ist auch eine unauffällige Einbruchsstelle von *öffentlichen Kontrollen indirekter Art*: In der Bundesrepublik Deutschland existiert mit Sitz in Berlin das deutsche Institut für Normung. Dieser Ausschuß – ursprünglich eine Gründung der deutschen Industrie – hat eine lange Geschichte. Er hat inzwischen viele tausende von DIN-Normen entwickelt. Formell ist er ein Verein des bürgerlichen Rechts. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person oder nicht rechtsfähige Einrichtung oder Institution werden, auch der Staat, auch ausschließlich vom Staat getragene große Wirtschaftsunternehmen. Diese DIN-Normen sind Vorschläge, Empfehlungen, nicht mehr. Aber sie werden befolgt. Danach richten sich alle in der Wirtschaft, beispielsweise seit dem 1. Januar 1976 nach der DIN-Norm, daß nicht mehr der Sonntag, sondern der Montag der erste Tag der Woche ist, oder nach der DIN-Norm, daß in der Briefadresse künftig Hausnummer und Straße des Empfängers vor den nicht unterstrichenen Wohnort zu setzen sind und die vier Zeilen der Anschrift links bündig geschrieben sein sollen. Macht sich der Staat diese Vorschläge für seinen Bereich zu eigen und stellt er seine Verwaltung darauf ein, dann kann sich niemand mehr, ohne Nachteile zu erleiden, diesen Vorschlägen entziehen. Der Staat wird nirgends hoheitlich sichtbar und bringt auf diese Weise dennoch die Bürger härter und unausweichlicher auf Vordermann, als er es durch ein Gesetz erreichen könnte. Und wer weiß, was dem Deutschen Institut für Normung, das in der Vergangenheit seine hohen Verdienste um die Wirtschaft hatte, in Zukunft noch alles einfallen kann an weniger vernünftigen Vorschlägen, die ihm von der öffentlichen Hand nahegebracht sein mögen, weil sie sie gesetzgeberisch nicht verwirklichen kann. Die DIN-Normen sind übrigens da und dort express durch Verweisung im Gesetz oder unausgesprochen Teil der öffentlichen Ordnung und bilden damit Ansätze für öffentliche Kontrollen.^{1 a)}

7. In meinen Begriff von Kontrollen fällt, wie gesagt, sowohl die Kontrolle als Grundlage und Entscheidungshilfe für Planungen als auch *die* Kontrolle, die Grundlage für Repression auf in der Vergangenheit liegende und zu mißbilligende Verhaltensweisen ist. Beide müssen deshalb vom Begriff »Kontrolle« umfaßt sein, weil auch die letztgenannte Gruppe von Kontrollen sinnvollerweise (und in der Praxis ganz selbstverständlich) Teil jener Grundlage und Entscheidungshilfe für Planungen ist. Der Prozeß der Interventionen des Staates durchläuft nämlich im Modell – ich habe vorhin schon einmal darauf hingewiesen – folgende Phasen: 1. Der Staat ist interessiert an gewissen Vorgängen und möchte wissen, wie sie verlaufen,

1 a) vgl. dazu den Normenvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Deutschen Institut für Normung vom 5. Juni 1975, Geschäftsbericht 1975 des Instituts, S. 40 f.

weil er eine Vorstellung davon hat, wie sie richtig verlaufen sollten. Dazu braucht er Erhebungen (erste Kontrollserie). 2. Das Ergebnis dieser Kontrollen hilft ihm in der Planungsphase die erforderlichen Maßnahmen zu planen, die den gewünschten Ablauf der Dinge in der Wirtschaft herbeiführen und sichern; dazu gehört auch die Planung von Kontrollmechanismen. 3. Die Verwirklichung des Plans führt auch zur Verwirklichung der Kontrollmechanismen einschließlich der Repressivkontrollen (zweite Kontrollserie). 4. Der geschaffene Zustand bedarf der fortdauernden Entwicklung, die ihrerseits auf Planung nicht verzichten kann. Darin steckt eine dritte, vierte, fünfte Serie von Kontrollen. Das heißt, die Kontrollen begleiten die Planverwirklichung stets *zugleich*, um ein dem jeweiligen Stand der Verwirklichung des Plans entsprechendes Verhalten zu sichern und durchzusetzen *und* den Anstoß und die Grundlage für die Weiterentwicklung des Verwirklichten zu geben.

8. Der damit ans Licht gebrachte Zusammenhang zwischen Kontrolle und Planung, Kontrolle und Verwirklichung des Plans, Kontrolle und Einhaltung des verwirklichten Plans, Kontrolle und Fortentwicklung des plangemäß geschaffenen Zustandes ergibt, daß heute die Summe aller dieser Kontrollen adäquat nur verstanden werden kann als Ausfluß einer vom Staat in Anspruch genommenen *Aufsicht*. Aufsicht über was? Über das Feld, das mittels der Kontrollen beobachtet wird, also Aufsicht über Bereiche der Wirtschaft, am Ende Aufsicht über die Wirtschaft.²⁾ Aus Aufsicht – wir kennen das im modernen Verfassungsrecht des Bundesstaates – läßt sich, um ihr Wirksamkeit zu verleihen, eine Zuständigkeit zur Intervention herleiten. Das gestattet die kurze Formel: Kontrollen sind heute regelmäßig Grundlage staatlicher Intervention. Die Frage ist, ob wegen dieses Zusammenhangs in jedem Fall schon oder unter welchen Voraussetzungen die Kontrolle selbst staatliche Intervention ist.

III.

1. Ich schicke den folgenden verfassungsrechtlichen Überlegungen eine juristische Vorbemerkung voraus: Für die verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit einer Kontrolle kann es nicht darauf ankommen, ob die Wirtschaft, ob der Einzelne, der Unternehmer usw. die Kontrolle akzeptieren, weil sie die Kontrolle als ihrem Interesse entsprechend erkennen, als für sie vorteilhaft ansehen. Der Staat darf den ihm durch die Verfassung verschlossenen Bereich auch nicht mit Zustimmung des oder der Betroffenen betreten. *Es gilt hier nicht der Grundsatz volenti non fit iniuria* (nebenbei: dagegen

2) Vgl. dazu Bullinger, Staatsaufsicht in der Wirtschaft, Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, Heft 22, 1965, S. 264 ff., der noch vor dem Hintergrund einer anderen wirtschaftspolitischen Landschaft referierte.

gilt auch in diesem Bereich die Sentenz: wo kein Kläger, da kein Richter!). Das wäre unvereinbar mit dem Zweck einer Verfassung, die Macht und Kompetenzverteilung und -begrenzung im Staat zu stabilisieren. Private untereinander können sich arrangieren, daß und wie sie sich beispielsweise in der Art der Ausübung ihrer Grundrechte nicht ins Gehege kommen. Im Privatrechtsverkehr gibt es also einen Bereich des Disponiblen. Genau dies gilt nicht im Verhältnis zum hoheitlich handelnden Staat.

2. Und jetzt beginne ich meine verfassungsrechtlichen Überlegungen an einem Punkt, der sich nach meiner Überzeugung für die Beantwortung der im Thema gestellten Frage als wenig ergiebig erweisen wird, aber den Standort erkennen läßt, von dem aus weiter argumentiert wird: Hat sich – kann man zunächst fragen – das Grundgesetz auf eine *Wirtschaftsverfassung* festgelegt, mit der es unvereinbar ist, im Bereich der Wirtschaft Kontrollen, wie sie derzeit im Schwange sind und in Zukunft zunehmend in immer größerem Umfang zu erwarten sind, ein- und durchzuführen? Seit 1952 Scheuner und Schüle vor der Vereinigung der Staatsrechtslehrer über die staatliche Intervention im Bereich der Wirtschaft referiert haben³⁾ und seit das Bundesverfassungsgericht 1954 im Investitionshilfeurteil⁴⁾ entschieden hat: »Das Grundgesetz garantiert weder die wirtschaftspolitische Neutralität der Regierungs- und Gesetzgebungsgewalt noch eine nur mit marktkonformen Mitteln zu steuernde soziale Marktwirtschaft. Die wirtschaftspolitische Neutralität des Grundgesetzes besteht lediglich darin, daß sich der Verfassungsgeber nicht ausdrücklich für ein bestimmtes Wirtschaftssystem entschieden hat. Dieses ermöglicht dem Gesetzgeber, die ihm jeweils sachgemäß erscheinende Wirtschaftspolitik zu verfolgen, sofern er dabei das Grundgesetz beachtet. Die gegenwärtige Wirtschafts- und Sozialordnung ist zwar eine nach dem Grundgesetz mögliche, keineswegs aber die allein mögliche. Sie beruht auf einer vom Willen des Gesetzgebers getragenen wirtschafts- und sozialpolitischen Entscheidung, die durch eine andere ersetzt oder durchbrochen werden kann. Daher ist es verfassungsrechtlich ohne Bedeutung, ob das Investitionshilfegesetz in Einklang mit der bisherigen Wirtschafts- und Sozialordnung steht und ob das zur Wirtschaftslenkung verwendete Mittel marktkonform ist«⁵⁾ – seit 1952/54 also hat sich einiges geändert. Heute genügt es nicht mehr, nach den Grenzen der staatlichen Intervention oder wie seit. 1965 nach den Grenzen staatlicher Planung im Bereich der Wirtschaft zu fragen. Heute haben wir schon nach den Grenzen staatlicher Kontrollen innerhalb der Wirtschaft zu fragen. Die

3) Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, Heft 11, 1954, S. 1 ff, 75 ff

4) BVerfGE 4, 7

5) BVerfGE 4, 7 (17)

Barriere gegen den Staat muß ein Stück vorverlegt werden, wenn sie noch wirksam werden soll, – vorverlegt werden, weil der Staat inzwischen der Wirtschaft durch ein zunehmend dichter werdendes System von Kontrollen (und darauf beruhenden Planungen und auf diese zurückgehenden Interventionen) nähergerückt ist. Auch das Grundgesetz hat sich seit den Jahren 1952/54 eindeutiger als vorher in die gleiche Richtung hin verändert: Ich erinnere an die Änderungen und Ergänzungen des Art. 109 GG, insbesondere in Absatz 3 und 4, und an das darauf gestützte Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (sog. Stabilitätsgesetz) vom 8. Juni 1967. Seitdem kann nicht mehr bezweifelt werden, daß dem Staat eine breite Schleuse zur Intervention in die Wirtschaft hinein eröffnet ist. Und das kann nur heißen, daß er, soweit seine Interventionsbefugnis reicht, auch über das Zubehör verfügen kann, ohne das man nicht sinnvoll intervenieren kann, also vor allem über Kontrolle und Planungszuständigkeiten. Beides – die Veränderung der Praxis, der Politik der Regierung im Felde der Wirtschaft und die Änderung des Grundgesetzes – hängt natürlich auch zusammen mit Vorgängen im Bereich der Wirtschaft selbst. Offenbar kommt die Wirtschaft selbst mit den Schwierigkeiten, die in den letzten Jahren entstanden sind, nicht mehr zu Rande, ist sie auf die massive Hilfe des Staates angewiesen. Das Fazit aus dieser Entwicklung ist: heute läßt sich noch weniger als vor 20 Jahren unmittelbar aus dem *Typ einer Wirtschaftsordnung*, die sich im Rahmen des Grundgesetzes hält, eine Schranke für öffentliche Kontrollen im Bereich der Wirtschaftsordnung gewinnen.

3. Kann man dann wenigstens – läßt sich weiter fragen – aus einer bestimmten Grundentscheidung des Grundgesetzes, die sich aus dem Grundrechtskatalog ergibt, eine Grenze für staatliche Kontrollen entwickeln? Die *Freiheitsrechte* der Verfassung (es gibt auch Grundrechte anderer Qualität!) garantieren dem Grundrechtsträger seit je einen Raum, innerhalb dessen er sich bewegen kann, ohne irgendwelche Aktivitäten, insbesondere Reaktionen des Staates befürchten zu müssen. Dieses Feld, auf dem er sich frei von staatlicher Intervention bewegen kann, ist nicht grenzenlos. Es gibt rechtliche Schranken dieses Freiheitsraums. Aber immerhin: Es waltet offenbar die Vorstellung, diese Schranken begrenzen den Freiheitsraum in der Weise, daß ein Freiheitsbereich, wie groß oder klein er immer bemessen sei, staatlichen Aktivitäten entzogen sei. Der freiheitliche Staat kann und darf eben um der Erhaltung der Freiheit willen nicht überall »hinreichen«, nicht allenthalben Zuständigkeiten besitzen. Mit dieser Vorstellung ist offenbar schwerlich der Gedanke verträglich, daß dem Staat erlaubt sei, *über jene rechtlich begrenzten Freiheitsfelder ein*

engmaschiges Kontrollnetz zu werfen, das nicht nur die Bedürfnisse eines anonymen politischen Voyeurs befriedigen soll, sondern der politischen Macht, die besser wissen will, was dem freien, hier dem frei wirtschaftenden Bürger frommt und ihn deshalb – versteht sich bona fide – nach Möglichkeit ohne unmittelbar wirkenden und offen zutage liegenden Zwang zu seinem Besten nötigen will, als Mittel der Planung und als Voraussetzung für die Verwirklichung des Geplanten und für die Fortentwicklung des plangemäß geschaffenen Zustandes dienen soll. Hier wäre also der Kern unserer juristischen Problematik zu suchen.

Nun ist dazu allerdings zunächst einmal anzumerken: Wir stehen nicht mehr nur von der Gefahr, der Staat könne demnächst damit beginnen, jenes Netz von Kontrollen zu werfen. Er hat damit schon begonnen. Und weil so etwas am Anfang ganz harmlos aussieht und nach einiger Zeit als ganz selbstverständlich hingenommen wird, fallen uns diese ersten Teile von Freiheitsfeldern, über die jenes Aufsichtsnetz in Gestalt von Kontrollen einstweilen noch relativ locker geworfen ist, überhaupt nicht auf. Alt und überkommen ist beispielsweise das Aufsichtsrecht über Unternehmen der Privatversicherung, die ja schließlich private Wirtschaftsunternehmen sind; über die verfassungsrechtliche Problematik dieses Falles hat sich jüngst Ipsen geäußert.⁶⁾ Jüngeren Datums ist das Kartellrecht, eine Aufsicht über private Wirtschaft nicht nur zur Repression von Mißbräuchen, sondern zur Verbesserung der Verhältnisse, – ebenfalls mit der Tendenz, die Kontrollen auszuweiten, wie die jüngste Diskussion belegt, ob in Fällen von Genehmigungen mit Auflagen auch das weitere Verhalten des genehmigten Zusammenschlusses kontrolliert werden darf (Stichwort: Verträge mit Zusagen).⁷⁾ Drittes Beispiel: die neuesten Wohnungsaufsichtsgesetze in Hamburg, Bayern und Hessen. Gegenüber diesen nicht bestreitbaren Einbrüchen in die Freiheitsräume kann man zwei Haltungen einnehmen: Man kann sie rechtfertigen im Hinblick auf ganz besondere Eigentümlichkeiten des geregelten Sachverhalts oder man kann sie, wenn meine prinzipiellen Bedenken durchgreifen, nachträglich ebenso qualifizieren, wie künftige Wirtschaftsaufsicht im Wege öffentlicher Kontrollen zu qualifizieren ist. Man kann aber nicht, wie ich meine, aus diesen ersten Versuchen schließen wollen, was da begonnen worden ist, müsse nun allgemein und im Grundsatz als verfassungskonform betrachtet werden.

Der Hinweis, daß es freie Berufe gebe – Arzt, Rechtsanwalt –, die gesetzlichen Regelungen mit kontrollierenden Elementen unterworfen seien, entschärft unsere Kritik nicht. Denn diese Regelungen legen die Kontrollen,

6) DÖV 1975, S. 805 ff

7) vgl. Ipsen, Kartellrechtliche Preiskontrolle als Verfassungsfrage, Nomos-Verlagsgesellschaft 1976

deren diese Berufe bedürfen, in die Hand der Standesorganisationen. Damit wird jener freie Raum, den die Verfassung sichern will, gerade nicht staatlicher Intervention ausgesetzt. Was immer die Wirtschaft ohne Gesetz oder mit Hilfe eines Gesetzes an Selbstkontrollen sich selbst auferlegt, kollidiert nicht mit der Garantie der Freiheitsrechte. Es ist beispielsweise ein Unterschied, ob der Bankenzusammenbruch in Köln eine gesetzliche Regelung auslöst, die durch zusätzliche Kontrollen künftig die Einlagen der Konten sicherer machen soll, oder ob die Privatbanken einen Feuerwehrfonds bilden, aus dem notfalls die Kunden in Höhe ihrer Einlagen befriedigt werden.

4. Was da an öffentlichen Kontrollen denkbar ist, unter irgendeinem Gesichtspunkt vernünftig oder vorteilhaft erscheint und deshalb künftig verwirklicht wird, ist aber nicht nur etwas Neues im Freiheitsbereich der Grundrechte, weil es ihn wie ein Netz überzieht und nicht nur von außen her einen Bereich begrenzt, innerhalb dessen keine staatliche Aktivität zugelassen ist, sondern auch deshalb etwas Neues, weil damit inhaltlich etwas verändert wird, was den grundrechtsbegrenzenden Gesetzen bisher eigentümlich ist.

Wo immer ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkbar ist, sind diese grundrechtsbeschränkenden Gesetze ihrerseits *wertschützende Gesetze* (Gesetze, die das Leben des Menschen, seine Ehre, das Eigentum, die Familie, usw. zu schützen bestimmt sind). Der spezifische Charakter dieser grundrechtsbeschränkenden Gesetze ist mit anderen Worten: sie sollen eindeutige Gefahren, Beschädigungen, die dem Schutzobjekt drohen, abwehren. Der Prototyp dieser Gesetze ist deshalb das Polizeigesetz, das der Gefahrenabwehr dient. Es stellt das Freiheitsrecht nicht prinzipiell infrage, korrespondiert vielmehr mit der Idee der Freiheit. Ganz anders ein Gesetz, das nicht eine eklatante Gefahr für einen rechtlich geschützten Wert abwehrt, sondern innerhalb des Freiheitsbereichs positiv verbessernd wirken soll, also die Verhältnisse bessern, einen optimalen Zustand herbeiführen, die freien Bürger zur besseren Einsicht bringen, zum rechten Gebrauch der Freiheit erziehen will, also es besser wissen und besser machen will, als es der Bürger und Träger der Grundrechte von sich aus tut. Hier gerät der Eifer des Gesetzgebers und die öffentliche Hand, die Kontrollen zur Verbesserung der Wirtschaftsordnung einführen, in Konflikt mit der Grundrechtsposition, für die sich das Grundgesetz entschieden hat. In anderen Zusammenhängen hat das Bundesverfassungsgericht dies ganz klar gesagt. Kein Mensch würde es wagen, zu den die Meinungsfreiheit einschränkenden allgemeinen Gesetzen auch ein Gesetz zu zählen, das das Niveau der geistigen Auseinandersetzung heben soll.

Als der Gesetzgeber des Bundessozialhilfegesetzes den Erwachsenen zum Objekt eines Erziehungsprozesses machte, hat das Bundesverfassungsgericht die Vorschrift für nichtig erklärt, weil zwar Grundrechte durch Gesetze, die Gefahren für rechtlich geschützte Werte und Güter abwehren, begrenzt werden können, aber nicht durch Gesetze, die den freien Menschen mit staatlicher Hilfe zu bessern versuchen. Wörtlich heißt es: »Der Staat hat nicht die Aufgabe, seine Bürger zu bessern und deshalb auch nicht das Recht, ihnen die Freiheit zu entziehen, nur um sie zu bessern, ohne daß sie sich selbst oder andere gefährden, wenn sie in Freiheit blieben«⁸⁾. Man kann es im Blick auf einen Fortschritt im Gewerberecht nach 1945 auch so sagen: In dieser neuen, von mir kritisierten Entwicklung liegt ein Bruch mit jener freiheitlichen Auffassung, die dazu geführt hat, die Bedürfnisfrage im Gewerberecht schlechthin zu beseitigen, weil sie eben nicht nur der Schadenabwehr dient, sondern auf die allgemeine Verbesserung der Verhältnisse ausgeht.

Die Konsequenz aus diesen Überlegungen ist: Im Rahmen der vom Grundgesetz konstituierten Ordnung des Freiheitsbereichs, also auch für den Bereich des wirtschaftenden Menschen, für den Bereich der Wirtschaft, sind öffentliche Kontrollen nur insoweit verfassungsrechtlich unbedenklich, als sie nicht in Richtung auf Besserung der Verhältnisse im Wirtschaftsleben zielen, insbesondere die Verantwortlichen innerhalb der freien Wirtschaft zur besseren Einsicht in das richtige Verhalten führen oder nötigen wollen; öffentliche Kontrollen dürfen also nur eingeführt und durchgeführt werden, um einen klaren Mißbrauch der Freiheit abzuwehren, der sich als Gefahr für einen der im Grundgesetz, insbesondere in den Grundrechten geschützten Werte darstellt. Diese Einsicht kommt spät, aber nicht von ungefähr. Es bedurfte, um sie zu wecken, erst eines konkreten Anlasses, eines zureichenden Grundes, der in der jüngsten Entwicklung der Verhältnisse, die ich vorhin deutlich zu machen versucht habe, zu erblicken ist.

Ich sehe natürlich die Schwierigkeiten bei der Anwendung dieser Grundregel in der Praxis. Aber soviel jedenfalls leistet sie: Öffentliche Kontrollen innerhalb der Wirtschaft lassen sich verfassungsrechtlich nicht mehr damit zureichend absichern, daß man einfach sagt, es lasse sich für sie, wie viele immer und welcher Art sie sein mögen, ein plausibler Grund angeben.

5. Unabhängig von der eben gezogenen allgemeinen Grenze für öffentliche Kontrollen gibt es eine Reihe von Überlegungen, die einzeln oder zusammengekommen zu konkreteren Grenzen für öffentliche Kontrollen führen:

8) BVerfGE 22, 180 (219 f)

a) Alle Kontrollen, auch die zurückhaltendste, stellen Belastungen für die Betroffenen dar. Sie bedürfen deshalb, wie jeder Eingriff, insbesondere jeder belastende Verwaltungsakt, der *gesetzlichen Grundlage*, die ihrerseits inhaltlich so bestimmt sein muß, daß sich aus ihr ergibt, wessen sich der Betroffene an konkreten Rechtspflichten und Auswirkungen zu versehen hat. Das gilt für die Beantwortung von statistischen Fragebogen und für einzelne Auskunftspflichten ebenso wie für die Offenlegung von Geschäftsbüchern, die Duldung von Betriebsprüfungen durch Beamte oder staatlich beauftragte Private, für die Kontrollen mittels Limitierung von Angeboten, Preisen, Liefermengen und erst recht für Sanktionen im Falle der Nichtbeachtung von Empfehlungen, Orientierungsdaten der öffentlichen Hand. Zweifelhaft kann nur sein, ob es einer gesetzlichen Grundlage auch bedarf, wenn die Kontrolle ohne jede Mitwirkung des Betroffenen stattfindet. Im Sicherheitsrecht ist uns das geläufig in den Fällen der sogenannten Beschattung. Ich neige dazu, auch für Kontrollen solcher Art eine gesetzliche Grundlage zu fordern. Es ist nicht ohne Bedeutung für die Beurteilung der heute naheliegenden und immer häufiger werdenden Fälle, in denen die öffentliche Hand sich als Mittel der Kontrolle solcher Daten bedienen kann, die nicht erst auf Grund gezielter Fragen und Auskünfte verfügbar werden, sondern anderweit angefallen sind, um dann der Verwaltung und Regierung zugänglich gemacht zu werden, beispielsweise Daten aus den Steuerakten oder Daten, die bei der Bundesbank gesammelt werden oder aus Meldungen der Banken (über Kredite, Einlagen, Devisenbewegungen usw.) stammen. Was immer heute schon oder in Zukunft in den Computern gespeichert ist, steht deshalb, weil es zugänglich ist, keineswegs schon als Kontrollmittel der öffentlichen Hand zur Verfügung. Die öffentliche Hand kann davon nur nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften zum Zwecke der Kontrolle Gebrauch machen.

b) Ich muß nun, wie angekündigt, noch einmal zurückkommen auf die innere Einheit dessen, was Kontrolle ist, aber äußerlich in unterscheidbare Einzelschritte zerlegt sein kann: Beschaffung des Materials und Auswertung des Materials, unter Umständen Durchsetzung des Auswertungsergebnisses (anders ausgedrückt: Sammeln, Auswerten, Reagieren). Aus diesem Zusammenhang heraus ergibt sich, daß auch für jedes einzelne der drei Stadien die gleiche verfassungsrechtliche Schranke bestehen muß. Das heißt, schon das Beschaffen der Daten (auch auf Grund eines Gesetzes) ist nur verfassungsrechtlich unbedenklich, wenn und soweit der damit verbundene oder darauf gestützte Eingriff verfassungsrechtlich unbedenklich ist. Und andererseits die verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit einer Sanktion, wie immer sie aussehen mag (Verfall einer Kautions, Rücknahme einer Ausfuhrbewilligung, Reugeld, Geldbuße oder Strafe) hängt u. a. auch

davon ab, daß der Kontrolleingriff verfassungsrechtlich unbedenklich ist. Nur in dem Fall, daß von vorneherein nicht mehr als nur Datenermittlung beabsichtigt ist, also ausgeschlossen ist und bleibt, daß daraus für die in der Wirtschaft Tätigen weitere belastende Maßnahmen der öffentlichen Hand entstehen, wo also mit anderen Worten die Datenermittlung allein Kontrollmaßnahme bleibt, ist die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit dieser Datensammlung selbst unter dem Gesichtspunkt einer grundrechtsbeschränkenden Maßnahme zu stellen. Dasselbe gilt für Datensammlungen, die nur als Unterlage für wirtschaftspolitische, indirekt auf den Markt wirkende Maßnahmen (Steuererleichterungen, Subventionen, Interventionshilfeprogramme usw.) oder nur als Grundlage für eine Orientierung der Wirtschaft oder für Empfehlungen an die wirtschaftlich Verantwortlichen dienen. In beiden gedachten Fällen ist die Erhebung als Kontrollakt in aller Regel verfassungsrechtlich unbedenklich (wenn er wenigstens auf gesetzlicher Grundlage ergeht). Es läßt sich ein plausibler Grund für die Erhebung anführen, die nicht unverhältnismäßig belastend ist und die Freiheit der Entscheidung bei dem Träger der Grundrechte aus Art. 12 und Art. 2 GG beläßt.

c) Kontrollen auf gesetzlicher Grundlage, die in Gebote oder Verbote, Auflagen, Duldungspflichten, Sanktionen münden, sind nach der bisherigen Rechtsprechung und der ihr folgenden Literatur nur unter dem Gesichtspunkt der Willkür («kein plausibler Grund») und der Verhältnismäßigkeit in die Nähe des verfassungsrechtlichen Verdikts zu bringen. Das läßt sich im Hinblick auf die Entwicklung der letzten Jahre nicht weiter aufrechterhalten, wenn die Grundrechtsgarantie ausreichend gegen eine Erosion durch die Aufsichtsverwaltung geschützt bleiben soll.

Ein verstärkter Schutz der für die freie Wirtschaft bedeutsamen Freiheitsrechte (Art. 2 Abs. 1 und Art. 12 GG) läßt sich dadurch gewinnen, daß man die freiheitsbeschränkende Maßnahme – also die Kontrolle – nicht nur für sich allein würdigt, sondern zusammensieht mit dem Bündel von Kontrollmaßnahmen, das bisher schon vorliegt und angewandt wird, und aus diesem Zusammenhang heraus würdigt. Das muß man nach meiner Meinung tun, wenn man erkannt hat – ich habe das vorhin ausgeführt –, daß man den Kontrollen nicht mehr als einer seltenen Ausnahme begegnet, sondern daß sie allmählich zu einer immer intensiveren Überwachung der Wirtschaft eingesetzt werden (eine Folge der Verabschiedung der alten Grundvorstellung, daß *Freiheit* das Zentrum wirtschaftlicher Betätigung ist und sie deshalb nur ausnahmsweise eingeschränkt werden soll, und der Verbreitung der neuen Grundvorstellung, daß Wirtschaft aus einer ganzen Reihe von Gründen möglichst intensiv, effektiv, ohne vermeidbaren Aufwand, ohne Fehlentwicklungen im Einzelfall und ohne unnötigen Auf-

wand an Rohstoffen, Kapital usw. funktionieren soll und Freiheit deshalb nur in dem Umfang erhalten werden darf, als sie nicht jenes Ziel gefährdet oder gar in Frage stellt). Wenn zu einer ganzen Reihe von vorhandenen Kontrollen noch eine weitere hinzutritt, dann stellt sich in ganz anderer Weise die Frage der Plausibilität dieser neuen Kontrolle. Und dann ist auch zu fragen, ob nicht dadurch, daß die angegriffene letzte Kontrolle die Überwachung der Wirtschaft verstärkt, bezogen auf diese letzte angegriffene Kontrolle auch der Grundsatz der *Verhältnismäßigkeit* verletzt ist. Wenn ich die Entwicklung richtig einschätze, dann kommt sehr rasch der Zeitpunkt, von dem an jede neue Kontrolle unter der verschärften Regel steht! Das alles ist schon in nuce in der vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Stufentheorie zu Art. 12 GG enthalten.⁹⁾ Eine Kontrolle kann dann als freiheitsbeschränkende Maßnahme nur noch vor dem Verfassungsrecht bestehen, wenn sich für sie ein *zwingender Grund* zum Schutz eines besonders wichtigen, vom Grundgesetz geschützten Gutes der Gemeinschaft geltend machen läßt. Um sofort übertriebene Erwartungen zu dämpfen: Ich fürchte, daß wir in der Ausgestaltung von Ansprüchen gegen den Staat, in der Entwicklung von Lebensbedürfnissen, die wir für unverzichtbar halten, in der schwindelerregenden Schöpfung von Krediten und von internationalen und supranationalen Markt- und Machtverflechtungen soweit fortgeschritten sind, daß sich für nicht wenige neue Kontrollen auch zwingende Gründe zum Schutz des erreichten sozialstaatlichen Standards angeben lassen.

IV.

Damit ergibt sich am Ende aller Überlegungen: Es gibt gewiß Wege, verfassungsrechtliche Schranken für öffentliche Kontrollen innerhalb der Wirtschaftsordnung zu begründen. Es ist aber fast unrealistisch anzunehmen, mit Hilfe des Verfassungsrechts könnte es gelingen, effektiv öffentliche Kontrollen, die für politisch richtig gehalten werden und die mit der einfachen Mehrheit des Parlaments gesetzlich abgesichert werden können, zu verhindern. Hier zeigt sich einmal mehr, daß nicht jedes aus den Grundrechten oder sonst aus dem Verfassungsrecht begründbare Ergebnis auch durch Richterspruch realisierbar ist. Kontroverse und damit zweifelhafte Fragen werden eben im Zweifel zugunsten des Etablierten entschieden, zumal wenn dahinter starke politische Kräfte und Trends stehen. In einem sich in vielen kleinen Schritten vollziehenden Prozeß, der in Richtung

9) BVerfGE 7, 377 (405 ff)

auf Verfassungswidrigkeit geht, bedarf es offenkundig für das Gericht einer hinreichenden Evidenz, damit es zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer Aktivität der öffentlichen Hand – konkret: einer bestimmten Kontrolle der öffentlichen Hand – gelangen kann. Es wiederholt sich nicht alle Tage eine so glückliche Konstellation wie im Falle der Diätenentscheidung!¹⁰⁾

Damit ist das Verfassungsrecht noch immer nicht außer Wirksamkeit gesetzt. Die demokratische Verfassung gewinnt jetzt ihre Bedeutung als Dokument, das Staatszielbestimmungen enthält, über deren Entwicklung und Verwirklichung in den politischen Wahlen entschieden wird. In ihnen entscheidet sich, wie die Wirtschaft und der Grad ihrer Kontrolle im freiheitlichen Rechts- und Sozialstaat aussieht, – ob die Kraft der Idee der Freiheit stärker ist als die Faszination des Gedankens, daß allein die organisierte politische Macht, die die Herrschaft im Bereich der Wirtschaft anstrebt und gewinnt, die Beständigkeit des Fortschritts und die Zukunft unserer Gesellschaft – manche dramatisieren und sagen: das Überleben dieser Gesellschaft – garantiert.

10) BVerfGE 40, 296 ff

Die Interdependenz von Staat, Wirtschaft und Kultur in der »Utopia« des Thomas Morus

- Die »Utopia« als Modell der klassenlosen Gesellschaft* -

Joachim Starbatty

I. Die Zeitlosigkeit und Aktualität der »Utopia«

Die »Utopia«, des Thomas Morus Wachtraum vom »idealen« Staat, ist vor mehr als 450 Jahren geschrieben worden. Der volle Titel lautet in der Originalfassung: »De optimo rei publicae statu deque nova insula Utopia«, also: »Über den besten Staat und zugleich über die neue Insel Utopia«¹⁾. Seither nennen wir alle Träume vom idealen Staat »Utopie«. Obwohl die »Utopia« das Phantasieprodukt der Vernunft darstellt - von einem vielbeschäftigten Rechtsanwalt und Richter in seinen Mußestunden erdacht -, gibt es verblüffende Parallelen zu historischen Erscheinungen - zum Herrschaftsstaat der Inka in Südamerika²⁾ und zum heutigen kommunistischen China. Eine Reisebeschreibung Wassily Leontiefs, Nobelpreisträger der Wirtschaftswissenschaft, durch China liest sich so, als ob Leontief durch eine riesige utopische Provinz gereist wäre.³⁾

Utopien - so will ich den Inselstaat nennen, den Thomas Morus in seiner »Utopia« beschreibt - ist zweifellos ein faszinierendes Land. Es schlägt jeden Besucher, der es durch die Lektüre der »Utopia« kennenlernt und der auf utopischen Pfaden wandelt, in seinen Bann, mag er sich nun abgestoßen oder angezogen fühlen. Utopien steht prototypisch für

*Überarbeiteter Vortrag auf der 42./43. Tagung (15. bis 19. Juli 1976) des »Seminars für freiheitliche Ordnung«: Die Interdependenz der Ordnungen von Wirtschaft, Staat und Kultur.

- 1) Bei der Analyse der »Utopia« sind zwei Texte herangezogen worden:
 - Die Übersetzung von Klaus J. Heinisch, die im großen und ganzen als gut und geglückt bezeichnet werden kann, in: Der utopische Staat, Rowohlt's Klassiker der Literatur und der Wissenschaft, Philosophie des Humanismus und der Renaissance, Bd. 3, Reinbek bei Hamburg 1960; im folgenden zitiert: Der utopische Staat.
 - Die lateinische Fassung, in: The Complete Works of St. Thomas More, Vol. 4: Utopia, ed. by Edward Surtz, S. J. and J. H. Hexter, Yale University Press, New Haven und London 1965, im folgenden zitiert: The Complete Works of St. Thomas More, Vol. 4: Utopia. - Die lateinische Fassung basiert hauptsächlich auf der in Basel erschienenen dritten Auflage (1518). Bei kritischen und zentralen Stellen sowie bei allen Zitaten wurde die Übersetzung von Heinisch mit dem Original verglichen und stellenweise modifiziert.
- 2) Vgl. hierzu: Louis Baudin, Der Sozialistische Staat der Inka (Rowohlt's deutsche Enzyklopädie, 16), Hamburg, 2. Aufl. 1959, passim. - Thomas Morus konnte von den Einrichtungen dieses Staates keine Kenntnis haben, da er von Francesco Pizarro im Jahre 1529 entdeckt und vernichtet worden ist, während die »Utopia« bereits im Jahre 1516 veröffentlicht worden ist.
- 3) Sozialismus in China, in: »Hamburger Jahrbuch für Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik«, 19. Jg., 1974, S. 333 ff.

eine Welt, die von Grund auf neu erbaut worden ist. Die Funktionsbedingungen dieser neuen, dieser idealen Welt sind leicht beschrieben.

Es gibt keinerlei Privateigentum, weder Privateigentum an den Produktionsmitteln noch an irgendwelchen Dingen des persönlichen Bedarfs.

Es herrscht das Prinzip: »Jedem nach seinen Bedürfnissen, jeder nach seinen Fähigkeiten«.

Es wird nicht für den Markt, sondern für das Lager produziert; und jeder, der etwas braucht, fordert das von dem Lagerverwalter an. Daher ist Geld überflüssig, in Utopien gibt es kein Geld. Es gibt zwar einen riesigen Goldvorrat für Notzeiten, dieser dient jedoch nur dazu, um Söldner anzuwerben und Bundesgenossen zu unterstützen, falls die Bewohner von Utopien, also die Utopier, ihre gerechten Kriege führen müssen.

Utopien ist eine klassenlose Gesellschaft.

Die Funktionsbedingungen Utopiens entsprechen denen der Kommunistischen Gesellschaftsordnung. Wir könnten daher die »Utopia« des Thomas Morus als die gedankliche Konkretion dessen nehmen, was im einstimmig angenommenen Programm (Mai 1976) der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (SED) »die lichte Zukunft der Menschheit« genannt wird: Die utopische Vision von Thomas Morus als Modell der Prophezeiung von Karl Marx. Den in der »Utopia« beschriebenen Staat als Modell der klassenlosen Gesellschaft zu sehen, ist deswegen so außerordentlich reizvoll, weil sich ja Karl Marx über seine ideale Zukunftsgesellschaft selbst nicht ausgesprochen hat. Wir hätten in Thomas Morus gewissermaßen einen Gewährsmann dafür, wie die kommunistische klassenlose Gesellschaft idealiter aussehen könnte.

II. *Biographisches und Bemerkungen zur literarischen Form der »Utopia«*

Jetzt einige Notizen über Thomas Morus selbst, damit Sie auch einen persönlichen Hintergrund der »Utopia« gewinnen. Thomas Morus wurde im Jahre 1478 in London geboren. Er schloß sich sehr früh dem Humanistenkreis in London an. Er war der engste Freund von Erasmus von Rotterdam, hat sehr schnell Karriere gemacht, war im Jahre 1507 bereits stellvertretender Sheriff in London, das heißt er war für das Richteramt in London zuständig; er war einer der meistbeschäftigten Rechtsanwälte in London überhaupt. Er hat sich als vielbeschäftigter Mann in seinen Mußestunden die Zeit zur Niederschrift der »Utopia« abringen müssen. Damals war er etwa Mitte dreißig. Das Buch ist im flämischen Löwen im Jahre 1516 in erster Auflage erschienen, hat dann sofort mehrere Auflagen hintereinander erlebt und hat Thomas Morus mit einem Schläge zu einer europäischen Berühmtheit gemacht. Das Buch ist sofort leidenschaftlich diskutiert

worden. Es war auch in einer Sprache geschrieben, die damals alle Gebildeten verstanden: in Latein. Im Jahre 1529 wurde Thomas Morus Lordkanzler des damaligen Königs Heinrich VIII.. Das ist einigermaßen überraschend, wenn man sich vorstellt, daß Morus zuvor ein Werk veröffentlicht hat, in dem er an den gesellschaftlichen Zuständen radikale Kritik geübt hatte und in dem er den korrupten mittelalterlichen Staat mit dem Bild des »idealen« Staates konfrontierte. Im Jahre 1532 demissionierte Thomas Morus, weil er die Ehescheidungsabsichten Heinrich VIII. nicht billigen konnte. Heinrich VIII. legte aber auf das positive Votum von Thomas Morus so großen Wert, daß er ihn einkerkern ließ, um ihn zu einem positiven Votum zur Scheidung zu bewegen. Thomas Morus hat das abgelehnt. Er ist dann in einem parteiischen Hochverratsprozeß mittels fingierter Zeugnisse im Jahre 1535 zur Vierteilung verurteilt worden, aber von König Heinrich VIII. begnadigt worden – zum Tode durch Enthauptung. Im Jahre 1935 ist dann *Thomas Morus von der katholischen Kirche* wegen des Märtyrertodes, den er wegen seines unerschütterlichen Eintretens für die Unauflöslichkeit der Ehe erlitt, heilig gesprochen worden.

Das wäre der biographische Hintergrund zur »Utopia«. Jetzt einige Bemerkungen zur literarischen Form der »Utopia«. Dies ist für das Verständnis dieses Werkes wesentlich. Thomas Morus hat seinen Wachtraum vom idealen Staat¹⁾ auf der Insel Utopien angesiedelt. Und hier werden schon Verfremdung und Distanz deutlich; denn »Utopia« heißt ja wörtlich aus dem griechischen übersetzt: kein-Land, nicht-Land, »Utopia«. Morus' idealer Staat ist also im Nirgendland angesiedelt. Und die utopische Hauptstadt »Amaurotum« liegt am Flusse »Anydros«; der Staatspräsident von Utopien wird »Adámos« genannt. Wenn wir diese Worte, die alle dem klassischen Griechisch entlehnt sind, in ihrer wahren Bedeutung nehmen, so liegt die Hauptstadt »Amaurotum«, die Hauptstadt »Schall und Rauch«, am Flusse »Wasserlos« im Staate »Nirgendland« mit dem Staatspräsidenten »Ohne-Volk« an der Spitze. Hier sehen wir die Distanz, die Thomas Morus seinem Werke selbst gegenüber eingenommen hat, und auch den tiefsinnigen Humor, der in der »Utopia« an vielen Stellen durchschimmert.

Thomas Morus schildert nicht, wie er sich selbst Utopien vorstellt, sondern er führt einen Erzähler ein, den »Raphael Hythlodäus«. Dieser ist der weitgereiste, philosophisch orientierte Gefährte von Americo Vespucci, der auf seinen Fahrten die Insel Utopien kennengelernt hat.

1) Die Idee, die »Utopia« als Traum zu sehen, habe ich von Ernst Bloch übernommen. (Ernst Bloch, *Freiheit und Ordnung, Abriß der Sozialutopien*, Rowohlt's deutsche Enzyklopädie, Nr. 318, Reinbek bei Hamburg 1969, S. 237.) Für diesen ist jede Utopie ein Tagtraum, in dem »das Ich ständig erhalten ist. Als dasjenige, das sich bewußte Zustände, Bilder eines erwünschten, eines besser erscheinenden Lebens privat ausmalt, sich als, künftig vorführt.«

Und wenn wir Hythlodäus wieder aus dem Griechischen übersetzen, dann ist es der Raphael »Schaumredner«, ¹⁾ der über die Insel »Utopia« berichtet. Diesen Raffael »Schaumredner« lernen Thomas Morus und sein Freund bei einem Symposion kennen, sie kommen ins Gespräch. Raphael Hythlodäus berichtet zunächst einmal sein Unverständnis über Sitten und Gebräuche der damaligen Welt, über den gesellschaftspolitischen Verfall der mittelalterlichen Staaten. Sie diskutieren über Vor- und Nachteile dieser Welt, über Vor- und Nachteile des Beraters bei fürstlichen Höfen. Raphael Hythlodäus ist so entsetzt über die damalige Welt, einmal weil es wirklich entsetzlich ist, was damals das einfache Volk erdulden muß, und zum anderen, weil er den idealen Staat »Utopien« gesehen hat. Und daraufhin fordern Thomas Morus und sein Freund den Raphael Hythlodäus auf, ihnen mehr von diesem wunderbaren »Utopien« zu erzählen.

Diese literarische Form ist deswegen so wichtig, weil sich Thomas Morus selbst von seinem Werk distanzieren kann. Er erzählt ja nicht selbst, sondern läßt den Raphael Hythlodäus erzählen von einer Insel, die dieser gesehen hat. Die radikale Gesellschaftskritik, die dieser präsentiert, ist nicht die Gesellschaftskritik des Thomas Morus, sondern die des Raphael Hythlodäus. Damit hat sich Morus Distanz verschafft, um selbst urteilen zu können und um nicht dem Zorn der Angegriffenen ausgesetzt zu sein, zumal diese außerordentlich hart angegriffen werden. Ich habe selbst selten eine so scharfe Gesellschaftskritik gelesen wie die des Thomas Morus. Aber er entzieht sich dem Griff der Herrschenden dadurch, daß er eine Lehrfabel aufbaut und in dieser Lehrfabel alle unbequemen Wahrheiten ausspricht. Diese Lehrfabel hat zugleich auch einen Streitpunkt entfacht. Man weiß nicht genau: Ist es nur eine Lehrfabel, wo scherzt Thomas Morus, wo sagt er das, was er meint, wo distanziert er sich? Ist die »Utopia« Thomas Morus' tatsächlich der ernstgemeinte Entwurf eines Sozialrevolutionärs, wie Karl Kautsky glaubt? ²⁾ Man kann oft im Zweifel sein, ob sich Thomas Morus tatsächlich mit einer »Utopia« identifiziert. Diese Streitfrage wird wohl nie ausdiskutiert werden, weil es vom eigenen gesellschaftspolitischen Standpunkt abhängt, ob man Thomas Morus als denjenigen nimmt, der den Fürsten einen Spiegel vorhält, um zu erkennen, wie nach diesem Spiegelbild die Welt zu verbessern ist, oder ob der Entwurf des Thomas Morus tatsächlich der Entwurf des Sozialrevolutionärs ist. ³⁾

1) Diese Eindeutigkeit des Eigennamens »Hythlodäus« habe ich von Ernst Bloch (Freiheit und Ordnung, a. a. O., S. 62) übernommen.

2) Karl Kautsky, Thomas More und seine Utopie, Berlin 1947 (unveränderter Nachdruck der dritten Auflage von 1913), S. 329 ff.

3) Meine Auffassung zu diesem Auslegungstreit findet sich in: Die Entzauberung der »Utopia« - Zur Frage des Christlichen in der utopischen Ethik, in: Christian Watrin und Hans Willgerodt, Hrsg., Widersprüche der Kapitalismuskritik, Festschrift für Alfred Müller-Armack, Bern-Stuttgart 1976, S. 227 f.

III. Allgemeines zur Interdependenz in Utopien

1. Zur Begriffsbestimmung von Staat, Wirtschaft und Kultur

Unter Interdependenz können wir vorläufig und umrißhaft die gegenseitige Abhängigkeit, die gegenseitige Befruchtung, die Spannung und die Möglichkeit der Konfrontation allgemein verstehen; unter Staat (da will ich auch nur ganz grob eine Definition vorschlagen): Er ist das gewählte oder durch Tradition übernommene gemeinschaftliche Organ, das für alles das zuständig ist, was die Mitglieder einer staatlichen oder nationalen Gemeinschaft nicht selbst tun können, nicht selbst tun wollen oder nicht selbst tun sollen. Der Staat ist also zuständig für die Gemeinschaftsaufgaben, die er übernommen hat, die er usurpiert hat oder die an ihn verlagert werden. – Unter Wirtschaft verstehen wir innerhalb der gesellschaftlichen Arbeitsteilung denjenigen Bereich, der für die in der Regel physische Bedarfsdeckung zuständig ist, und wir sprechen von Wirtschaft immer dann, wenn wir einen autonomen Entscheidungsbereich meinen, was die Verwendung des Gewinns und die Ausrichtung der Produktionsstruktur angeht. Wichtig ist, daß »Wirtschaft« ein autonomer Entscheidungsbereich sein muß. – Unter Kultur können wir – wiederum ganz grob – denjenigen Bereich innerhalb der gesellschaftlichen Arbeitsteilung verstehen, der sich mit dem beschäftigt, was das menschliche Leben über die bloße physische Existenz hinaushebt, also Kunst, Bildung, Sport. Soweit die vorläufigen Definitionen für Staat, Wirtschaft und Kultur.

2. Geometrische Staats- und Gesellschaftsstruktur in Utopien

In Utopien selbst gibt es eigentlich gar keine Interdependenzen zwischen diesen drei Bereichen, es gibt keine Konflikte in Utopien, es gibt keine gegenseitige Befruchtung: Es gibt die autonomen Entscheidungsbereiche Kultur und Wirtschaft nicht. Der Staat, das Gemeinwesen, ist das alles Beherrschende in Utopien. Es gibt aber auch keinen eigentlichen abgegrenzten Staat in Utopien. Thomas Morus hat über den utopischen Staatspräsidenten nur Nebensächliches gesagt: Er wird auf Lebenszeit gewählt, und eine Korngarbe wird ihm vorweggetragen als Zeichen seiner Würde und seines Ansehens.¹⁾ Das ist alles, was über den utopischen Staatspräsidenten gesagt ist. Wir können mit Thomas Morus sagen, daß die utopische Insel gleichsam eine gesamte Familie ist. Damit ist schon angedeutet, daß die Utopier von sich sagen können: »Der Staat sind wir«.

Der Staatsaufbau in Utopien ist geometrisch gestaltet. Die Insel, die dem Festland halbmondförmig vorgelagert ist und deswegen eine sehr

1) Der utopische Staat, a. a. O., S. 57 und 85.

günstige strategische Position einnimmt, hat 54 Städte mit je 6.000 Familien. Eine Stadt sieht aus wie die andere. Diese 6.000 Familien innerhalb einer Stadt wählen sich ihre Familienältesten oder Sippenältesten, und zwar wählt sich je ein Straßenzug mit 30 Familien sein Familienoberhaupt, so daß wir eine Volksversammlung von 200 Sippenältesten – oder, wie Thomas Morus sagt – von 200 Phylarchen erhalten. Diese Phylarchen wählen den Senat, der aus 20 Protophylarchen, also 20 ersten Phylarchen besteht. Dieser Stadtssenat ist das eigentliche politische Gremium in Utopien. Er entscheidet, er führt Beschlüsse aus, er hat die richterliche Funktion. Die Volksversammlung ist gewissermaßen ein Konsultationsgremium, das der Senat bemüht, wenn es um wichtige Fragen für die einzelnen Familien geht. Die gegenseitige Abstimmung erfolgt dadurch, daß zwei Phylarchen alternierend Mitglieder des Senates sind. ¹⁾

Mittels dieser geometrischen Struktur hat Thomas Morus ein gesellschaftspolitisches Modell entwickelt, wo die Willensbildung von oben nach unten, aber auch von unten nach oben ganz gut funktioniert. Und was sehr wichtig ist: Jeder einzelne Utopier kann mit Hilfe dieses Staatsaufbaus außerordentlich gut erfaßt werden; denn der Phylarch kennt seine 30 Familien sehr gut, und der Protophylarch kennt seine zehn Phylarchen wiederum sehr gut, so daß die Staatsspitze eine ordentlich gute Kenntnis darüber hat, was sich in Utopien innerhalb der einzelnen Familien tut.

Der Senat jeder einzelnen Stadt entsendet jährlich drei Mitglieder nach Amaurotum, die sich im utopischen Gesamtssenat treffen und dort Fragen von gemeinsamem Interesse besprechen.²⁾ Der utopische Staat ist sozusagen ein Föderativstaat von 54 Städten. Daß ein jährliches Treffen der utopischen Stadtssenate genügt, erklärt sich daraus, daß es keine Interessenskollision zwischen den einzelnen Städten gibt. Was die Utopier in ihrem Gesamtssenat beschließen, sind außenpolitische Vorgänge, also Anknüpfung von neuen Handelsbeziehungen, Unterstützung von Bündnispartnern oder Austausch von Botschaftern, Empfang von Botschaftern, regionalen Ausgleich von Mängeln und Überschüssen.

IV. »Wirtschaft« und »Kultur«

Da es in Utopien »Wirtschaft« und »Kultur« als autonome Entscheidungsbereiche nicht gibt, existiert in Utopien auch keine Interdependenz zwischen diesen beiden Bereichen. Was das bedeutet, kann man sich klar machen an einer Situation, wo es diese Interdependenz gibt! Diese Inter-

1) Der utopische Staat, a. a. O., S. 53.

2) Der utopische Staat, a. a. O., S. 53 und 64.

dependenz gibt es da, wo es einen »Markt« für Kultur gibt. Erst der Markt ermöglicht eine eigenständige und autonome Kultur, ohne Markt keine eigenständige Kultur. Interessant ist in diesem Zusammenhang, daß die eigentlichen Kulturträger, die jetzigen Kulturträger oft außerordentlich marktfeindlich sind und glauben, daß Kultur nur dann richtig blühen könne, wenn es keinen Markt gebe. Zweifellos ist es außerordentlich prosaisch für einen Lyriker, wenn seine Gedichte »vermarktet« werden. Aber stellen wir uns einmal vor, es gäbe keinen Markt für Lyrik. Ich will es anhand eines anderen Beispiels klar machen.

Milton Friedmann hat in seinem Buch »Freiheit und Kapitalismus« die McCarthy-Epoche nach dem Zweiten Weltkrieg als Beispiel für die Bedeutung von Märkten herangezogen.¹⁾ Die McCarthy-Epoche (von 1950 bis ca. 1954) zeichnete sich durch eine ziemlich drastische Intellektuellenjagd aus. Insbesondere Schriftsteller, denen marxistische Avancen nachgesagt wurden, waren die bevorzugten Opfer. Auch in Hollywood wurden die Drehbuchautoren mit kommunistischen Neigungen entlassen. Erstaunlich war, daß dieses ohne viel Geschrei über die Bühne ging, daß die Drehbuchautoren in Hollywood sich offensichtlich gar nicht dagegen wehrten. Und nach einigen Jahren stellte man fest, kam es heraus, daß diese Drehbuchautoren faktisch gar nicht entlassen worden waren, sondern unter Pseudonym weiter für ihre Filmproduzenten schrieben. Die Filmproduzenten, daraufhin angesprochen und gerügt, sagten: Wir konnten es uns bei diesem harten Konkurrenzkampf gar nicht leisten, einen guten Drehbuchautor zu entlassen; die gesamte Produktion hätte darunter gelitten, das wäre unverantwortlich gewesen; wir mußten diese Leute weiter beschäftigen, wir wären sonst gegen die Konkurrenz nicht angekommen.

Der Autor innerhalb von Marktbeziehungen mag sich über seinen Verleger ärgern; er hat die Möglichkeit, den Verleger zu wechseln. Wenn es nur einen Verleger gibt, dann jedoch ist es besser für den Schriftsteller, seinen Ärger herunterzuschlucken. Soweit zur Bedeutung des Marktes für die Freiheit des Einzelnen, zur freiheitsschaffenden Interdependenz von Wirtschaft und Kultur. Freiheitliche und eigenständige Kultur kann es auf die Dauer nur da geben, wo es Märkte gibt.

V. »Staat« und »Wirtschaft«

Jetzt zum Verhältnis von »Staat« und »Wirtschaft« innerhalb des utopischen Gemeinwesens.²⁾ Es gibt keinen Markt in Utopien. Es gibt wohl

1) Stuttgart 1971 (Originalausgabe: »Capitalism and Freedom«, Chicago 1962), S. 41 f.

2) Eine genauere und ausführlichere Analyse der utopischen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung findet sich bei Joachim Starbatty, Die »Utopia« des Thomas Morus – ihre wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Konsequenzen, in: »ORDO, Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft«, Bd. 27, 1976, S. 19–26.

Stellen, wo die einzelnen Familienväter die Produkte, die sie erarbeitet oder geerntet haben, abliefern und wo sie das erhalten, was sie für sich und für ihre Familien brauchen. Auf den Märkten gibt es Läger, in denen die einzelnen Warengattungen geordnet und sortiert aufbewahrt werden. Thomas Morus sagt: »Aus diesen (Lägern) fordert jeder Familienälteste an, was er selbst und die Seinigen brauchen, und er erhält ohne Bezahlung, überhaupt ohne jegliche Gegenleistung, alles, was er verlangt.«¹⁾ Das ist eine etwas ausführlichere Beschreibung des Grundsatzes: Jedem nach seinen Bedürfnissen! Man muß der Genauigkeit halber hinzufügen, daß die Bedürfnisse in Utopien außerordentlich bescheiden sind.

Wir wissen: Der Satz »jedem nach seinen Bedürfnissen« hat einen Nachsatz: »Jeder nach seinen Fähigkeiten«! – nämlich Waren für diese Läger zu erarbeiten, etwas für das Gemeinwesen zu tun. Wie hat man sich das vorzustellen? Denn wir wissen ja aus unserer persönlichen Erfahrung, daß Einzelne oder vielleicht jeder von uns versucht, seinen Arbeits-einsatz zu minimieren, wenn es etwas umsonst gibt; dann sagt man sich, sollen das doch die anderen tun, ich versuche, mich an meinen Pflichten vorbeizudrücken. Jeder unterliegt dieser Versuchung, wenn er beispielsweise seine Steuererklärung ausfüllt. Die staatlichen Leistungen, Schulen, Universitäten werden ja umsonst angeboten, und man kann seinen Beitrag zu den kollektiven Gütern minimieren, wenn man die Steuern etwas niedriger ausweist, als man sie eigentlich ausweisen müßte. Wir wissen, daß bei freiwilligen Expeditionen, wo es gefährlich wird, immer nach dem Nebenmann geschaut wird, ob der sich nicht eventuell meldet. Die Engländer bezeichnen ein solches Verhalten als das Einnehmen der »Free-rider-Position«. Wir kennen uns etwas besser in den deutschen Märchen und Fabeln aus, und wir können es deshalb mit den Sieben Schwaben halten: »Hannemann, geh du voran . . . !« Das ist eine allgemein menschliche Verhaltensweise. Und Thomas Morus konfrontiert den Raphael Hythlodäus mit diesem Erfahrungssatz, als dieser davon spricht, daß es in Utopien alles umsonst gebe. Thomas Morus wendet dem Raphael Hythlodäus gegenüber ein: »Denn wie soll die Menge der Güter ausreichen, wenn sich jeder vor der Arbeit drückt, da ihn keinerlei Zwang zu eigenem Erwerb drängt und ihn das Vertrauen auf fremden Fleiß faul macht.«²⁾

Diese Erkenntnis war im Mittelalter gängige Münze, nämlich daß bei Gemeineigentum die Gefahr besteht, daß keiner sich darum kümmere. Dies hat bereits Aristoteles gegen den platonischen Kommunismus vorgebracht. Die Scholastiker haben dieses Argument von Aristoteles über-

1) Der utopische Staat, a. a. O., S. 59.

2) Der utopische Staat, a. a. O., S. 46.

nommen und haben ihre Sozialethik darauf aufgebaut. Was also Thomas Morus dem Raphael Hythlodäus entgegenhält, ist die allgemeine Auffassung des Mittelalters. Interessant ist, daß Raphael Hythlodäus den Einwand des Thomas Morus nicht mit theoretischen Argumenten widerlegt, sondern – dem Sinne nach – sagt: »Komm nach Utopien und schau, wie gut es dort funktioniert.«¹⁾ Ein theoretisches Argument wird also mit einem praktischen Einwand widerlegt. Wir wollen uns deshalb in Utopien umschaun und sehen, warum dort dieser Erfahrungssatz keine Gültigkeit hat, wie dort verhindert wird, daß der Einzelne versucht, auf Kosten anderer Leute Fleiß durch das Leben zu kommen.

Gleich zu Beginn berichtet Raphael Hythlodäus, daß in Utopien ein neuer Mensch erzogen worden ist.²⁾ Utopien war nicht von Anfang an eine Insel, sondern eine Halbinsel. Diese Halbinsel ist von dem mythischen König »Utopos« erobert worden. Dieser hat dann den Isthmus, der die Halbinsel mit dem Festlande verband, von den Utopiern durchstechen lassen. Somit ist dann durch die Abnabelung vom Festland die Insel Utopien entstanden. Utopien hat also nicht aus seiner eigenen Mitte einen Erneuerer hervorgebracht, sondern Utopien mußte zuvor von König »Utopos« unterworfen werden. Und das ist eine interessante Parallele zu Karl Marx; denn nach Marx geht der Übergang zur klassenlosen Gesellschaft nicht ohne blutige Revolution vonstatten. Marx sagt dazu vielleicht etwas schnodderig: »Ohne Köpfen geht das Ding nicht.«³⁾ Wolfgang von Wartburg hat die Ansichten zur proletarischen Revolution ausgewertet; er sagt: »Es gibt keinen Ausweg: nur der alle Menschlichkeit grundsätzlich verleugnende Klassenkampf führt zur Verwirklichung der Menschlichkeit.«⁴⁾ Also auch in der »Utopia« von Thomas Morus werden wir mit der Erkenntnis konfrontiert, daß ein Land, daß ein Volk erst erobert werden muß, bevor der neue, der vollendete Mensch geschaffen werden kann.

Die Erziehung spielt in Utopien eine ganz entscheidende Rolle. Ohne umfassende Erziehung kann der neue Mensch nicht geschaffen werden. Thomas Morus weiß, daß es ständiger Exerzitien bedarf, um den neuen Menschen nicht nur zu schaffen, sondern ihn auch in seiner Vollkommenheit zu erhalten, um Rückfälle zu verhindern. Da die Erziehung am leichtesten ist oder die besten Früchte trägt, wenn sie frühzeitig gemacht wird, müssen gerade die Jüngsten der utopischen Schulung unterzogen werden.

1) Der utopische Staat, a. a. O., S. 46.

2) Der utopische Staat, a. a. O., S. 48 f.

3) In einem Brief an Friedrich Engels vom 8. Dezember 1866. – Zitiert in: Arnold Künzli, Karl Marx – Eine Psychographie, Wien-Frankfurt-Zürich 1966, S. 704.

4) Wolfgang von Wartburg, Ursprung und Wesen des Marxismus, in: »Fragen der Freiheit«, Beiträge zur freiheitlichen Ordnung von Kultur, Staat und Wirtschaft«, hrsg. vom Seminar für freiheitliche Ordnung, 7325 Eckwälden/Bad Boll, Folge 119, Januar/Februar 1976, S. 37.

Die Utopier, so berichtet Raphael Hythlodäus, »verwenden den größten Fleiß darauf, den noch zarten und bildsamen Kinderseelen von vornherein gesunde und der Erhaltung des Staatswesens dienliche Anschauungen einzuflößen«. ¹⁾ Aber auch die erwachsenen Utopier werden ständig zur Einhaltung ihrer utopischen Pflichten angehalten. Sie hören in ihrer Freizeit Vorlesungen an den öffentlichen Universitäten. Diese Vorlesungen sind in der Regel philosophischer Natur, und die utopische Philosophie befaßt sich hauptsächlich mit dem Problem des rechten utopischen Lebens. Auch in der Freizeit werden die Utopier zum rechtschaffenen Lebenswandel angehalten. Kartenspiele und verwerfliche Würfelspiele gibt es in Utopien nicht. Es gibt das allgemein verbreitete Brettspiel – der Nationalsport Utopiens –: Laster gegen Tugend. Und auch bei den Mittagessen, die die Utopier gemeinschaftlich einnehmen, werden die Utopier zur Tugend angehalten; denn jedes Mittagessen wird mit einer moralischen Abhandlung eingeleitet. Da aber Thomas Morus sich mit den Menschen sehr gut auskennt, fügt er erläuternd hinzu: »jedoch mit einer kurzen, damit kein Überdruß entsteht«. ²⁾

Der Utopier unterliegt also ständigen ideologischen Exerzitien, um ihn anzuhalten, utopische Solidarität zu üben, sich also nicht auf Kosten anderer einen schönen Tag zu machen. Es ist jedoch auch außerordentlich schwierig, sich auf Kosten anderer einen schönen Tag zu machen.

Wie verhindert man in Utopien, daß trotz ständiger utopischer Erziehung einige schwarze »Arbeitschafe« die Arbeitsmoral aller untergraben? Wir alle kennen das biblische Gleichnis von den Arbeitern im Weinberg. Der Besitzer des Weinbergs geht stündlich über den Markt und dingt Leute für seinen Weinberg. Als die Stunde der Bezahlung kommt, werden alle gleich entlohnt. Diejenigen, die schon recht lange im Weinberg gearbeitet haben, beklagen sich. Sie werden zurechtgewiesen mit dem Hinweis, sie hätten den Lohn bekommen, der ausgemacht worden wäre, und könnten sich deswegen nicht beklagen. Daß andere bei gleichem Lohn hätten weniger arbeiten müssen, das ginge sie nichts an. – Nun, wenn wir uns vorstellen, daß am nächsten Tag derselbe Weinbergbesitzer über den Markt gegangen wäre und Leute für seinen Weinberg hätte dinge wollen, ich glaube nicht, daß er in der ersten Stunde schon jemanden für die Arbeit in seinem Weinberg gewonnen hätte; alle wären in der letzten Stunde gekommen und die Arbeit im Weinberg wäre ungetan geblieben. Aus gutem Grund sucht der Besitzer des Weinbergs im biblischen Gleichnis Arbeiter nur für einen Tag. Die Weinberge auf dieser Welt aber müssen Tag für Tag bestellt

1) Der utopische Staat, a. a. O., S. 102.

2) Ebenda, S. 62.

werden, auch die utopischen Weinberge. Natürlich habe ich die Weinberge nur symbolisch genommen; denn in Utopien gibt es keine wirklichen Weinberge: In Utopien ist der Alkoholgenuß streng verboten.

Ernst Bloch spricht von einer Insel des »diesseitsfrohen Kommunismus«, der epikureischen Lebensform.¹⁾ In der Tat ist in der »Utopia« viel von Freude und von Lust die Rede, aber auch von wahrer und falscher Lust. Freude bringe nur wahre Lust. Falsche Lust sei dagegen auszumerzen. Und was wahre und was falsche Lust ist, darüber herrscht in der Utopia ziemliche Klarheit. Falsche Lust bringt zum Beispiel das lasterhafte Umherstreifen in der sonnenbeschienenen Landschaft während der Arbeitszeit oder aber der außereheliche erotische Kontakt. Und die Möglichkeit der Unterscheidung zwischen wahrer und falscher Lust gibt der Obrigkeit die Möglichkeit, in das utopische Privatleben hineinzudirigieren. Die Reglementierung des Privatlebens ist jedoch alles andere als epikureisch, das ist eher puritanisch. In der Tat ist Utopien keine Insel seliger Epikureer, sondern ein Paradies für Pharisäer und Puritaner.

Unser Gewährsmann, Raphael Hythlodäus, sagt ja: »Es gibt dort keinerlei Möglichkeit zu Müßiggang und keinerlei Vorwand, sich vor der Arbeit zu drücken, keine Weinstube, keine Bierschänke, nirgendwo ein Freudenhaus, keine Gelegenheit zur Verführung, kein Schlupfwinkel, keine Lasterhöhle.«²⁾ Mit anderen Worten: Es ist so langweilig, daß man nur arbeiten kann.

Man kann aber auch nicht zu jeder Zeit durch sonnenbeschienene utopische Gefilde streifen; denn bevor der Utopier sich irgendwo an einen gedeckten Tisch setzt, muß er zuvor entsprechende Arbeit geleistet haben. Also das Höherhängen des Brotkorbs als Regulativ für die Arbeitsdisziplin. Wenn der Utopier seinen Arbeitsplatz ohne amtliche Erlaubnis verläßt und außerhalb der Stadtgrenze angetroffen wird, so bringen ihn die utopischen Behörden schmäzlich zurück und verhängen über ihn die Prügelstrafe. Und reißt der Utopier ein zweites Mal aus, dann wird er mit Zwangsarbeit bestraft.³⁾ Zwangsarbeit in Utopien ist außerordentlich hart. Übrigens wird auch der Ehebruch in Utopien mit Zwangsarbeit geahndet, im Wiederholungsfalle wird die Todesstrafe verhängt.

Überhaupt halten es die Utopier mit dem Prinzip, das wir von einem anderen Staatsgründer kennen, von Wassily Iljitsch Lenin: »Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser«. Raphael Hythlodäus berichtet, daß der Utopier sowohl seine gewohnte Arbeit vor aller Augen ordentlich verrichten als

1) Ernst Bloch, a. a. O., S. 58, 63.

2) Der utopische Staat, a. a. O., S. 63.

3) Ebenda, S. 63.

auch seine Freizeit vor aller Augen anständig verbringen müsse.¹⁾ Die wichtigste Aufgabe der Phylarchen, der Sippenältesten, ist, dafür zu sorgen und darüber zu wachen, daß keiner müßig herumsitzt, sondern jeder fleißig sein Gewerbe betreibt. Zu diesem Zwecke sind die Phylarchen von jeglicher Arbeit befreit, legen aber überall selbst Hand an, um auf die übrigen Utopier beflügelnd zu wirken.²⁾ Da die Strafen bei Verletzung der Arbeitsdisziplin hart sind und seitens der Behörden rigoros durchgegriffen wird, kann man sich vorstellen, daß jeder Utopier, auch wenn er noch nicht so recht im Besitze des richtigen utopischen Bewußtseins ist, bemüht sein wird, die utopische Disziplin einzuhalten.

Nun wird es in einem Gemeinwesen immer Arbeiten geben, die niemand gern tut. Es gibt häßliche und unangenehme Arbeiten, und auch bei allgemeiner Arbeitsdisziplin wird man schlecht Leute finden, die sich mit solchen Arbeiten die Hände schmutzig machen wollen. Die Landarbeit ist auch für Thomas Morus in seinem utopischen Staate eine Tätigkeit, wo mehr zu tun und härter zu arbeiten ist, als die Utopier tun wollen. Deswegen gibt es die Einrichtung des zweijährigen landwirtschaftlichen Arbeitsdienstes. Jeder Utopier hat zwei Jahre auf dem Lande zu verbringen. Der Arbeitsdienst ist so organisiert, daß jeweils nach einem Jahr die Hälfte der Arbeitsverpflichteten ausgetauscht wird, damit die bereits Erfahrenen die Neulinge einweisen können.³⁾ Für die Arbeiten, die kein Utopier tun will und die auch keinem Utopier zumutbar sind (also alle schmutzigen und blutigen Arbeiten), dafür haben die Utopier Zwangsarbeit eingeführt, werben sie Gastarbeiter an und halten sich Arbeitssklaven.⁴⁾ Die Sklaven setzen sich aus drei Kategorien zusammen:

- freigekaufte, zum Tode verurteilte Verbrecher aus anderen Staaten;
- Kriegsgefangene, die die Utopier bei ihren gerechten Kriegen gemacht haben;
- zu lebenslänglicher Zwangsarbeit verurteilte Utopier.

Diese zu Zwangsarbeit verurteilten Utopier werden am härtesten behandelt; denn wie schlecht müssen solche Menschen sein, die sich trotz der hervorragenden utopischen Erziehung noch zu Verbrechen haben hinreißen lassen!

Marxistischen Interpreten der »Utopia« ist die Institution der Zwangsarbeit und der Sklaverei außerordentlich unangenehm. Der wissenschaftliche Sachwalter von Karl Marx und Friedrich Engels, Karl Kautsky, sagt in einer sonst sehr schönen und kraftvollen Interpretation der »Utopia«,

1) Der utopische Staat, a. a. O., S. 63.

2) Ebenda, S. 54.

3) Ebenda, S. 49.

4) Ebenda, S. 80 f.

daß Thomas Morus sich selbst untreu geworden sei.¹⁾ Und Ernst Bloch spricht von Dissonanzen zwischen Sozialparadies und der alten Klassenwelt.²⁾ Nun, ich will mit Ernst Bloch nicht darüber streiten, ob man Utopien ein Sozialparadies nennen sollte. Offensichtlich hat Ernst Bloch andere Vorstellungen vom Paradies als ich. Aber zu korrigieren ist die Auffassung von Ernst Bloch, hier lägen Dissonanzen, hier lägen Brüche in der »Utopia« vor. Die Utopier würden Ernst Bloch gegenüber einwenden, daß sie sich nichts zuschulde kommen ließen. Die ausländischen Gastarbeiter kämen freiwillig her, sie hätten zu Hause keine Arbeit gefunden, sie würden in Utopien beschäftigt und beköstigt. Wenn sie wieder in ihre Heimat zurückgingen, erhielten sie sogar eine kleine Mitgift. Wenn diese Leute es freiwillig machten, was sei dagegen einzuwenden? Und die Kriegsgefangenen? Ja, wenn ein Staat sich erdreistet, gegen Utopien Krieg zu führen, haben diese Bürger nicht das Schlimmste verdient, was es nur zu verdienen gibt? Einen Krieg gegen den idealen Staat zu führen! Dann ist es richtig, daß diese Menschen Buße tun im utopischen Staat. Und die utopischen Verbrecher, hätten sie nicht den Tod verdient, wenn sie in diesem idealen Staat gegen die utopischen Einrichtungen verstießen? Sie hätten ihn verdient, sie würden aber zu Zwangsarbeit verurteilt, weil das für den utopischen Staat aus zwei Gründen vorteilhaft sei: Sie würden nützliche Arbeit verrichten und seien für die rechtschaffenen Utopier ein abschreckendes Beispiel.³⁾ Und Raphael Hythlodäus berichtet weiter: Wenn die zur Zwangsarbeit Verurteilten sich aufsässig und aufrührerisch verhielten, dann würden sie wie wilde Bestien, die durch Kette und Käfig nicht zu bändigen sind, erschlagen.⁴⁾

Soweit zu den Einrichtungen, wie man im utopischen Staate den Grundsatz – »jeder nach seinen Fähigkeiten« – so definiert und so konkretisiert, daß tatsächlich das erarbeitet wird, was das utopische Gemeinwesen braucht. Stellen wir uns den utopischen Staat vor, halten wir ihn uns konkret vor Augen, so müssen wir feststellen, daß wir in Utopien eine außerordentlich disziplinierte Leistungsgesellschaft vor uns haben. Ich möchte eine kleine Parallele verlesen, die ich einem Reisebericht der Neuen Züricher Zeitung: »China als übertragbares Entwicklungsland?« entnommen habe. Hier heißt ein Satz: »Die heutige chinesische Gesellschaft ist eine Leistungsgesellschaft, entsprechend etwa dem lutherischen Leistungsethos (das ja auch bei Thomas Morus durchklingt, J. St.) im Vergleich zu der die Verhältnisse in den westlichen Industrieländern mit ihren grundsätzlich bewilligten und

1) Karl Kautsky, a. a. O., S. 273.

2) Ernst Bloch, a. a. O., S. 60.

3) Der utopische Staat, a. a. O., S. 83.

4) Ebenda, S. 83.

grundsätzlich konsumierten Krankheitstagen, ihrem Streikrecht usw. als geradezu salopp zu bezeichnen sind. Auch ist die chinesische Gesellschaft eine Disziplingesellschaft par excellence, also gerade das, was für viele Entwicklungsideologien ein rotes Tuch bedeutet. Darüber hinaus ist das chinesische Modell eine puritanische Gesellschaft, im Vergleich zu welcher das, was Calvin geschaffen hat, eine ausgesprochene permissive society (überschäumend, lebenslustig) genannt werden muß«. ¹⁾

VI. »Staat« und »Kultur«

Nun zum Verhältnis von Staat und Kultur im utopischen Gemeinwesen. Ich möchte mich hier auf den Literaturbetrieb konzentrieren, einmal aus Zeitgründen, und zum zweiten, weil Thomas Morus hier konkrete Details geschildert hat, wengleich auch vieles aus den Zeilen heraus gelesen werden muß. In Utopien kann nicht jeder Schriftsteller werden, der sich dazu berufen fühlt; dazu müßte er von der körperlichen Arbeit freigestellt werden. Zwar ist auch Schriftstellerei Arbeit, möglicherweise sogar härtere Arbeit als körperliche Arbeit. Aber in Utopien wird nur dann Arbeit als Arbeit anerkannt, wenn sie staatlich sanktioniert ist. Schriftstellerei gilt erst dann als Arbeit, wenn man dazu den Auftrag von der Behörde erhalten hat. Wir haben in Utopien die Gattung des Staats- oder Nationalschriftstellers vor uns. Ansonsten wäre Schriftstellerei Drückebergerei. Man braucht also die behördliche Legitimation, um schreiben zu können. Und jeder Literat kann bei einem Lebenswandel, der den utopischen sittlichen Ansprüchen nicht genügt, wieder zur arbeitenden Bevölkerung zurückversetzt werden.

Der Staatsschriftsteller kann in Utopien nicht alles sagen, was er sagen möchte, sondern er hat sich an die utopischen Regeln zu halten. Diese sind relativ einfach und überschaubar. Die Utopier streben, wie gesagt, Glückseligkeit an. Aber nicht jede Form von Vergnügen ist utopische Glückseligkeit, sondern nur diejenige, die tugendhaften Genuß bringt. Erzählungen über falsche Genüsse, was möglicherweise für das Publikum interessanter sein kann als Erzählungen über die wahre utopische Freude, wären in Utopien nicht erlaubt. Der Schriftsteller ist verpflichtet, die Utopier auf die rechte utopische Lebensart hinzuweisen. Und alles, was davon abwicke, fiele unter die Zensur.

Weiter ist in der utopischen Verfassung das Verbot der politischen Betätigung außerhalb der dafür vorgesehenen Gremien enthalten. Es soll verhindert werden, daß die geltende Staatsverfassung geändert wird. Schrift-

1) Toni Hagen, China als übertragbares Entwicklungsmodell? in: »Neue Züricher Zeitung«, Fernausgabe Nr. 124 vom 30./31. Mai 1976, S. 23.

steller, die die Staatsverfassung nach ihrer Vorstellung verbessern wollten würden Hochverrat begehen. Es ist nicht nur verboten, etwas zu schreiben, was gegen die bestehende Verfassung sein könnte oder so aufgefaßt werden könnte, es würde als Hochverrat aufgefaßt.¹⁾ Für Hochverrat gelten in Utopien die härtesten Strafen.

Es herrscht zwar Religionsfreiheit im utopischen Staat, aber es wird erwartet, daß jeder an ein Leben im Jenseits glaubt. Wer das nicht tut, wer sich als Freidenker fühlt, der darf zwar diese Meinung haben; er sollte sich aber hüten, diese öffentlich zu äußern; denn das würde wiederum hart gebrandmarkt. Er darf in kleinen Zirkeln mit ausgewählten utopischen Beamten seine Zweifel besprechen, aber nur, damit ihm diese seine Zweifel ausreden können.²⁾

Wie utopische Schriftstellerei praktisch aussehen würde, können wir uns stellvertretend an der »Politeia« von Platon klar machen. Die »Politeia« von Platon ist im übrigen sowieso in vielem das Vorbild der »Utopia« gewesen. Platon hat sehr deutliche Worte gefunden, über was in seinem idealen Staate nicht geschrieben werden dürfte. Verboten ist, daß die Dichter die Schrecken der Unterwelt, die Schrecken des Jenseits beschreiben.³⁾ Viele Verse von Homer, Verse wie dieser –

»Die Seele, wie dampfender Rauch in die Erde sank sie hinab hellschwirrend« – ein Vers wie dieser müßte getilgt werden. Platon leistet bei Homer ausdrücklich Abbitte. Er sagt: »Bei diesem und allem dergleichen wollen wir den Homeros und die anderen Dichter bitten, uns nicht zu zürnen, wenn wir es ausstreichen. Nicht, als ob es nicht dichterisch wäre und dem Volk angenehm zu hören, sondern weil es, je dichterischer, umso weniger gehört werden darf von Knaben und Männern, welche frei gesinnt sein sollen und die Knechtschaft mehr scheuen als den Tod.«⁴⁾ Auch soll das Wehklagen von ausgezeichneten Männern in Gedichten und Romanen wegfallen. Homer darf dann den Achill nicht mehr um seinen gefallenen Freund Patroklos weinen lassen. Der Vers –

»Mit beiden Händen des schwärzlichen Staubes ergreifend, überstreuend das Haupt«

– ist nicht gerade dazu angetan, im Menschen Gefühle zu wecken, die ihn zum heroischen Kampfe anstacheln. – Und von den griechischen Tragödien fände wohl gerade noch Aischylos Gnade vor Platons oder vor Utopiens Zensurbehörde, nicht aber Sophokles, schon gar nicht Euripides. Und

1) Der utopische Staat, a. a. O., S. 53.

2) Ebenda, S. 98 f.

3) Platon, Politeia, in: Platon, Sämtliche Werke, Bd. 3 (Rowohlt's Klassiker der Literatur und der Wissenschaft, 27), Hamburg 1958, S. 120 ff (Stephanus-Zitierung: 386 a ff.).

4) Ebenda, S. 121.

gehen wir heute unsere Weltliteratur durch, so können wir leicht sehen, das Shakespeares »Hamlet« ein rotes Tuch für den utopischen Zensor sein müßte: ein Grübler und Zweifler! Oder Dostojewskys »Die Brüder Karamasow«! Oder der Antiheld »Don Quichotte«!

Je eindringlicher und je ergreifender von Dichtern geschrieben würde, desto schneller und gründlicher müßte der Rotstift des Zensors seines Amtes walten. Stattdessen würde der positive Held geschildert; die tapfere Frau, die nach dem Verlust ihres Sohnes im Kriege dem Staat einen neuen Helden schenkt; die stille Schönheit und heitere Harmonie, die Einfachheit des utopischen Alltags; die Genesis eines wertvollen Mitglieds der utopischen Gesellschaft nach anfänglichen Zweifeln – das wären einige der wichtigsten Themen für die verdienten Meister des »utopischen Realismus«. Wie heißt es doch zu den Aufgaben des »sozialistischen Realismus« anlässlich des VI. Allsowjetischen Schriftstellerkongresses: Die Schriftsteller haben mit höchstem Lob »die riesige ideell-erzieherische Arbeit der Partei bei der Herausbildung einer klaren, geistig reichen und harmonisch entwickelten Persönlichkeit des Erbauers und künftigen Bürgers der kommunistischen Zukunft« zu schildern. Die »hohe Wertschätzung, welche der Tätigkeit der Intelligenz« im Rechenschaftsbericht des ZK der KPDSU am Parteitag zuteil geworden sei, »beflügele« nun die Meister des künstlerischen Wortes zu neuen Anstrengungen bei der literarischen Vergegenwärtigung »der heroischen Taten von Partei und Volk«. ¹⁾ Ganz ähnlich sähe der utopische Realismus aus.

Nun, kann man denn nicht in seiner Freizeit schreiben? Ja, solange das Schreiben persönlich bleibt, für die Verlobte, für die Familie und solange es nicht gegen die Staatsräson verstößt. Ist es aber nicht möglich, bewußt utopische Strafen eingehend, etwas zu schreiben, was dem Einzelnen auf der Seele liegt? Etwa in der Form, die in der Sowjetunion »Samisdat« genannt wird, Schriften im Selbstverlag? Könnten sie nicht geheim geschrieben und geheim verteilt werden? Die Möglichkeiten der Kontrolle sind jedoch im utopischen Staate ungleich durchschlagender und härter, als es in der Sowjetunion je der Fall sein könnte. Papier gibt es nur bei den Lägern. Wie kann der Schriftsteller an Papier kommen? Wenn die Lagerverwalter wissen, daß da jemand ist, dem die Tinte leicht aus der Feder fließt, dann wird der Rechenschaft darüber abgeben müssen, wofür er das Papier braucht; er muß das Geschriebene vorlegen. Papier wird von den Behörden nicht an diejenigen verteilt, von denen man annimmt, daß sie etwas schreiben könnten, was sich gegen die utopischen Einrichtun-

1) »Neue Züricher Zeitung«: Vor dem VI. Allsowjetischen Schriftstellerkongreß, Fernausgabe Nr. 141 vom 20./21. Juni 1976.

gen wendet. Auch die Überwachung ist in Utopien ungleich lückenloser als in allen totalitären Staaten, die bisher tatsächlich existiert haben, allein schon wegen der geometrischen Struktur der Gesellschaft. Ich habe Ihnen ja berichtet, daß jede Familie durch die Phylarchen und Protophylarchen erfaßt ist. Die Tätigkeit des einzelnen Gesellschaftsmitgliedes ist in dieser konstruierten Gesellschaft überschaubarer als das in gewachsenen Gesellschaften je der Fall sein könnte. Allein die Struktur der Gesellschaft gewährt schon die Möglichkeit der ständigen Überwachung des einzelnen utopischen Bürgers. In Utopien gibt es keine geschlossenen Türen. Raphael Hythlodäus berichtet: »So gibt es keinerlei Privatbereich.«¹⁾ Auch bei den gemeinschaftlichen Essen, bei denen man ja – wie Thomas Morus treffend bemerkt – bekanntlich gern aus sich herausgeht, kann man nichts sagen und nichts tun, das nicht die Nachbarn ringsum vernehmen.²⁾ Man kann also nichts wegschließen, man kann also nichts schreiben, man kann also nichts sagen, ohne daß nicht jeder Nachbar und jeder dafür zur Kontrolle Befugte es sehen und hören könnte. Es gibt in Utopien keine Kultur oder Subkultur, die nicht vom Staate geduldet ist. In Utopien gibt es wirklich nur »utopischen Realismus«.

VII. Die »Utopia« des Thomas Morus als die Konkretion der Marx'schen Verheißung

Eingangs habe ich gesagt, daß ich die »Utopia« als Modellfall der kommunistischen Gesellschaft genommen habe, als die Konkretion dessen, was Karl Marx mit seiner klassenlosen Gesellschaft verheißen hat. Karl Marx selbst hat ja über die klassenlose Gesellschaft nichts gesagt, woran man erkennen könnte, wie es um die Funktionsweise der klassenlosen Gesellschaft bestellt ist. Er war der Prophet dieser klassenlosen Gesellschaft. Er hat den Weg aufgezeigt, wie es zu dieser klassenlosen Gesellschaft kommt. Er hat sich aber gehütet, Ausführungen über die Ausformungen dieser klassenlosen Gesellschaft zu machen; denn wenn er sich konkret dazu geäußert hätte, dann hätte er durch die Wirklichkeit widerlegt werden können.³⁾ Es hätte sein können oder es wäre sogar zu erwarten gewesen,

1) Der utopische Staat, a. a. O., S. 52.

2) Ebenda, S. 62.

3) Arnold Künzli, a. a. O., S. 759: »Wenn er sie (die Pariser Manuskripte, J. St.) nicht veröffentlichen wollte, dann wohl weitgehend deshalb, weil er fürchtete, sich dadurch allzusehr festzulegen, seine große heilsgeschichtliche Konzeption dadurch zu gefährden, daß er sich auf die Beschreibung und Erörterung von Details einließ, die man – wie wir es oben genannt haben – analysieren, mit der Wirklichkeit konfrontieren, kritisieren, teilweise oder ganz widerlegen konnte. Damit wäre aber die ganze heilsgeschichtliche Konzeption in Frage gestellt worden, denn kann im Ganzen wahr sein, was sich im einzelnen als falsch erweist?«

daß sich die Wirklichkeit anders gestaltet, als Karl Marx sie vorgezeichnet hat. Dann wäre der Prophet widerlegt worden. Karl Marx hat gerade die Widerlegung seiner Ideen gefürchtet und sich gehütet, irgend etwas Konkretes über die klassenlose Gesellschaft zu sagen. Aber wir – oder die anderen, die die klassenlose Gesellschaft anstreben –, wir müssen uns Gedanken darüber machen, wie es dort aussehen könnte. Meines Erachtens ist die »Utopia« eine sehr gute gedankliche Vergegenständlichung dessen, was der Prophet erträumt hat oder was er vielleicht nicht hat träumen wollen. Ich will einzelne Parallelen zwischen Marx und Morus noch einmal vorführen, um die Legitimität meines Versuches darzulegen: Die »Utopia« des Thomas Morus als die Konkretion der Marx'schen Verheißung der klassenlosen Gesellschaft.

Das Krebsübel der Menschheit sehen sowohl Thomas Morus¹⁾ wie Karl Marx²⁾ im Haben-wollen, im Streben nach Besitz. Goethe hat das so ausgedrückt: »Am Golde hängt, zum Golde drängt doch alles«. Für Thomas Morus und für Karl Marx ist das der Sündenfall des Menschen. Weiter ist ihnen gemeinsam, daß sie alles von einem Punkte aus kurieren wollen: Abschaffung des Privateigentums. Dann ist das Erbblaster der Menschheit, das Haben-wollen, mit der Wurzel ausgerottet.

Das Geld ist sozusagen die Manifestation des Haben-wollens; das Geld ist in einer Gesellschaft, wo es kein Privateigentum und kein Haben-wollen mehr gibt, überflüssig. Interessant sind auch die Parallelen und Unterschiede in der Bewertung des Geldes bei Thomas Morus und bei Karl Marx und den Marxisten. Thomas Morus sieht ein, daß der utopische Staat, wenn er sich gegen andere Staaten schützen muß – durch präventive Verteidigungskriege beispielsweise –, über einen großen Goldvorrat verfügen müsse. Damit aber der Goldvorrat nicht den Neid der Utopier erregt, wird er unter die utopische Gesellschaft verteilt. Damit die Utopier aber dieses Gold im Bedarfsfalle, als Kriegsfall, von sich aus wieder zurückgeben, werden aus dem Gold alle die Gegenstände gefertigt, die der menschlichen Verachtung unterliegen – die Fesseln der Arbeitssklaven sind nicht aus Eisen, sondern aus Gold. Und auch ansonsten sind gerade die Gegenstände, die zu schmutzigen Verrichtungen benötigt werden, aus Gold gefertigt – Nachtgeschirre zum Beispiel.³⁾ Bei Lenin findet sich eine erstaunliche Parallele. Lenin sagt: »Warum wir dereinst im Weltmaßstab gesiegt haben, dann werden wir, glaube ich, in den Straßen der größten Städte der Welt öffentliche Bedürfnisanstalten aus Gold bauen«⁴⁾ (Hervorhebung von mir,

1) Der utopische Staat, a. a. O., S. 44 f und 108.

2) Vgl. hierzu: Arnold Künzli, a. a. O., S. 751 ff.

3) Der utopische Staat, a. a. O., S. 66.

4) Wassily Iljitsch Lenin, Über die Bedeutung des Geldes jetzt und nach dem vollen Sieg des Sozialismus, in: Werke, Bd. 33, 5. Auflage, Berlin 1973, S. 94.

J. St.). Also eine frappierende Parallele, die sich sogar in der Formulierung niederschlägt. Aufschlußreich ist ein Unterschied zwischen Marx und Morus, der mehr persönlicher Natur ist. Thomas Morus hatte dem Gelde gegenüber ein distanzierendes Verhältnis, er mißachtete das Geld und schätzte es gering. Er hatte zum Leben immer genug; er war ein außerordentlich erfolgreicher Anwalt, der selbst bescheiden lebte und das Geld deswegen für unwichtig ansah.¹⁾ Karl Marx hatte ein anderes Verhältnis zum Geld; er hatte nie Geld, er brauchte aber ständig Geld und war immer verschuldet. Die Bettelbriefe, die er an seine Freunde schrieb oder die seine Frau Jenny an seine Freunde schreiben mußte, sind erniedrigend.²⁾ Das Verhältnis von Karl Marx zum Geld war nicht ein distanzierendes, das Verhältnis von Karl Marx war ein pathologisches. Er brauchte immer Geld, aber er hatte nie Geld. Karl Marx verachtete nicht, er haßte das Geld. Er hat es daher zum Gegengötzen aufgebaut, der vernichtet werden muß.³⁾

Weiter: Das Absterben des Staates ist für beide ein Axiom. Thomas Morus sagt, Karl Marx vorwegnehmend, daß die Staaten des ausgehenden Mittelalters nichts anderes seien als die Verschwörung der Reichen, um ihr Zusammengerafftes gesetzlich absichern zu lassen.⁴⁾ Also eine frühe Version der These vom staatsmonopolistischen Kapitalismus: Der Staat als Vollzieher des Interesses von einigen wenigen Reichen. Wenn das Privateigentum jedoch abgeschafft sei, dann entfalle auch die Existenznotwendigkeit des Staates, der bis dato hauptsächlich nur dazu da war, zu Unrecht zusammengegrafftes Gut gesetzlich zu schützen. Wenn es kein unrecht zusammengegrafftes Gut mehr gebe, wenn es Privateigentum überhaupt nicht mehr gäbe, dann werde der Staat überflüssig, dann könne der Staat absterben. Diese Stelle von Thomas Morus ist eine Vorwegnahme dessen, was Karl Marx über das Absterben des Staates angedeutet hat.

Auch der Satz – »Jedem nach seinen Bedürfnissen, jeder nach seinen Fähigkeiten« –, den Karl Marx in der Kritik des Gothaer Programms der Sozialdemokraten geprägt hat, ist nichts anderes als die Kurzformel für folgende bereits zitierte Stelle in der »Utopia«: »Aus diesen Lägern wieder fordert jeder Familienälteste an, was er selbst und die Seinigen brauchen,

1) Vgl. hierzu die Biographie von Richard Chambers, Thomas More – Ein Staatsmann Heinrichs des Achten, München und Kempten 1946, S. 219 ff.

2) Vgl. hierzu: Arnold Künzli, a. a. O., S. 581 ff.

3) Karl Marx (Marx/Engels: Werke, Berlin 1961 ff, Bd. 1, S. 374 f; zitiert nach Arnold Künzli, a. a. O., S. 585): »Das Geld erniedrigt alle Götter des Menschen und verwandelt sie in eine Ware. Das Geld ist der allgemeine, für sich selbst konstituierte Wert aller Dinge. Es hat daher die ganze Welt, die Menschenwelt wie die Natur, ihres eigentümlichen Wertes beraubt. Das Geld ist das dem Menschen entfremdete Wesen seiner Arbeit und seines Daseins, und dies fremde Wesen beherrscht ihn, und er betet es an«.

4) Der utopische Staat, a. a. O., S. 108.

und erhält ohne Bezahlung, überhaupt ohne jegliche Gegenleistung, alles, was er verlangt«. ¹⁾

Für Karl Marx ist der Kommunismus vollendeter Humanismus. ²⁾ Über die »Utopia« lesen wir von maßgeblichen Interpreten: »Die Sozialphilosophie von Thomas Morus hat ihren Mittelpunkt in der Idee, daß alle Menschen Brüder sind, gleichberechtigte Sprossen der einen über die Welt verstreuten Gattung. Das humanistische Lebensideal, das Glück des Individuums besteht in der uneingeschränkten Möglichkeit seiner geistigen Vervollkommnung«. ³⁾ Hier haben wir auch wieder eine bedeutsame Parallele: Der Mensch, der neue Mensch, als der umfassend gebildete neue Mensch, als der Marx'sche Mensch.

Daher sind wir berechtigt, nachdem wir diese Parallelen aufgezeigt haben, zu sagen: Thomas Morus hat 350 Jahre vor Karl Marx niedergeschrieben, was dieser erträumt hat oder was zu träumen er sich vielleicht untersagt hat. Die »Utopia« kann als die legitime Ausgestaltung der Marx'schen Prophezeiung vom Lande, wo Milch und Honig fließt, genommen werden. Für den wissenschaftlichen Sachverwalter des Marx'schen Gedankengutes, Karl Kautsky, ist die »Utopia« die »machtvolle Verherrlichung des Kommunismus«. ⁴⁾ Und Ernst Bloch sagt - angesichts der unmenschlichen Praktiken in einigen sozialistischen »Bruderstaaten«: »Die Utopia ist eine Art liberales Gedenk- und Bedenkbuch des Sozialismus und Kommunismus«. ⁵⁾ Die Gleichsetzung wird also auch von marxistischen Interpreten nahegelegt.

Angesichts der unmenschlichen Praktiken in einigen sozialistischen »Bruderstaaten« hört man immer wieder: zugegeben, aber die Marx'sche Idee ist gut und heilig, die Reinheit der Idee ist durch engstirnige Bürokraten, machthungrige Apparatschiks oder gewissenlose Streber besudelt worden; Karl Marx bleibt jedoch der Kündler der wahrhaft menschlichen Gesellschaft.

Die Analyse der Utopia hat jedoch stellvertretend gezeigt: Die Marx'sche Verheißung, die klassenlose Gesellschaft, ist nicht das erträumte Reich der Freiheit, ist nicht das Reich der totalen Unbedingtheit, sondern das Reich der totalen Bedingtheit, das Reich der Auslöschung des Individuums zugunsten eines rational durchkonstruierten Gemeinwesens. In diesem Sinne

1) Der utopische Staat, a. a. O., S. 59.

2) Vgl. Arnold Künzli, a. a. O., S. 749.

3) Heinrich Dietzel, Beiträge zur Geschichte des Sozialismus und Kommunismus, Morus Utopien und Campanellas Sonnenstaat, in: »Vierteljahresschrift für Staats- und Volkswirtschaft, für Literatur und Geschichte der Staatswissenschaften aller Länder«, Bd. 5, 1896/7, S. 411.

4) Karl Kautsky, Thomas More, in: ders., Vorläufer des neueren Sozialismus. 3. Bd.: Die beiden ersten großen Utopisten, 2. Aufl. Stuttgart und Berlin 1922, S. 49.

5) Ernst Bloch, a. a. O., S. 61.

sagte Wolfgang von Wartburg: »Das individuelle Bewußtsein und Erleben ist keiner Achtung würdig, es besitzt keine ihm eigene Würde«. ¹⁾

In der klassenlosen Gesellschaft wird Würde immer vom Kollektiv her gesehen. Die klassenlose Gesellschaft ist das Reich der totalen Kontrolle, der Kontrolle des Individuums durch die Bürokratie. Diese mag im utopischen Staate in der Regel sanft, überzeugend, kameradschaftlich sein, jedoch unerbittlich gegen jeden Abweichler. Denn der utopische Staat, die klassenlose Gesellschaft, kennt keine Gnade.

1) Wolfgang von Wartburg, a. a. O., S. 36.

Chance des Neubeginns

Die Bundestagswahl ist vorüber, der Pulverdampf der Wahlschlacht verfliegen. Die Sicht ist wieder klarer. Nüchternheit kehrt ein. Bei allen Parteien. Mit dem Traum von der Macht ist es vorbei. Der Wähler hat sich als klüger erwiesen, als die Wahlkampfstrategen ihn eingeschätzt hatten. Er hat, bei sehr hoher Wahlbeteiligung, keiner Seite ein Übergewicht gegeben. Aber gerade dadurch zwingt er beide zu erhöhter Orientierung am Gemeinwohl – und zum Verzicht auf Sonderwünsche welcher Richtung auch immer.

Gerade darin aber liegt die Chance für die Bundesrepublik Deutschland. Jetzt kann wieder – mehr als bisher – eine Politik der Sachlichkeit, und damit der Ideologiefreiheit, ja eine Politik jenseits aller Parteilungen und insofern eine im besten Sinne gesamt-deutsche Politik getrieben werden. Das aber heißt: der Mensch wird deutlicher als bisher in den Mittelpunkt aller Politik treten. Der Mensch als Einzelner, als Person, als zur Selbstbestimmung und Selbstverantwortung Berufener.

Genau darum geht es dem Wähler. Er hat gemerkt, daß die Reformen der vergangenen Jahre weitgehend am einzelnen Menschen vorbei gegangen sind; daß der einzelne Mensch durch sie mehr eingeengt und seiner Mündigkeit beraubt als befreit worden wäre. Das Chaos an manchen Universitäten, die Bildungs-Malaise im gesamten staatlichen Schulwesen, die Kostenexplosion im Gesundheitswesen, die Ungklärtheit der Finanzierung der Renten, die zunehmende Belastung des Bürgers mit Steuern und Abgaben, die Arbeitslosig-

keit, insbesondere der Jugendlichen, eine Mitbestimmung, die nur den Funktionären etwas gebracht hat, die Planung von Investitionskontrolle und Investitionsfonds, sowie von Vermögensbildungsfonds, die niemals dem Einzelnen etwas bringen könnten und ihm in jedem Falle die Selbstbestimmung nehmen würden, dazu eine ungeheure Staatsverschuldung und unklare außen-, vor allem ostpolitische Verhältnisse – das alles führte zur Absage des Wählers an die SPD und – überraschenderweise – sogar an die FDP.

Aber die CDU/CSU hat davon auch nicht in dem erhofften Maße profitieren können. Sie hat dem Wähler nicht zwingend darzulegen vermocht, daß nur sie allein der richtige Verwalter des Gemeinwohls sein könne. Ihr Schlachtruf »Freiheit statt Sozialismus« deutete zwar die Richtung ihrer Zielvorstellungen an, doch ließ sich der Wähler nicht darüber hinweg täuschen, daß die CDU/CSU selbst noch nicht die politische Sicht einer Freiheitsordnung erreicht hat, die einen solchen Ruf vollauf rechtfertigen könnte. Die Union kann im Grunde froh sein, daß sie die Regierungsverantwortung nicht wieder übernehmen mußte, da der notwendige innere Klärungsprozeß nicht abgeschlossen ist. Zur konsequenten Verwirklichung der *Sozialen Marktwirtschaft und Wettbewerbsordnung* fehlt ihr ein entsprechendes klares Konzept einer *freiheitlichen Ordnung der Kultur und des Bildungswesens*.

Auch insofern bietet der Ausgang der Bundestagswahl der Bundesrepublik Deutschland eine Chance des Neu-

beginns auf erneuter Basis - auf der Basis ihres ureigenen, wahren Selbstverständnisses, der Idee der Unantastbarkeit der Würde des Menschen in allen gesellschaftlichen Bereichen. Gewiß, diese Idee wird unterschiedlich interpretiert, obwohl das Bonner Grundgesetz sich für den freien, sich selbst bestimmenden Menschen entschieden hat. Dennoch, über die Frage, daß der *Mensch* und nicht etwa »die Nation«, oder »das Volk«, oder »der Staat«, oder

»die Gesellschaft«, oder eine Partei, oder eine Ideologie im Mittelpunkt aller Politik zu stehen habe, darüber gibt es keine Zweifel mehr. Das aber heißt, daß, wo politisch gehandelt werden muß, eine Übereinstimmung in Grundfragen möglich ist. Deshalb ist die Hoffnung berechtigt, daß unser politisches Leben sich in den kommenden Jahren im Zeichen zunehmender Besonnenheit gestalten kann.

Fritz Penserot
29. Oktober 1976

Berichte

Marktwirtschaft und Soziale Gerechtigkeit

- Verfälschungen der Marktgerechtigkeit -

Bericht über die Tagung des Seminars für freiheitliche Ordnung vom 30. 4. bis 2. 5. 1976 in der Ev. Akademie Bad-Boll

I

Über das Thema: »Strukturmerkmale von Marktwirtschaft und Zentralverwaltungswirtschaft«, machte Professor Dr. rer. pol Göbel, Pforzheim, folgende Ausführungen:

Prinzipiell gibt es nur zwei Wirtschaftsordnungsformen; die Zentralplanwirtschaft oder Zentralverwaltungswirtschaft und die dezentrale Marktwirtschaft.

In der Zentralverwaltungswirtschaft stellt die Zentrale - und nur sie allein - den Gesamtplan für die gesamte Wirtschaft auf. Innerhalb der Zentralverwaltungswirtschaft gibt es keinerlei »dispositive« Selbständigkeit, sondern nur »operative« Selbständigkeit. In der Zentralplanwirtschaft gibt es nur Betriebe, jedoch keine Unternehmen, denn »Unternehmer« ist ausschließlich die lenkende Zentrale.

In der Marktwirtschaft hingegen erfolgt die Lenkung des gesamten Wirtschaftsgeschehens durch die zahllosen Einzelnen, die mittels ihrer Nachfrage mit Geld bestimmen, was, wann, wieviel, in welcher Qualität, zu welchen Bedingungen konsumiert und folglich produziert wird. »Dispositive« Selbständigkeit zahlloser Unternehmer ist das erste entscheidende Merkmal der Marktwirtschaft. Die selbständigen Unternehmen, auf welcher Stufe auch immer, spielen in der Marktwirtschaft die hervorragende Rolle.

In der Zentralverwaltungswirtschaft

ist infolge der großen Distanz von der Zentralleitung zur Stufe der Letztverbraucher der für die Produktion so wichtige Informationsweg ungeheuer groß - mit der Folge ungewöhnlicher Unelastizität des gesamten Wirtschaftsablaufes.

Die Marktwirtschaft hingegen zeichnet sich durch hohe Elastizität aus. Die zahllosen Einzelpläne der Einzelwirtschaften werden durch den »Handel« auf dem »Markt«, durch Angebot und Nachfrage mittels der Preise im Wettbewerb der Anbieter und Nachfrager miteinander glatt, schnell, reibungslos und vor allem effektiv koordiniert.

In der Zentralplanwirtschaft erfolgt die Planabstimmung primär durch Mengenbilanzen. Die Bewertung erfolgt letztlich in Naturalien. Die Wertungen der Zentrale müssen - notfalls mit Macht - durchsetzbar sein, wenn das Gesamtsystem funktionieren soll. Deshalb ist die Zentralplanwirtschaft grundsätzlich Befehlswirtschaft, und Gehorsam ist schlechthin unabdingbare Pflicht aller Teilnehmer - und das sind letztlich alle Staatsbürger.

In der Marktwirtschaft erfolgt die Abstimmung der Einzelpläne mittels der Preise in Geld. Alle Bewertung erfolgt also ausschließlich in Geld. Deshalb kommt der Funktionsfähigkeit des Geldwesens in der Marktwirtschaft auch

* Die Originalvorträge kommen in einem späteren Heft der Fragen der Freiheit ungekürzt zum Abdruck.

solch ungeheure und entscheidende Rolle zu. Der Markt funktioniert dann am besten, wenn niemand Marktmacht besitzt; wenn sich keiner der Marktteilnehmer in einer den Markt in irgend einer Weise beherrschenden Position befindet. Grundsätzlich herrscht in der Marktwirtschaft völlige Vertragsfreiheit und keinerlei Zwang, weder auf der Waren- und Geld-Angebotsseite, noch auf der Waren- und Geld-Nachfrage-seite.

Für dieses von Walter Eucken erkannte Modell einer wirklich freien, jeden einzelnen Menschen vollkommen frei lassenden und somit in seiner Würde als Mensch achtenden, und mithin »sozialen« Marktwirtschaft ist also die »Herstellung eines funktionsfähigen Preissystems vollständiger Konkurrenz« die entscheidende Grundbedingung.

Die *Zentralplanwirtschaft* ist grundsätzlich eine »öffentliche« Wirtschaft. Es gibt keine privaten relevanten, beachtenswerten Interessen. Persönliche Uninteressiertheit an Produktion und Qualität der Produkte ist die Folge. Keinerlei individuelle Freiheit kann in der Planwirtschaft zum Zuge kommen. Sie funktioniert vielmehr am besten bei Vorwalten eines spezifischen Kollektivgeistes, der deshalb auch zielbewußt anezogen wird, in Schule und Partei. Die staatliche (Zwangs-) Ideologie muß dafür sorgen.

Die *Marktwirtschaft* ist grundsätzlich Privatwirtschaft. Jeder handelt nach seinen ganz persönlichen Interessen. Selbstbewußtsein und Wettbewerbsgeist, auch Egoismus und Rücksichtslosigkeit, in jedem Falle aber individuelle Unabhängigkeit und Freiheit bestimmen das Wirtschafts-geschehen. Das einzige, was von den Teilnehmern der Marktwirtschaft gefordert wird, ist die Anerkennung und Befolgung der gesetzlich festgelegten »Spielregeln« bei im übri-

gen völlig unterschiedlichen Wertvorstellungen.

Infolge der weiten Distanz von der Zentrale zum Letztverbraucher; infolge der Unelastizität und Schwerfälligkeit des Systems; und infolge der Uninteressiertheit seiner Teilnehmer wirken sich Planungsirrtümer in der *Zentralverwaltungs-wirtschaft* oft verheerend aus; können Planungsfehler fatale Folgen für die Bevölkerung haben.

Hingegen treffen in der *Marktwirtschaft* Irrtümer, Fehlspekulationen, Dispositionsfehler, Versäumnisse usw. ausschließlich einzelne oder Einzelgruppen, Firmen usw., nie aber das Ganze. Überdies sind solche Fehler in aller Regel wirksamer Ansporn für die Handlungen der Konkurrenten.

In der *Zentralplanwirtschaft* gibt es kein Privatkapital, kein Privateigentum an den Produktionsmitteln. Alles Kapital befindet sich vielmehr im Eigentum der Planungs- (Staats-) Zentrale und mithin in der Verfügungsgewalt der Funktionäre dieser Zentrale.

In der *Marktwirtschaft* hingegen (von Staatsbetrieben abgesehen) befindet sich das Kapital im Eigentum und in der Verfügungsgewalt von Privaten.

In der *Zentralplanwirtschaft* herrscht in jedem Falle ein Produzentenübergewicht. Zwar wird immer wieder versucht, durch Information von unten nach oben das System konsumenten-näher zu gestalten, in aller Regel funktioniert diese Rückkoppelung aber nicht oder nur viel zu langsam, sodaß die Leistungsfähigkeit dieses Systems in keiner Weise mit der Marktwirtschaft Schritt halten kann. Auch der Einsatz von modernsten technischen Hilfsmitteln, Computern usw. ist nicht in der Lage, die auf der Privatinitiative auf allen Ebenen der Marktwirtschaft beruhende Leistungsfähigkeit zu erreichen. Das Befehls- und Gehorsams-

System der Zentralverwaltungswirtschaft kann diese Initiative mit keinen Mitteln ersetzen oder ausgleichen. Und selbst wenn es sie ersetzen könnte, es bliebe ein Befehls- und Gehorsams-System und damit dem nach *Selbstbestimmung* verlangenden Menschen wesensfremd. Man versucht deshalb denn auch in der Praxis der kommunistischen Länder, es durch Teildezentralisation aus seiner Starrheit aufzulockern. Außerdem versucht man, durch die Wiedereinführung des Geldes eine bessere Wertvergleichbarkeit der Güter und leichtere Vermittlung der Güter zu erreichen, was auch teilweise gelungen ist. Entscheidend bleibt aber immer, daß die Gedanken der Zentrale andere sind als die der Menschen an der »Basis«. Wenn es das Ziel der Planung ist, die »Bedürfnisse der Gesellschaft« zu befriedigen, so ist damit noch in keiner Weise etwas darüber gesagt, welches denn diese »Bedürfnisse der Gesellschaft« sind: die materiellen Bedürfnisse der Einzelnen? der Ausbau der Rüstung? andere machtpolitischen Ziele? Genau darüber entscheidet immer nur und ausschließlich die Zentrale, die zugleich die politische und die rechtssprechende Gewalt des Gesamtgesellschafts- und Staatsorganismus ist. Im Endeffekt handelt es sich immer um eine Diktatur.

In der *Marktwirtschaft* hingegen stehen sich prinzipiell Produzenten und Konsumenten gleichgewichtig gegenüber, herrscht vom Prinzip her »Gegenseitigkeit«. Freilich gibt es in der Praxis Kapitalkonzentration und dadurch Macht in einem Ausmaß, das tiefgreifende Beeinträchtigung der »Spielregeln«, der Gesetzgebung, zur Folge haben kann und in der Tat auch zur Folge hat, sodaß der Vorwurf der Beherrschung des Staates »durch die Monopole« nicht von ungefähr kommt. Den-

noch: grundsätzlich sind in der Marktwirtschafts-Wettbewerbsordnung Wirtschafts- und Staatssphäre im Sinne der Gewaltenteilung voneinander getrennt, sodaß es niemals auch nur annähernd zu einer Machtkonzentration wie in der Zentralverwaltungswirtschaft kommen kann.

Trotzdem ist das Problem der Kapitalkonzentration und -akkumulation und der damit verbundenen Markt- und eventuell politischen Macht einerseits und das Problem der Wirtschaftskrisen und der dadurch bedingten Arbeitslosigkeit und »Entfremdung« der Menschen andererseits die eigentliche Achillesverse der Marktwirtschaft, wobei es eine offene Frage ist, ob diese Probleme grundsätzlich überhaupt der Marktwirtschaft als solcher anzulasten sind oder lediglich unserer derzeitigen Geld- und Währungsverfassung. Denn diese vor allem, wenn nicht ausschließlich, entscheidet über Inflation, Deflation, über Konjunktur, Vollbeschäftigung und Krisen – mithin über die von Eucken geforderte »Funktionsfähigkeit« des Preissystems und die »Vollständigkeit« der Konkurrenz.

Wenn dem aber so ist, daß das eigentliche Problem der Marktwirtschaft das der Herstellung einer funktionsfähigen Währung ist, so ließe sich dieses – das ist die Überzeugung des Seminars – lösen, sodaß es eines Tages möglich sein könnte, eine wirklich freie, »menschliche« Marktwirtschaft zu errichten.

II

Anknüpfend an den Vortrag von Professor Göbel stellte Dr. Heinz Hartmut Vogel, Bad Boll, im Rahmen seines Themas »Zentralstaat oder Freiheitliche Demokratie?« die Frage: Ist es überhaupt möglich und praktisch durchführ-

bar, unsere freiheitliche, auf das Selbstbestimmungsrecht der einzelnen menschlichen Person gegründete Demokratie mit einer anderen Wirtschaftsform bzw. Wirtschaftsordnung als der Marktwirtschaft zu verbinden? Die *Zentralverwaltungswirtschaft* bedingt die Zusammenfassung aller Willen zu einem Gesamtwillen, der mit aller Konsequenz von oben nach unten durchgesetzt werden muß, wenn dieses Gesamtgefüge funktionsfähig werden und bleiben soll. Die Pyramide der Pharaonen ist das Sinnbild einer solchen Zentralverwaltungswirtschaft: an der Spitze der Pharaon, ihm untergeben die Hierarchie der Beamten, die den Willen des Pharaon durchführen, die »Basis« bildet das Volk, das bis in die letzten Einzelheiten den Zentralwillen befolgen muß. Prinzipiell kann es kein Abweichen von diesem Ordnungssystem geben, wenn es nicht in Frage gestellt werden soll. Da aber jedes mögliche Abweichen vom Gesamtwillen einen geistigen Selbständigkeitsprozeß zur Voraussetzung haben müßte, muß – aus Selbsterhaltungsgründen – das Gesamtsystem dafür sorgen, daß das Denken und Wollen der Einzelglieder stets in Übereinstimmung bleibt mit dem Gesamtdenken und -wollen. Das heißt, der *zentral verwaltete Staat* und die *zentral verwaltete Wirtschaft* haben zur Grundbedingung die *Einheitlichkeit des Denkens, Wollens, Vorstellens, Fühlens und Handelns aller Glieder ihres Staatswesens*. Und damit diese Einheitlichkeit hergestellt und gewahrt bleibt, ist die von der Staatszentrale ausgehende Willensbildung und Geistes-erziehung eine unabdingbare Voraussetzung der Funktionsfähigkeit des Zentralstaates. Mit anderen Worten, der *Zentralstaat bedingt die Zentralkultur*; ein Selbstbestimmungsrecht der Persönlichkeit kann es unter keinen

Umständen geben. Und wo dennoch Selbständigkeitsregungen auftauchen, müssen diese vom Staate aus Selbsterhaltungsgründen unterdrückt werden. Mag es im alten Agypten noch einen allumfassenden Gemeingeist gegeben haben – in unseren Tagen ist *Zentralverwaltungswirtschaft gleichbedeutend mit Zentralstaatsbürokratie, Zentralstaatskultur, Zentralstaatsmacht* – kurzum mit *Totalitarismus*. Die *Interdependenz der Ordnungen* läßt keine andere mögliche – und zugleich funktionsfähige – Verbindung der Staats-, Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung zu.

Im diametralen Gegensatz zur Zentralordnung ist in der dezentralen Ordnung jeder sein eigener Herr, gewissermaßen jeder sein eigener Pharaon. Alle planen – aber jeder plant für sich und seine eigenen Verhältnisse. Alle Macht geht vom Volke aus, wobei jeder selbst für sich »das Volk« ist. Keiner darf den anderen zu etwas bestimmen, was dieser selbst nicht mag. Jeder ist sein eigener freier »Selbstgestalter«, sein eigener Herr und niemand hat das Recht, dem anderen seinen Willen aufzuzwingen. Dies ist die Grundlage der freiheitlichen Demokratie, wie sie ihren Ausdruck in unserer Verfassung gefunden hat: »Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie (diese Würde – deren Inhalt Freiheit und Selbstbestimmung des Menschen sind) zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. (Art. 1 GG)«, und »Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit« (Art. 2).

So ist also der Freiheitswille der einzelnen Menschen, der Selbständigkeits-, der Selbstbestimmungswille der einzelnen Menschen die Grundlage unserer Gesellschaftsordnung, und von daher erhalten die Teilordnungen ihre Legitimation, die dezentrale Wirtschaftsordnung – die Marktwirtschaft – und

die – dem Prinzip nach – dezentrale Kulturordnung. Anders ausgedrückt: die Gesamtordnungsidee der Bundesrepublik Deutschland ist die Freiheit. Und hinter dieser Freiheitsidee steht die Idee des Menschen. Der Mensch, der zur Freiheit berufen ist – das ist die Grundidee unserer Gesellschaftsordnung, und mithin die Grundidee auch unserer Wirtschafts- und Kulturordnung.

Die Wirtschaftsordnung ist also integraler Bestandteil der Gesamtordnung. Kauffreiheit, Konsumfreiheit, Wettbewerbsfreiheit, Erfinderefreiheit, Forschungsfreiheit, Produktionsfreiheit, Angebotsfreiheit, Nachfragefreiheit, Berufsfreiheit, Arbeitsfreiheit, Arbeitsplatzwahlfreiheit, Ausbildungsfreiheit, Bildungsfreiheit, geistige Freiheit schlechthin, Religionsfreiheit, Glaubensfreiheit, Freizügigkeit – auch über alle Grenzen hinweg, Gewissensfreiheit – usw. – das sind die Grundlagen unserer Lebens- und Gesellschaftsordnung. Und es ist mithin nur folgerichtig, daß zur freien Entfaltung der Persönlichkeit auch die wirtschaftliche Freiheit gehört und das Private Eigentum – soweit sie nicht (Art. 2 GG) die Rechte anderer verletzen.

Diese freiheitliche Auffassung wird nun aber keineswegs in der Bundesrepublik Deutschland in gleicher Weise von allen Bundesbürgern geteilt. So sagt – beispielsweise – Staatssekretär Schüler, staatliche Planung und Lenkung der Wirtschaft hätten auf jeden Fall Vorrang vor der privaten, marktwirtschaftlichen Entscheidungsfreiheit. Eigentum dürfe im Grunde nur das private Nutzungs- (Konsum-)Eigentum sein, keinesfalls aber die Produktionsmittel. Die Basis dieses Denkens ist der Sozialstaatsgedanke dem wiederum letztlich ein Bild vom Menschen zugrunde liegt, das dem unseres Grundgesetzes, jedenfalls so wie es im Grundrechtskatalog zum Ausdruck kommt, widerspricht.

Hier das Menschenbild der Freiheit, der Selbstbestimmung, der Selbstverantwortung – das ist das Menschenbild des Grundgesetzes, dort das Menschenbild des Menschen als Glied der Gesellschaft, das seine Freiheit eigentlich nur durch die Gesellschaft und deren Institutionen geschenkt bekommt.

Hier die Auffassung, daß auch die wirtschaftliche Betätigung Ausfluß geistiger Entscheidung ist – dort die Auffassung, daß der Staat allein bestimmen müsse, was seinen Gliedern not tue.

Hier die Selbstbestimmung – dort die Fremdbestimmung.

Hier die risikoreiche freie Marktwirtschaft – dort die zentrale Planwirtschaft, die »Fleischtopfe Ägyptens«.

»Wie der totale Staat die totale Planwirtschaft nach sich zieht, so führt eine liberale Staatsgestaltung zur freien Marktwirtschaft. Diese Wirkungen ergeben sich nicht notwendig aus einer verfassungsrechtlich ausdrücklich normierten Entscheidung für eine bestimmte Wirtschaftsform, sondern sie sind die zwangsläufige Folge der Anwendung der Grundprinzipien, die der Verfassungsgeber für die staatliche Ordnung für maßgebend erklärt hat.« (Prof. Dr. Hans Carl Nipperdey, ehem. Präsident des Bundesarbeitsgerichtshofes).

Mit anderen Worten, unsere Verfassung ist scheinbar wirtschaftsordnungsneutral, wer aber nur etwas genauer hinschaut, kann den Primat der menschlichen Person und ihrer Freiheit vor jeder Art von Sozialstaatlichkeit zu Lasten der einzelmenschlichen Freiheit nicht übersehen.

Da aber die Kräfte in unserem Lande, die auf eine stärkere Einbindung des Menschen in den Sozialstaat abzielen und die mithin die Freiheit und Selbstbestimmung des Menschen zu beeinträchtigen suchen, zunehmend an Einfluß zu gewinnen scheinen, ist es keines-

wegs abwegig, die Grenzen »der Wirksamkeit des Staates« abzustecken, »um die Freiheitssphäre des einzelnen Menschen zu sichern« – wie es schon Walter Eucken in seinen »Grundsätzen der Wirtschaftspolitik« ausgedrückt hat. »Diese Problemstellung«, sagte er, »ist eine zentrale«. Und weiter: »Wir suchen diese Grenze unter dem besonderen Gesichtspunkt der Wirtschaftspolitik«.

Und nun vergegenwärtigen wir uns einmal folgendes: jede menschliche Betätigung ist ganz primär eine geistige Betätigung. Während unsere Verfassung demzufolge ganz ausdrücklich den Menschen als freiheitliches, also als geistiges Wesen in den Blick faßt, schafft unser Staat aber ein Bildungswesen, das man nach Lage der Dinge gar nicht anders als Zentralverwaltungs-Bildungswesen bezeichnen kann. Unser gesamtes Schul- und Hochschulwesen steht nicht nur unter der rechtlichen Aufsicht des Staates – wie es das legitime Recht des Staates als Rechtsordnungsmacht wäre –, sondern es wird fast ausschließlich auch vom Staate betrieben. Und zwar nach Maßgabe der von den staatlichen Institutionen – zumal von der Ministerialbürokratie – gesetzten Regularien.

Jedermann kann in diesem Lande Unternehmer aus eigenem Entschluß werden. Unser Wirtschaftssystem beruht auf freien Verträgen. Unser Wirtschaftsablauf wird durch Angebot und Nachfrage der – dem Prinzip wenigstens nach – freien Wirtschaftspartner geregelt. In unserem kulturellen Bereiche aber regieren und entscheiden unsere »Pharaos«, unsere Ministerialbürokraten – und nicht wir selbst! In unserer Wirtschaft ist unser, jedermanns!, freies unternehmerisches Interesse wirksam – und mit welchem weltweit anerkannten Erfolg! –, in unserer Kultur aber herrscht die Bevormundung des

Einzelnen; da haben wir den Pharaonenstaat.

Unsere Aufgabe ist es daher, diesen Zustand der »Pharaonenherrschaft« zu überwinden und gerade an ihre Stelle die Idee des Menschen zu setzen – von der aus die Gesamtordnung bestimmt werden muß, wenn einmal von unserer Bundesrepublik gesagt werden soll: sie sei ein freiheitlicher Rechtsstaat.

John Stuart Mill, der englische Philosoph und Nationalökonom, hat diese Aufgabe vor über hundert Jahren in seiner Schrift »Über die Freiheit« wie folgt formuliert:

»Andere und zahlreiche Keime der Zwietracht trägt die dem kommunistischen Prinzip innewohnende Notwendigkeit in ihrem Schoße, Fragen von dem höchsten Belang für jeden Einzelnen, welche gegenwärtig dem individuellen Ermessen überlassen sind, durch die öffentliche Stimme zu entscheiden. Man denke zum Beispiel an die Frage der Erziehung. Jedes volljährige Glied der Gemeinde hätte bei der Wahl des zur allgemeinen Anwendung bestimmten Systems eine gleichberechtigte Stimme. . . . Alle, die in Betreff der Erziehung ihrer eigenen Kinder irgendwelche besonderen Meinungen oder Wünsche hegen, könnten dieselben nur dann zu verwirklichen hoffen, wenn es ihnen gelänge, die Entscheidung des Gemeinwesens in ihrem Sinne zu beeinflussen. . . . Allein, selbst die zu erwartenden Zwistigkeiten wären für die Zukunft der Menschheit weit weniger gefährdend als jene trügerische Einmütigkeit, welche dadurch entstünde, daß alle individuellen Meinungen und Wünsche durch das Machtgebot der Mehrheit in den Staub getreten würden. Die Hindernisse, welche sich dem menschlichen Fortschritt in den Weg stellen, sind allezeit groß, und es bedarf eines Zusammenstreffens glücklicher Umstände, damit

sie überwunden werden. Allein hierfür ist es unerlässlich, daß die menschliche Natur die Möglichkeit besitze, sich nach mannigfaltigen Richtungen, im Denken wie im Handeln, frei und ungehemmt zu entfalten, daß die Menschen für sich selber denken und für sich selber Versuche anstellen und nicht ihren Herrschern (diese mögen nun im Namen einiger Weniger oder der Mehrzahl regieren) die Befugnis übertragen, für sie zu denken und ihnen vorzuschreiben, wie sie zu handeln haben. In einem kommunistischen Gemeinwesen wäre jedoch das Privatleben in einem geradezu beispiellosen Maße der Herrschaft der öffentlichen Gewalten unterworfen, und der individuellen Geistes- und Charakterentwicklung wären engere Grenzen gesteckt, als dies bisher unter den Vollbürgern irgend eines Staates der Fall war, der zu den fortschrittlichen Zweigen der menschlichen Gattung gezählt hat. Schon jetzt macht sich der einengende Druck, welchen die Mehrheit auf die Individualität ausübt, als ein großes und in Zunahme begriffenes Übel bemerkbar.

III

Nachdem die Vertreter der drei Parteien, der CDU, FDP und SPD jeweils die wirtschaftliche Konzeption ihrer Partei dargestellt hatten, folgte eine Podiumsdiskussion unter der Leitung von Jürgen Rauh, Pforzheim mit Heinz Rapp, Göppingen, MdB, SPD, Dr. Stavenhagen, Pforzheim, MdB, CDU, Professor Weller, Heidelberg, MdB, FDP und Dr. Heinz-Hartmut Vogel – unter späterer Einbeziehung des Auditoriums.

Aus der Fülle der in der Diskussion angeschnittenen Probleme seien nachstehend die wichtigsten und etwas eingehender behandelten herausgegriffen:

Warum kommt es immer wieder zu Wirtschaftskrisen? (als den Ursachen

von Arbeitslosigkeit, Elend und Ausbeutung) und wie könnte man sie überwinden?

Woher kommt die Konzentration/Kapitalakkumulation in der Wirtschaft? Anders ausgedrückt: woher kommt die als ungerecht empfundene Wohlstandsverteilung zugunsten der »Kapitalisten« und zuungunsten der Arbeitnehmer? Und wie könnte man zu größerer Gerechtigkeit in der Wirtschaft gelangen?

Hierzu: *Heinz Rapp SPD, MdB*: er sieht zwei Ursachen der Konjunkturstörungen, im Strukturbereich und in der Geldordnung. Im Strukturbereich die Rohstoffengpässe, die Innovationslücken, die Wirtschaftskonjunkturzyklen, die unterschiedliche weltwirtschaftliche Entwicklung, dazu die Sekundäreffekte. In der Geldordnung den Zusammenbruch des Weltwährungssystems. Aber die Gesell'schen Vorstellungen brächten keine Lösung, wiewohl sein Ansatz richtig sei. Aber Rapp glaubt nicht, daß es eine 'logische Verzahnung von Geldmenge und Warenproduktion' gebe. Er »mißtraut allen Regelmechanismen«. Keynes sieht er auf dem Rückzug, Friedman im Vormarsch. Die Vorgabe von etwa 8% Geldmengenvermehrung sieht er als Versuch, die Geld- und Güterproduktion miteinander zu verzahnen. Freilich möchte er beide in die Politik eingebunden sehen. Das Problem der Geldmengenkontrolle sieht Rapp noch keineswegs als gelöst. Die »Umlaufgeschwindigkeit vermehre die Geldmenge«, und jene sei nicht zu kontrollieren. Freie Wechselkurse könnten wohl außenwirtschaftliche Einflüsse abblocken, doch warnt Rapp dann wieder vor freien Wechselkursen, weil sie »atomisierten«, die Einzelwirtschaften voneinander abtrennten. Und was geschieht bei Unterkonjunktur? In diesem Falle empfiehlt Rapp die Bereitstellung zusätzlicher Kaufkraft.

Professor Weller FDP, MdB: »Ja, wenn man kongruent planen könnte...« Es fehle noch ein statistisches und technisches Instrumentarium zur Koordinierung der Geldmengen-Produktion (einschließlich der Steuerung der Umlaufgeschwindigkeit) und der Güter und Dienstleistungen.

Dr. Stavenhagen CDU, MdB hält eine starre Verzahnung von Produktion und Geldmenge nicht für möglich. Die Umlaufgeschwindigkeit der Geldmenge schwanke unausgesetzt und sei nicht zu kontrollieren. Überdies fehle es an Information über die Bewegungen am Geld- und Gütermarkt. Man könne allenfalls die Schwankungen gering halten. Harmonie gäbe es nicht. Die unvermeidlichen Friktionen und Ungerechtigkeiten müßten durch den sozialen Ausgleich gemildert werden. Eine Vollbeschäftigungsgarantie könne nicht gegeben werden. Überdies sieht Dr. Stavenhagen in der Geldmengensteuerung einen Widerspruch zum Prinzip der freien Marktwirtschaft, – das sei Dirigismus. Geld als absolutes Maß könne es nicht geben. Auch deshalb sei eine fiskalpolitische Komponente nötig.

Zur Frage der Konzentration/Kapitalakkumulation und damit in Verbindung der sozialen Gerechtigkeit, Umverteilung, Mitbestimmung, Partnerschaft in der Wirtschaft.

Dazu *Professor Weller:* Zum Begriff der sozialen Gerechtigkeit selbst: »Was die Mehrheit als sozial gerecht ansieht, ist die soziale Gerechtigkeit«. Die soziale Absicherung sieht er als befriedigend, ja teilweise als überzogen. Wir haben »zuviel Sozialität«. Die Soziale Teilhabe am Produktionsvermögen sieht er als unbefriedigend an. Deshalb die Frage: wie besser verteilen? Gegen die Fonds-Lösung macht er rechtliche Bedenken geltend. Sie bedeutet Zentralisation, Anonymität, Machtkonzentration in

wenigen Händen, umständliche Verwaltung, Unverantwortlichkeit, Syndikalismus. Deshalb plädiert er ausschließlich für innerbetriebliche Lösungen.

Heinz Rapp SPD, MdB: bezweifelt den Wert der Aussage, daß 2% der Bevölkerung rund 70% des Produktionsvermögens besitzen. Die Fonds-Lösung scheitere an der Bewertungsproblematik. Statt dessen bevorzugt er betriebliche Beteiligung mit Ausgleichsmechanismen (was freilich Steuergelder kostet). Die stillen Reserven der Unternehmer müßten der Belegschaft ebenfalls zufließen.

Dr. Stavenhagen CDU, MdB: »Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktionsvermögen schafft Mitdenken«. Die Verwirklichung des Sozialismus – der Kollektivlösungen – stehe der Verwirklichung der Demokratie im Wege. Aber: das Problem von heute sei ein ganz anderes: unter dem Machtkampf der starken Gruppen leiden die nicht organisierten zahllosen Minderheiten. Zur Fonds-Lösung: der Arbeitnehmer habe bei ihr keinerlei Wahleinflußmöglichkeit. Eine starre mechanische Überführung der Arbeitnehmer in Anteilseigner sei unmöglich. Dies könne nicht gleichheitlich gelöst werden.

Dr. Heinz Hartmut Vogel: Was ist nun, das Soziale in der sogenannten sozialen Marktwirtschaft? Ist es nur die Umverteilung, das »Soziale Netz« – oder ließen sich nicht die Mängel, die der Marktwirtschaft zur Zeit immanent zu sein scheinen, beseitigen? Ist es nicht so, daß der »Brückenschlag« Produktion-Konsumtion nicht immer klappt; daß Produktion und Konsumtion nicht immer in Sinne des Wortes Konjunktur zusammenkommen. Ist es nicht so, daß das Element des Geldes in seiner Funktion als Tauschmittel nicht genügend ins Auge gefaßt wird? Hat nicht beispielsweise die amerikanische Kon-

junkturpolitik in den 20er Jahren unter der Leitung von Irving Fisher zehn Jahre lang einen unerhörten, störungsfreien Aufschwung bei gleichbleibendem Geldwert mittels einer straff gehandhabten Index-orientierten Währungspolitik fertig gebracht? Nach dem Prinzip »Geld und Güter suchen sich, gleichen sich aus« (John Stuart Mill) oder »Die Produktion schafft sich ihre Nachfrage selbst« (Jean Baptiste Say).

Freilich, diese Indexwährungsfunktionierte nur solange, als der Kapitalmarkt noch ungesättigt war. In dem Augenblick jedoch, in dem die Nachfrage nach Geld-Kapital soweit zurück ging, daß der geforderte Mindestzinssatz von 2-2,5% nicht mehr erwirtschaftet werden konnte, bzw. daß sie überhaupt kein zusätzliches Geldkapital mehr aufnehmen wollte, brach der Wirtschaftskreislauf, die Konjunktur, zusammen, blieb die Ware (als scheinbare Überproduktion) liegen, bevorzugte der potentielle Investor die Liquidität (Keynes), hortete der Sparer sein Geld (Gesell), konnte der Bankier die bei ihm deponierten liquiden Mittel nicht mehr anlegen und kaufte auch der potentielle Konsument angesichts fallender Preise und in Erwartung weiter sinkender Preise nur noch die Waren, die er zum unmittelbaren täglichen Konsum brauchte. *La baisse amène la baisse*. Und damit setzte sich das Unglück fort, wurde die Arbeitslosigkeit immer größer und das damit verbundene Elend - während beim Tiefstand der Krise und damit der Preise die potentiellen Investoren und Konsumenten, die ihr Geld zurückgehalten hatten, für einen Bruchteil der einstigen Preise riesige Vermögen erwarben. Kapitalakkumulation bei gleichzeitiger Verelendung der Massen. Ist nicht hier das Unsoziale unserer Marktwirtschaft zu suchen?

Wo aber ist die Ursache dieser Ent-

wicklung zu finden? Im Eigentum an den Produktionsmitteln? (die still lagen, verrosteten, von einer Hand in die andere gingen?) Oder ist die Ursache nicht etwa eine Folge unseres derzeitigen Geldwesens, das es erlaubt, daß alle, die genügend Geld besitzen, in der Lage sind, dieses Geld einmal schneller, einmal langsamer oder auch gar nicht auszugeben? Und die ihr Geld nur dann anlegen, das heißt der Investition zur Verfügung stellen, wenn es sich für sie rentiert, wenn es eine Rente - den Zins oder die Dividende - abwirft? Könnte also nicht das Soziale unserer Marktwirtschaft dadurch erreicht werden, daß unser Geldwesen reformiert wird, tausch-funktionsfähig gemacht wird? Sodaß nennenswerte Krisen gar nicht erst mehr eintreten können; die Kapitalbildung immer weiter fortschreitet, »bis das Kapital aufhört knapp zu sein« (Keynes) und dadurch der Zinssatz immer weiter absinkt bis auf 0%, bis »der Tod des funktionslosen Investors eintritt« (Keynes). Denn der Zins ist es doch in erster Linie, der die Kapitalakkumulation in unserer Wirtschaft bewirkt und der das Gleichgewicht zwischen der Kapital- und Arbeitgeberseite einerseits und der Arbeitnehmerseite andererseits verhindert. Und würde also nicht, wenn erst mit einer entsprechenden Reform unseres Geldwesens die Krisen aus unserer Wirtschaft ausgeschaltet wären, der ganz riesige - und demütigende - Apparat zur Umverteilung des Sozialprodukts überflüssig werden und die Menschen in die Lage versetzen, sich in allen Lebenslagen selbst zu helfen; aus eigener Kraft mit eigenen Mitteln ihr Leben selbst zu gestalten?

IV

Es folgte der Schlußvortrag von *Professor Dr. rer. pol. Göbel, Pforzheim*,

über »Das System der Sozialen Marktwirtschaft«*

A) *Das Konzept der Sozialen Marktwirtschaft*

Die Organisation einer Volkswirtschaft, die politisch gewollt ist, beruht stets auf einem Leitbild, und das Leitbild beruht immer auf einem Werturteil. Werturteile sind jedoch nicht bündig aus Tatsachen abzuleiten, sind nicht wissenschaftlich zu begründen. Insofern liegt der Versuch des wissenschaftlichen Sozialismus – der Gegenposition zur Idee der Sozialen Marktwirtschaft – schon im Ansatz schief und führt zur Aufkötroyierung eines Leitbildes auf die Gesellschaft, die u. U. etwas ganz anderes im Grunde möchte. (Woher wissen diejenigen, die das »richtige Bewußtsein« zu haben glauben, daß das Bewußtsein der anderen »falsch« ist, und woher nehmen sie das Recht – selbst wenn ihr »Bewußtsein« das »richtige« wäre –, den anderen ihr Bewußtsein aufzukötroyieren bzw. den anderen die Lebensordnung aufzuzwingen, die auf diesem »richtigen Bewußtsein« basiert?) Also noch einmal: Werturteile und Leitbilder sind nicht wissenschaftlich bündig und für jedermann einsehbar aus Tatsachen abzuleiten.

Man kann nun Leitbilder miteinander vergleichen, und man kann tatsächliche Ordnungen miteinander vergleichen (USA, UdSSR, Portugal, Albanien usw.), und man kann Leitbild und Wirklichkeit miteinander vergleichen. Aber unfair wäre ein Vergleich des eigenen Ideals mit der miesen Wirklichkeit des politischen Gegners oder der Vergleich der eigenen Mängel, die behebbar sind, mit den Mängeln der anderen, die systemimmanent sind.

Nun zum *Leitbild der Sozialen Marktwirtschaft*. Nach den Erfahrungen mit der freien Wirtschaft der Wei-

marer Zeit und mit dem Staatsinterventionismus der NS-Zeit hat man nach dem II. Weltkriege nach einer »menschengemäßen« Wirtschaftsordnung gesucht: sie sollte *freiheitlich* sein, dem Individuum den von ihm gewünschten und geforderten Spielraum geben; sie sollte *sozial* sein, sodaß der Egoismus der einzelnen nicht die gesamte Ordnung zerstören kann, sondern so eingerichtet, daß ein sozialer Ausgleich erfolgen kann, und sie sollte *funktionsfähig* sein. Man fand die Idee dieser Ordnung bei Walter Eucken, Wilhelm Röpkke, Franz Böhm u. a., den Vertretern also des Ordo-Liberalismus der Freiburger Schule. Der Ordo-Idee liegt die Idee der göttlichen Weltordnung zugrunde, oder auch die des ordre naturel der frühen Aufklärung.

Entgegen der Idee des Paläoliberalismus, derzufolge man glaubte, die Welt komme von selbst ins Gleichgewicht, wenn man die Menschen nur frei gewähren lasse (*laissez faire, laissez aller*), sieht der Neoliberalismus es als die Aufgabe des Staates an, die politische, rechtliche, wirtschaftliche Ordnung der Gesellschaft zu gestalten, damit das Leben auf der Grundlage dieser Ordnung sich in Freiheit und Gerechtigkeit entfalten kann. Der Neoliberalismus will aber ausdrücklich nicht selbst in die Wirtschaft eingreifen. Neuere Vertreter dieser Richtung: Friedrich A. von Hayek, Alexander Rüstow, Alfred Müller-Armack. Die entscheidenden theoretischen Grundlagen der Sozialen Marktwirtschaft hat jedoch *Walter Eucken* gelegt.

Eucken unterschied sieben konstituierende Prinzipien und vier regulierende Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft. 1. Das *Grundprinzip*: die Herstellung eines funktionsfähigen Preissystems vollständiger Konkurrenz ist das wesentliche Kriterium jeder wirtschafts-

politischen Maßnahme. Funktionsfähiges Preissystem heißt: die Preise haben die Funktion der Knappheitsanzeige, der Auslese, der Investitionslenkung, der Güterzuteilung, der Einkommensverteilung, der Plankorrektur. Die Wettbewerbsordnung funktioniert nur, wenn das Preissystem funktionsfähig ist und wenn vollständige Konkurrenz herrscht. Wenn also nicht etwa durch die Währungspolitik (Wechselkurspolitik zumal), Steuerpolitik, Konjunkturpolitik usw. das Preissystem funktionsunfähig wird oder vollständige Konkurrenz verhindert wird.

Zur Marktwirtschaft gehört daher als *zweites konstituierendes Prinzip der Primat der Währungspolitik* - 'Der währungspolitische Stabilisator.'

»Alle Bemühungen, eine Wettbewerbsordnung zu verwirklichen, sind umsonst, solange eine gewisse Stabilität des Geldwertes nicht gesichert ist. Die Währungspolitik besitzt daher für die Wettbewerbsordnung ein Primat«. (Eucken). Wenn einer die Bedeutung dieses Prinzips erkannt hat, so ist es Lenin gewesen, von dem das Wort stammt: »Um die bürgerliche Gesellschaft zu zerstören, muß man ihr Geldwesen verwüsten«.

Das Geld ist - nach Göbel - nicht nur Recheneinheit (also Wertmaßstab, der unverändert bleiben muß) und Tauschmittel (das als solches funktionsfähig sein muß), sondern auch Wertaufbewahrungsmittel. - Dies ist einer der Punkte, an dem die spätere Diskussion ansetzte.

Das *dritte konstituierende Prinzip* der Wettbewerbsordnung ist das *Privateigentum an den Produktionsmitteln*. Es vermittelt persönliche Unabhängigkeit; materielle Interessiertheit; und ein Gefühl für die Wünsche der Abnehmer und die Risiken aller Art, die mit der Produktion und mit der Errichtung

neuer Produktionsstätten verbunden sind - eine Sensibilität, die den Funktioniären der Zentralverwaltungswirtschaft vollkommen abgeht, weshalb es ausgeschlossen ist, daß die Zentralverwaltungsbürokratie jemals die Leistungsfähigkeit, Vielgestaltigkeit und Vollkommenheit der Marktwirtschaft erreichen kann. Zugegeben, kapitalstarke Produzenten versuchen, die Wünsche der Kunden nach den Interessen der Produktion und deren Gewinnen zu lenken - aber müssen deshalb die Kunden auch den Manipulierungsversuchen der Produzenten entsprechen; sind sie so unfrei, daß sie solchen Beeinflussungsversuchen nicht widerstehen können?

Solange vollständige Konkurrenz herrscht, kann sich die Verfügungsmacht und -freiheit niemals zu Lasten der Gesamtheit auswirken, sondern ist vielmehr Bedingung der Funktionsfähigkeit der Wettbewerbsordnung. Der Leistungswettbewerb auf der Basis einer stabilen Währung und des Privateigentums an den Produktionsmitteln ist also der eigentliche Kern der sozialen Marktwirtschaft. Die bessere Leistung soll sich durchsetzen und nicht der, der die größeren Kapitalien zur Verfügung hat, oder der, der eine Monopolstellung dank mangelhafter Funktionsfähigkeit des Geldwesens einnimmt. Auf den echten Wettbewerb, ohne monopolistische Beschränkungen, auf den funktionsfähigen Wettbewerb (workable competition) kommt es also entscheidend an. Und soweit diese Funktionsfähigkeit infolge welcher Umstände auch immer verhindert ist, soll sie mit Hilfe der Antikartellgesetzgebung (einem der vier »regulierenden Prinzipien« der Wettbewerbsordnung) wiederhergestellt werden.

Dies bringt uns zum *vierten konstituierenden Prinzip* der Wettbewerbsord-

nung, der *Vertragsfreiheit*. Die Vertragsfreiheit ist einerseits eine Grundbedingung der Wettbewerbsordnung. Sie ist andererseits aber auch eine Gefahr für die Wettbewerbsordnung – dann nämlich, wenn sich die Verträge gegen die Vertragsfreiheit der anderen Marktteilnehmer richten, wie es bei Kartellverträgen eindeutig der Fall ist. Deshalb muß die Vertragsfreiheit da strikt unterbunden sein, wo sie gegen das Prinzip der Freiheit des Wettbewerbs aller anderen Marktteilnehmer verstößt.

Weitere Elemente der Sozialen Marktwirtschaft sind eine marktkonforme *Strukturpolitik* zumal hinsichtlich der Infrastruktur einer Volkswirtschaft; eine »bewußte Politik wirtschaftlichen Wachstums« (nach Müller-Armack); und vor allem die Politik der Sozialen Sicherung (*Sozialpolitik*), die »Absicherung des individuellen Balanceaktes« durch das »Soziale Netz«, womit aber nicht der totale Versorgungsstaat gemeint sein soll – dieser wird vielmehr abgelehnt – sondern lediglich die »Hilfe zur Selbsthilfe«.

B. Wieweit ist nun dieses Konzept der Sozialen Marktwirtschaft verwirklicht worden?

Man kann nur mit Erschrecken feststellen, daß es seit seiner Institutionalisierung nicht nur niemals voll verwirklicht werden konnte, sondern daß wir heute weiter denn je von seiner Verwirklichung entfernt sind. Die Vermachtung der Wirtschaft ist gestiegen. Der siebenjährige Kampf der Industrie gegen das Kartellgesetz hat dazu geführt, daß dieses Gesetz zu einer *lex imperfecta* geworden ist: § 1 des Gesetzes verbietet zwar »grundsätzlich« alle marktbeherrschenden Unternehmen, doch danach kommen fast nur noch Ausnahmen dazu. Die Konzentrations- und Fusionswelle nimmt kein Ende. Dabei hat gerade

sie den Boden für die Forderungen des DGB nach betrieblicher und überbetrieblicher Mitbestimmung erst richtig bereitet. »Die Feinde der Sozialen Marktwirtschaft sitzen oft unbewußt in den Vorstandsetagen der Großunternehmen. Sie sagen Marktwirtschaft und meinen nur ihren eigenen Profit – nicht Wettbewerb«. Die vorbeugende Fusionskontrolle ist erst gesetzlich verankert worden, nachdem die meisten Fusionen erfolgt waren. Im Falle des Verbots abgestimmter Verhaltensweisen liegt die Beweislast beim Kartellamt. Usw. Zuständig für die Beurteilung der Verstöße gegen das Kartellgesetz ist der Kartellsenat beim Berliner Kammergericht (1. Instanz) und der Bundesgerichtshof (2. Instanz), wobei man wissen müsse, daß die Rechtsprechung eher *industriefreundlich* sei.

Was ist aus dem Leitbild geworden in Bezug auf die Einkommens- und Vermögensverteilung? Die Frage stellen, läßt an das Krelle-Gutachten denken, demzufolge keine 2% der Bevölkerung fast 70% des Produktionsmittel-Eigentums besitzen sollen. Mag das Gutachten umstritten oder falsch sein: Tatsache ist, daß die Einkommens- und Vermögensverteilung sehr ungleich ist und heute einfach so nicht mehr hingenommen wird, wie sie jetzt ist. Die Folge dieser Ungleichheit sind die DGB-Forderungen. Aber – was würde deren Erfüllung bringen? Nur weitere Machtkonzentration bzw. Vermachtung zugunsten des DGB oder vielmehr seiner Funktionäre.

Die Neoliberalen aber wollten die Auflösung der Macht!

Zwar ist der Gesamtkuchen, der zur Verteilung gelangt, immer größer geworden, im wesentlichen aber haben von dieser Vergrößerung nur diejenigen profitiert, denen es ohnehin schon nicht schlecht ging. Die Folge: die Unzufrieden-

heit und - vor allem - der Neid wächst.

Weiteres Beispiel: unsere Konjunktur und Wachstumspolitik war nicht konsumenten- sondern produzentenfreundlich. Der Kampf um die Wechselkurse endete jahrelang mit einem Sieg der Exportinteressenten - einschließlich der daraus ebenfalls profitierenden Gewerkschaften der entsprechenden Branchen - über die Befürworter einer stabilen Währung. Die Exportüberschüsse gingen letztlich zu Lasten der Verbraucher. Die Exportindustrie wurde aufgebläht weit über das Maß hinaus, das bei ausgeglichener Zahlungsbilanz möglich gewesen wäre. Und nun, seit der Abkehr der USA vom Gold-Standard und vom System der in Bretton Woods festgelegten Wechselkurse, sind unsere Exportkapazitäten zu groß.

Weitere Folgen des Zahlungsbilanzungleichgewichts als Folge der festen Wechselkurse: Inflationsimport, wodurch zwar zunächst Konjunktur und Wachstum angekurbelt wurden, auf die Dauer jedoch führe Inflation nicht zu Dauerkonjunktur, sondern zu Arbeitslosigkeit; Verzerrung der Einkommenstruktur; Millionen von Gastarbeitern, die wiederum - abgesehen von den humanitären usw. Problemen - die gesamte Infrastruktur tangieren.

Und weitere Folge der einseitigen Begünstigung der Kapital- und Unternehmerseite: der Ruf nach immer mehr Wohlfahrtsstaat, nach immer mehr staatlichen Aufgaben, nach immer mehr »Sicherheit«, wodurch wiederum die staatlichen Finanzen in immer größerem Maße in Unordnung gebracht wurden und zu einer mittlerweile als astronomisch anzusehenden Staatsverschuldung geführt haben.

Und noch ein anderes nicht gelöstes, immer schlimmer gewordenes Problem: die Umweltverschmutzung, die Zer-

störung der Natur, der Raubbau an den Gütern der Erde.

C. Kritik an dem Konzept der Sozialen Marktwirtschaft.

a) Kritik derjenigen, die an sich die Soziale Marktwirtschaft wollen. Ihr Haupteinwand ist: keine Geldwertstabilität ist erreicht worden, und der Wettbewerb ist mangelhaft geblieben, ja noch mangelhafter geworden. Euckens Grundforderung, die Herstellung eines funktionsfähigen Preissystems vollständiger Konkurrenz, ist nicht erreicht worden.

b) Kritik derjenigen, die in dem System der Sozialen Marktwirtschaft als solchem die Ursache der Mängel sehen. So behauptet Professor Karl Georg Zinn, Aachen, die Soziale Marktwirtschaft widerspreche der zwangsläufigen historischen Entwicklung und sei daher ein historisch gescheiterter untauglicher Versuch.

Das private Profitinteresse könne die Probleme der Gesellschaft nicht lösen. In der Marktwirtschaft steuere das Privatinteresse die Produktion chaotisch. Das Gesamtinteresse müsse deshalb nach gesamtgesellschaftlichen Interessen organisiert werden. Die Marktwirtschaft sei die entfremdete Form des gesellschaftlichen Verkehrs. Die Marktsteuerung sei ein liberales Märchen und historisch einfach vorbei. Der Verbraucher werde manipuliert. Nicht die beste Qualität werde erzielt, sondern wer die beste Werbung treibe, erringe den besten Profit. Deshalb seien objektive Kriterien erforderlich. Die Marktwirtschaft führe zur Entwicklung des staatsmonopolistischen Kapitalismus (Stamokap); der Staat sei der Erfüllungsgelhilfe der großen Kapitalgesellschaften und der Unternehmerverbände. Dies jedoch sei die unmittelbare Vorstufe zum Sozialismus.

Daraus ergeben sich die Fragen: ist das System der Sozialen Marktwirtschaft noch reparabel? oder sind die aufgezeigten Mängel des Systems diesem System immanent?

D. Die Zukunft der Sozialen Marktwirtschaft

Professor Göbel: die Soziale Marktwirtschaft ist durchaus zu retten. Aber sie verwirklicht sich nicht automatisch, sondern sie muß gewollt werden. Ob die Soziale Marktwirtschaft an sich wünschenswert sei, sei eine Wertfrage. Von der Einstellung zu dieser Frage hänge das Schicksal der Sozialen Marktwirtschaft ab. Das aber ist eine politische Frage und müsse daher im Prinzip politisch entschieden werden. Wenn die politische Entscheidung für die Soziale Marktwirtschaft ausfalle, dann sei es nur eine Frage des entschiedenen Willens der politisch Verantwortlichen und der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel, die Marktwirtschaft auch so durchzusetzen, wie sie vom Modell her vorgesehen ist: als freiheitliche Wettbewerbsordnung basierend auf einem funktionsfähigen Preissystem vollständiger Konkurrenz. Und die Bedingungen dazu: Primat der Währungspolitik mit dem Ziel der Aufrechterhaltung einer dauernd stabilen Währung; Offene Märkte; Privateigentum an den Produktionsmitteln; Vertragsfreiheit – jedoch mit der Einschränkung, daß keinerlei Verträge geschlossen werden, die die Vertragsfreiheit der anderen Marktpartner beschneiden; persönliche Verantwortlichkeit und Haftung für alle eingegangenen Risiken; Konstanz der Wirtschaftspolitik. Dazu ferner die vier regulierenden Prinzipien, darunter vor allem die Monopolkontrolle – doch handelt es sich hierbei im Grunde schon um ein Kurieren an den Symptomen. An Symptomen, die doch also wohl die

Folge von Mängeln sind, die entweder der Marktwirtschaft immanent sind oder dem einen oder anderen Elementen innerhalb der Marktwirtschaft anhängen.

V.

Und genau hier setzte denn auch die – leider nicht zu Ende geführte – *Diskussion* ein. Zitiert wurde ein Wort von Olof Palme: »Die Marktwirtschaft funktioniert nicht wegen der kurz- und langfristigen Kapitalverzinsung«. Ferner wurde das Problem der marktwirtschaftsfremden Elemente in der derzeitigen sogenannten Sozialen Marktwirtschaft angeschnitten: das nicht voll funktionsfähige Geldwesen, zumal die Frage, ob das Geld neben seiner Funktion als Wertmesser (der konstant bleiben muß, wenn er etwas taugen soll) und als Tauschmittel (das sich als dienendes Glied des Wirtschaftskreislaufes nicht seiner Funktion als eben solches Tauschmittel entziehen können darf) auch als Wertaufbewahrungsmittel dienen können soll. Denn ein Geld, das als solches über längere Zeit als Wertaufbewahrungsmittel dienen kann, kann sich demzufolge seiner Tauschmittelfunktion entziehen. Das heißt aber: es kann den Wirtschaftskreislauf unterbrechen und damit die Wirtschaftskrise auslösen. Es heißt ferner: es kann gegenüber der Ware, die mehr oder weniger verderblich ist, »warten« – und deshalb für den Verzicht auf dieses »Warten« einen Preis verlangen, den Zins. Den Zins, der aber die entscheidende Ursache der Kapitalakkumulation in den Händen weniger zu Lasten aller anderen ist, und damit der Störenfried einer gerechten Wirtschaftsordnung. Es müßte also die Frage geprüft werden, ob nicht durch eine Reform des Geldwesens, die zur Abschaffung der relativen Überlegenheit des Geldes gegenüber der

Ware führt, dieser wesentliche Mangel innerhalb unserer Marktwirtschaft behoben werden könnte. Denn erst die volle »Gegenseitigkeit ist die Formel der

Gerechtigkeit« in der Wirtschaft wie im menschlichen Zusammenleben überhaupt.

Fritz Penserot

»Markt und Bürokratie«

Bericht über einen Vortrag von Professor Dr. rer. pol. Wolfram Engels, Frankfurt/M

am Samstag, 8. Mai 1976, 10 Uhr, in der Rhein-Mosel-Halle zu Koblenz.

Es gibt grundsätzlich nur zwei Wirtschafts-Organisationsformen, den *Markt* und die *Bürokratie*, die Marktwirtschaft und die Zentralverwaltungswirtschaft; die prinzipielle Gleichrangigkeit aller Handelspartner und die prinzipielle Ein- und Unterordnung aller in die hierarchisch gegliederte Befehls- und Gehorsamswirtschaft der zentral gelenkten Bürokratie.

Es ist das Elend der »Linken«, daß sie beides ablehnt, den Markt wie die Bürokratie, wiewohl bereits Lenin feststellen mußte, nachdem er den Zarismus und die russische Marktwirtschaft mit Stumpf und Stiel ausgerottet und durch eine zentral gelenkte, von Bürokraten verwaltete Ordnung ersetzt hatte, daß »ein Berg von Papier unsere gesamte Arbeit erstickt«. Wer den Markt zerschlägt, muß sich darüber klar sein, daß ihm dann nur noch die Bürokratie zur Wirtschaftslenkung verbleibt – mit allen mit der Bürokratie unlöslich verbundenen Nachteilen: Desinteresse der Beamten; unter Umständen Bestechlichkeit der Beamten bis hin zur völligen Korruption, die dann nur noch durch einen straff geführten Polizeistaat überwunden werden kann; Schwerfälligkeit des gesamten Apparats bis hin zur absoluten Unüberschaubarkeit des

Wirtschaftsablaufes, was wiederum zu ganz grotesken Fehlplanungen führt, zwangsläufig führen muß; zumal das Geld als Steuerungsmittel der Wirtschaft ausgeschaltet ist und keinerlei verlässlicher Anzeiger für Größe und Stärke des Bedarfs der Millionen Wirtschaftsteilnehmer existiert.

Marktwirtschaft heißt Gleichordnung der Handelspartner auf der Basis des Leistungsprinzips; heißt Initiative von der Basis her; heißt Selbstentfaltung, Wettbewerb, Motivation von unten, von jedem einzelnen her.

Zentralverwaltungswirtschaft heißt Bürokratie; heißt Hierarchie; Befehl von oben, Gehorsam unten; heißt Pflichterfüllung den Anordnungen gegenüber; heißt gleichmäßige und gerechte Anwendung der Gesetze und Verordnungen; heißt Initiative allein von der Spitze her und Kontrolle der Ausführungen auf allen Ebenen; heißt Neid der Oberen, wenn die Unteren bessere Ideen haben, und heißt infolgedessen, daß gute Ideen, die unten entstehen, niemals bis nach oben durchdringen; heißt infolgedessen Ineffektivität des gesamten Systems, Leerlauf, Schwerfälligkeit, gegenseitige Behinderung, Interesselosigkeit.

Natürlich gibt es solche Erscheinun-

gen auch in Betrieben innerhalb der Marktwirtschaft. Je größer zum Beispiel Betriebe sind, desto größer die Gefahr der Verbürokratisierung mit den oben geschilderten Folgen. Deshalb ist die moderne Management-Lehre längst zu einer Entbürokratisierungslehre geworden; das heißt zu einer Lehre vom Delegieren der Entscheidungen auf die mittleren und unteren Ebenen; an Stelle von Kontrolle Motivation setzen, womit zugleich eine wirkungsvolle Humanisierung der Arbeitswelt erreicht wird.

Aber trotz aller Wissenschaft und aller Erfahrungen dehnt sich hierzulande der Bereich der Bürokratie immer weiter aus und wird das Feld der freien Entscheidungen der einzelnen immer weiter eingeengt; der Staatsanteil wächst, der Privatanteil sinkt; immer weitere Bereiche, die einst ganz der Privatsphäre zugeordnet waren, werden vom Staat übernommen oder dem Staat überantwortet. Der Ruf nach dem Staate hält – entgegen aller Vernunft – an und wächst. Dabei wachsen mit Zunahme der Staatsbürokratie und der halbstaatlichen Bürokratien die Kosten ins Ungemessene, während die Leistungen der den Bürokratien anvertrauten Aufgaben immer schlechter werden. Beispiele gibt es zu tausenden – im Bildungswesen, im Gesundheitswesen, im Wohnungsbau, im ganzen Bereiche des Umverteilungswesens zu – angeblich – der Begünstigung der Bedürftigen, wobei aber nach aller Erfahrung nur ein Bruchteil der umzuverteilenden Masse die Bedürftigen erreicht, während ein größerer Teil Nichtbedürftigen zufließt und der größte Teil für die Umverteilung aufgewendet werden muß. Überdies steigert kostenlose Umverteilung die Nachfrage – nach Krankenhausbetten, nach Kuraufenthalten, nach Medizinern aller Art, nach

Studienplätzen, nach Wohnungsbau usw. Der Leistungsabfall durch Bürokratie ist geradezu ungeheuerlich. Die Wirtschaftsstrukturen verhärten sich, die Flexibilität und Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft wird immer schlechter, die Wirtschaft wird immer unfähiger, sich selbst zu helfen.

Das zeigt sich auch in der derzeitigen konjunkturellen Situation: genau betrachtet haben wir den Aufschwung schon wieder hinter uns, während das Ausland erst dabei ist, ihn richtig zu erleben. Entgegen den Behauptungen von offizieller Seite ist eine deutliche relative Verschlechterung unserer wirtschaftlichen Situation im internationalen Vergleich festzustellen. Und dies ist wesentlich eine Folge der Unfähigkeit zu echten Reformen infolge der Bürokratisierung und der relativen Bewegungsunfähigkeit unserer Gesellschaft. Man muß doch klar sehen, daß die Erfüllung unserer Demokratie durch den Sozialismus, durch Demokratisierung vieler Lebensbereiche und durch Reformen, die alle mehr oder weniger eine Zunahme der Bürokratisierung zur Folge hatten, die Menschen nicht freier, sondern abhängiger und infolgedessen immer unfähiger für Selbsthilfe gemacht haben. Was wir deshalb brauchen, ist nicht noch mehr Zentralisation und noch mehr Demokratisierung und Sozialisierung, sondern mehr Dezentralisation, mehr Selbsthilfe, mehr Selbstverantwortung, mehr »Markt«. Es kommt jetzt darauf an, die echte befreiende Genese zum Sozialismus zu entwickeln.

Fritz Penserot

Ankündigungen

Einladung

zur 1. Jahresveranstaltung 1977
des **Seminars für freiheitliche Ordnung**

Beginn: Freitag, den 7. Januar 1977 um 16.00 Uhr
Ende: Sonntag, den 9. Januar 1977 um 16.00 Uhr
Tagungsort: Gasttagung in der EVANGELISCHEN AKADEMIE, 7325 Bad Boll, Kreis Göppingen (Autobahnausfahrt Aichelberg)
Rahmenthema: Die Freiheit als Grundlage der sozialen Ordnung in Kultur, Recht und Wirtschaft
Tagungsleitung: Jürgen Rauh, Pforzheim

Tagesordnung

Freitag, den 7. 1. 1977:

16.00 Uhr	Anreise	
16.15 Uhr	Begrüßung	
16.30 bis 18.15 Uhr	Die Antwort des Liberalismus auf die soziale Frage – Der liberale und der soziale Gedanke bei John Stuart Mill –	Dr. med. H. H. Vogel Bad Boll/Eckwälden
18.30 Uhr	Abendessen	
20.00 bis 21.30 Uhr	Die Freiheitskonstitution des Menschen anschließend Plenum	Dr. med. Lothar Vogel, Ulm

Samstag, den 8. 1. 1977:

9.00 bis 9.45 Uhr	Aufgaben, Funktionen und Grenzen demokratischer Entscheidungen – Freiheitliche Demokratie oder Tyrannei der Mehrheit –	Oskar Matthias Frhr. v. Lepel, Heidelberg
10.00 bis 11.30 Uhr	Gruppenarbeit	Ltg. NN
11.45 bis 12.30 Uhr	Plenum	
12.30 Uhr	Mittagessen	
14.30 Uhr	Kaffee	
15.00 bis 15.45 Uhr	Die soziale Bedeutung des Eigentums – Überwindung des Lohn-Renten-Verhältnisses –	Jobst v. Heynitz Notar, München

Samstag, den 8. 1. 1977:

16.00 bis 17.30 Uhr	Gruppenarbeit	Ltg. NN
17.45 bis 18.15 Uhr	Plenum	
18.15 Uhr	Abendessen	
20.00 bis 21.30 Uhr	Die gefährdete Freiheit anschließend Plenum	Prof. Dr. phil. Günther Rohrmöser, Universität Stuttgart-Hohenheim

Sonntag, den 9. 1. 1977:

9.00 bis 9.45 Uhr	Wahrung der Gegenseitigkeit als Rechtsproblem – Monopolfreie Wirtschaftsordnung –	Fritz Penserot, Kirn
10.00 bis 11.30 Uhr	Gruppenarbeit	Ltg. NN
11.45 bis 12.30 Uhr	Plenum	
12.30 Uhr	Mittagessen – anschließend Kaffee	
14.00 bis 15.30 Uhr	Zusammenfassung der Ergebnisse	
15.30 bis 16.00 Uhr	Abschließende Plenumsdiskussion Abreise	

In der industriellen Massengesellschaft droht die Freiheit des individuellen Menschen unterzugehen. – Ist dies Schicksal oder liegen hier Versäumnisse in der Ausgestaltung unserer Rechts-Ordnung vor, die die Würde des Menschen aus den Augen verlieren hat? – Der Liberalismus wird mit diesem Vorwurf belastet.

Die Themen der Tagung werden sich diesen Fragen zuwenden. Wir laden Sie herzlich zur Teilnahme ein.

Der Tagungsbeitrag beträgt DM 50.–. Studenten und Schüler zahlen DM 35.–. Im Bedarfsfall Unkostenzuschuß. Wir bitten um vorherige Anfrage.

Da die Teilnehmerzahl begrenzt ist, sind wir für recht baldige *verbindliche Anmeldung* dankbar: An das Seminar für freiheitliche Ordnung, 7325 Eckwälden/Bad Boll, Boslerweg 11.

Achten Sie bitte auch auf die nachfolgend angegebenen Veranstaltungen, merken Sie sich die Termine jetzt schon vor und machen Sie auch andere interessierte Menschen auf die Seminare aufmerksam. Bitte fordern Sie rechtzeitig das Programm an.

* * * *

Veranstaltungen des Seminars für freiheitliche Ordnung im Jahre 1977

Ein Wochenende Februar/März 1977

Pol. Akademie Eichholz Humanisierung der Schule

Ein Wochenende April/Mai 1977

Pol. Akademie Eichholz Das wahre Gesicht des Marxismus

29. 7. - 1. 8. 1977
Herrsching/A.

Der Sozialkunde-Unterricht in Schule und Berufsschule

3. 8. - 7. 8. 1977
Herrsching/A.

Die Währungsfrage als Rechtsproblem
- Funktionsfähige Geldordnung als Voraussetzung für eine störungsfreie Marktwirtschaft -

30. 9. - 2. 10. 1977
Hotel Dahl, Niederbachem
bei Bad Godesberg

Vorschläge zur Neugestaltung des Krankenkassenwesens auf der Grundlage von Selbstverantwortung. Das Patient-Arztverhältnis als freier Vertrag Selbstverantwortung, Selbstkontrolle im Rahmen der Sozialversicherung

Ein Wochenende im November 1977

Pol. Akademie Eichholz Die Interdependenz von Kultur, Religion und Wissenschaft und ihre soziale Bedeutung

Änderungen vorbehalten

Die Mitwirkenden dieses Heftes:

- Willi Geiger* Professor Dr. jur., Senatspräsident, Richter am
Bundesverfassungsgericht; Karlsruhe
- Joachim Starbatty* Dr. rer. pol., Privatdozent, Universität Köln
- Fritz Penserot* Kirn/Nahe, Dhauner Straße

Vorankündigung für Heft 124/1 1977

- Christian Flämig* Wissenschaftliche Hochschulen in freier Träger-
schaft
- Johannes Flügge* Normen eines Humanen Schulunterrichtes
- Johann Peter Vogel* Was macht die Schüler in der Schule krank?
- Hans-Walter Erbe* Liegt die Schulreform hinter uns oder vor uns?

2. Auflage

JENSEITS VON MACHT UND ANARCHIE

Die Sozialordnung der Freiheit

VON DR. HEINZ-HARTMUT VOGEL

1963 156 Seiten

- I Freiheit und Gerechtigkeit
- II Das Gemeinwesen
- III Die Wirtschaft
- IV Das Kulturleben
- V Der Soziale Organismus und die Interdependenz der Ordnungen

WESTDEUTSCHER VERLAG

KÖLN UND OPLADEN

Broschiert DM 9,- Leinen DM 12,-

Bestellungen an:

SEMINAR FÜR FREIHEITLICHE ORDNUNG
der Wirtschaft, des Staates und der Kultur e. V.
7325 Eckwälden/Bad Boil
Bosierweg 11, Telefon 07164/2572

LOTHAR VOGEL

Die Verwirklichung des Menschen im sozialen Organismus

sozialanthropologische Studien zum
Kultur-, Rechts- und Wirtschaftsleben

Teil I Sozialanthropologie und Phänomenologie der Wirtschaft

1. Die Arbeit – 2. Die Grundlagen der Wirtschaft – 3. Funktionen der Wirtschaft – 4. Die Wirtschaftskrisen – 5. Geschichtliche Beispiele zu Inflation und Deflation – 6. Die Wirtschaft in ihren sozialen Verflechtungen – 7. Motive zur Geschichte des Geld- und Bodenzinses – 8. Die Verwirklichung des Menschen im Wirtschaftsleben.

Teil II Betrachtungen zur Kultur-, Rechts- und Sozialgeschichte

1. Zur Kulturanthropologie – 2. Die orientalischen Hochkulturen – 3. Die Geburt Europas – 4. Die keltogermanische Epoche – 5. Das Früh- und Hochmittelalter – 6. Das Spätmittelalter – 7. Die sozialen Kämpfe des 16. Jahrhunderts – 8. Die Neuzeit – 9. Das soziale Kunstwerk, die Antwort des mitteleuropäischen Geisteslebens auf die französische Revolution – 10. Der Kampf und die Freiheit.

Teil III Die Sozialordnung der Freiheit

1. Die Ichorganisation des Menschen. Erkenntniswissenschaftliche Vorüberlegungen – 2. Das Geistesleben – 3. Die Verwirklichung des Menschen im sozialen Organismus.

380 Seiten Schemata und Textzeichnungen, DM 25.– Verlagsauslieferung:
Martin Sandkühler, 7 Stuttgart 72, Paracelsusstraße 26, Postfach 72 0308.

Fragen der Freiheit

Beiträge zur freiheitlichen Ordnung von Kultur, Staat und Wirtschaft

Gesamtinhaltsverzeichnis*

- Ergänzung -

Heft 101 Mehr Demokratie – oder mehr Freiheit? – zur Regierungserklärung –

- Fritz Penserot* Politik der aktiven Friedenssicherung und der gesellschaftlichen Reformen?
– Zur Regierungserklärung von Bundeskanzler Willi Brandt –
- Heinz Hartmut Vogel* Erhaltung der freiheitlichen Demokratie durch Gewaltenteilung
- Hans Hoffmann* Währungskrise ohne Ende?
- Ernst Winkler* Die Bedeutung des Zinsfußes für das wirtschaftliche Gleichgewicht
- Zeitkommentare* Bericht aus Deutschland
- Diedrich Römheld* Zahlen aus der Volkswirtschaft
- Lothar Vogel* Die Verwirklichung des Menschen im sozialen Organismus
- Red.* Bundesverfassungsrichter a. D., Kultusminister a. D.
Prof. Dr. Erwin Stein – 70 Jahre alt

Heft 102 Theorie vom Wirtschaftswachstum

- Hans Hoffmann* Wachstum um jeden Preis
– Die gegenwärtige konjunkturpolitische Zielsetzung –

Heft 103 Ziel der Bildungsreform – Wohlstandsidol – oder Humanisierung der Gesellschaft –

- Erwin Stein* Bildung im Dienste des Wohlstandsidols

* Gesamt-Inhaltsverzeichnis *Fragen der Freiheit* Heft 1–100 in Heft Nr. 100 oder als Separatdruck beim Herausgeber: Seminar für freiheitliche Ordnung, 7325 Eckwälden/Bad-Boll, Boslerweg 11, Telefon (0 71 64) 25 72

- Günter Gorschenek* Freie Schule zwischen öffentlichem Auftrag und freier Initiative
- Zeitkommentare*
F. L. G. Bericht aus Deutschland zur gegenwärtigen Situation
Diether Stolze War das der Abschied von Godesberg?
Hermann Lübke Die Schule – Institut programmierter Dekultivierung
– Zu den Rahmenrichtlinien des hessischen Kultusministers im Lernbereich – »Gesellschaftslehre«
- Gerd-Klaus Kaltenbrunner* Der Marx des Liberalismus
– Vor hundert Jahren starb der englische Philosoph John Stuart Mill
- Buchbesprechungen*
Herbert Spies Freie Schule II: Öffentliche Verantwortung und freie Initiative
Freie Schule. Gesellschaftliche Funktionen des Freien Schulwesens in der Bundesrepublik Deutschland
- Red.* Im memoriam Herbert K. R. Müller
Ankündigung 29. Tagung des Seminars für freiheitliche Ordnung in Herrsching am Ammersee vom 21. bis 30. Juli 1973
Thema: Gibt es einen dritten Weg?

Heft 104 Im Dienste einer menschenwürdigen Sozialordnung der Zukunft

- Berthold Wulf* Für eine menschenwürdige Sozialordnung der Zukunft – Alt-Nationalrat Werner Schmid's literarisches Lebenswerk –
- Franz Joachim Clauß* Grundfragen der Wechselkurspolitik
Detlef Böhm Wirtschaftsordnung und Bodenrecht
- Zeitkommentare*
F. L. G. Bericht aus Deutschland
- Buchbesprechung*
Herbert Spies Literatur zur Reform des Bodenrechts
Diederich Römheld Zahlen aus der Volkswirtschaft

Heft 105 Gibt es einen Dritten Weg? I. Wo stehen wir auf dem Weg zur Freiheit heute?

- Der Herausgeber* Gibt es einen Dritten Weg?
– Zum Geleit –

- Friedrich Wilhelm*
Josef Schelling Über das Wesen deutscher Wissenschaft
Heinz-Hartmut Vogel Wo stehen wir auf dem Weg zur Freiheit für alle?
Ernst Winkler Gibt es einen Dritten Weg?
 – Rückblick und Ausblick auf Ereignisse und Probleme der 29. Tagung des Seminars für freiheitliche Ordnung
- Wolfram Triebler* Mitarbeiter-Partnerschaft
 – Überwindet die Mitbestimmung den Gegensatz von Kapital und Arbeit
- Zeitkommentare*
Fritz Penserot Zur Lage – August 1973

Heft 106 Gibt es einen dritten Weg? II.
Gefährdete Demokratie
Lernzielplanung und totalitäre Gesellschaftspolitik

- Willi Geiger* Gefährdete Demokratie
 – Bemerkungen zu neuen Entwicklungen –
- Johannes Flügge* Lernzielplanung und totalitäre Gesellschaftspolitik
Heinz Peter Neumann Demokratie und Freiheit
 – Demokratisierung – eine Universalforderung unserer Zeit?
- Hermann Hummel-Liljegren* Rechts- und Strukturfragen für eine freie Stiftungsuniversität
Zeitkommentare
Heinz-Hartmut Vogel Vor einem Schulkampf in Nordrhein-Westfalen?
Red. Werner Schmid – 75 Jahre alt

Heft 107 Gibt es einen dritten Weg? III.
Neuordnung der Währung

- Oskar Liebeck* Neuordnung der Währung – Currency to come
 – Freie Übersetzung und Auswertung 1972 –
 – Vorwort und Anmerkungen von Ernst Winkler – mit der Generalstabkarte der ökonomischen Entwicklung Großbritanniens von 1800 bis 1937

Heft 108 Gibt es einen dritten Weg? IV.
– Soziale Marktwirtschaft und das Machtproblem –

- Heinz Hartmut Vogel* Gibt es einen dritten Weg? IV.

- K. Paul Hensel* Löst die Soziale Marktwirtschaft das Machtproblem?
Jan Osers Das Suchen nach einem dritten Weg
 - Zu den heutigen Gesellschaftskonzeptionen von
 Ota Sik, Roger Garaudy und Eugen Löbl -
- Heinz Hartmut Vogel* Thesen für eine ordnungspolitische Alternative
 - Gegen kollektive Macht - Für Freiheit - Gegen
 demokratischen Sozialismus - Für soziale Gerechtig-
 keit -
- Fritz Penserot* Neuordnung der Währung
Zeitkommentar
- Wilhelm Radecke* Zur Währungskrise

**Heft 109 Gibt es einen dritten Weg? V.
 Betriebliche Partnerschaft - Konstituierendes Element der
 Sozialen Marktwirtschaft.**

- Heinz Hartmut Vogel* Gibt es einen dritten Weg? V.
Kurt Maier Betriebliche Partnerschaft - als dritter Weg in der
 sozialen Marktwirtschaft?
- Elmar Pieroth* Kapital und Arbeit.
 - Einzelbetriebliche Initiativen und gesetzliche
 Notwendigkeiten -
- Kurt Fallthäuser* Versäumnisse und Aufgaben partnerschaftlicher
 Betriebsgestaltung
- Christoph Leitl* Vermögensbeteiligung und Mitbestimmung
 - Das Partnerschaftsmodell der Bauhütte Leitl &
 Lang -
- Zeitkommentar*
Fritz Penserot Suche nach einer Lösung des Mitbestimmungs-
 problems
- Ankündigungen* 30. Tagung des Seminars für freiheitliche Ordnung
 in Herrsching am Ammersee vom 19. bis 29. Juli 1974
 - Thema: Raum für den Menschen -
- Deutsches Institut für Bildung und Wissen, Pader-
 born
 Wissenschaftliche Arbeitstagung vom 3. bis 8. Juni
 1974 in Nürnberg
 Thema: Die Wert- und Zielproblematik gegen-
 wärtiger Bildungskonzeptionen

Heft 110 Gibt es einen dritten Weg? VI:
Persönlichkeitsrechte und Sozialstaatsprinzip
– Zur Bodenrechtsreform –

- Heinz-Hartmut Vogel* *Gibt es einen dritten Weg? VI.*
 – Gleiches Recht aller auf Eigentum an Grund und Boden –
- Franz Mai* *Gibt es einen dritten Weg?*
 – Ein Rückblick und Ausblick auf die politische Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland –
 Zur Bodenrechtsreform
- Volker Schmidt*
Gerhardus Lang Gleiches Recht Aller auf Eigentum an Grund und Boden
- Paul-Ludwig Weinacht* Die freiheitliche Ordnung und ihre Legitimität

- Ernst Dürr, Ludwig Erhard, Herbert Giersch, Ernst Helmstädter, Otmar Issing, Alfred Müller-Armack, Joachim Starbatty, Christian Watrin, Hans Willgerodt*
Zeitkommentar

} Konzept zur Rückgewinnung der Stabilität

- Fritz Penserot* Kontinuität und Konzentration
 – Zur Regierungserklärung von Bundeskanzler Helmut Schmidt am 17. Mai 1974 –
- Karl Walker* Erst geschöpft – dann abgeschöpft
- Buchbesprechungen* Literatur zur Reform des Bodenrechts
 Jobst v. Heynitz: Wettbewerb und Bodenrecht
 Vorschläge zur Reform der Bodenordnung
 Bodenrecht. Beiträge zur Reform des Grundeigentums.
- Jobst v. Heynitz* Bodenrecht und Grundgesetz
Jobst v. Heynitz Herbert K. R. Müller
 – ein Pionier des sozialen Bodenrechts –

Heft 111 Freiheit für Arzt und Patient
– Ein ärztliches Symposium –

- Heinz Hartmut Vogel* Freiheit für Arzt und Patient

- Hanno Matthiölius* Arzneimittelgesetz und Therapiefreiheit
– Ansprache zur Eröffnung des Heidelberger
Symposions –
- Karl Buchleitner* Arzneimittelgesetz und die Therapiefreiheit, des
Arztes
- Paul Mössinger* Der Nachweis der Wirksamkeit in der Homöopathie
Herbert Hensel Arzneimittelsicherheit und medizinische Wissen-
schaft
- Gerhard Kienle* Arzneimittelsicherheit und Gesellschaftsordnung
Lothar Vogel Eine neue medizinisch-soziologische Anthropolo-
gie – Zu dem Buch von Gerhard Kienle »Arznei-
mittelsicherheit und Gesellschaft«
- Zeitkommentare* Stellungnahmen der Ärztlichen Aktionsgemein-
schaft für Therapiefreiheit zum Arzneimittelgesetz-
entwurf Stand 20. Mai 1974
- Heinz Hartmut Vogel* Therapie und Verordnungsfreiheit
– eine notwendige Stellungnahme zur Arzneimittel-
gesetznovelle –
- Gerhardus Lang* Es geht um die Freiheit in der Therapie
Stimmen zum Arzneimittelgesetz aus medizinischen Zeitschriften und
Tagespresse
Presse-Interview mit Dr. jur. Manfred Wörner
- Neues Arzneimittelgesetz* Gegendarstellung von Heinz Rapp
Stimmen aus der Bevölkerung zu beiden Veröffentlichungen in der NWZ
Göppingen
- Gerhard Leibholz* Arzneimittelsicherheit und Grundgesetz
– Zur Rechtslage der Naturheilmittel in der Reform
des deutschen Arzneimittelgesetzes – Zusammen-
fassung der Ergebnisse –
- Ankündigungen* 2. Symposium der Ärztlichen Aktionsgemeinschaft
für Therapiefreiheit e. V. in Baden-Baden
2. Kongreß der Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen
in Hannover

**Heft 112 Erziehung zum Menschen
Erziehung zur Sozialität**

- Heinz Hartmut Vogel* Überschaubare Schule
– Zum zweiten Kongreß der Verbände gemein-
nütziger Schulen in freier Trägerschaft –

<i>Wolfgang v. Wartburg</i>	Pestalozzi zwischen Rousseau und Marx
<i>Johannes Flügge</i>	Konkurrierende Kriterien zur Beurteilung von neuen Bildungskonzeptionen
<i>Johann Peter Vogel</i>	Pädagogische Autonomie der Schule oder staatliches Curriculum
<i>Werner Herzenstiel</i>	Polytechnik als Arbeitslehre?
<i>Jürgen Rauh</i>	Einschränkungen der persönlichen Freiheit durch Staatshandeln
<i>Bericht</i>	
<i>Giselher Hauptmann/</i>	Schulen mit liberaler Tradition - Ein Bericht aus England -
<i>Erika Geiger</i>	
<i>Zeitkommentar</i>	
<i>Lothar Vogel</i>	Das Ende aller Freiheit - Zum Kirchenpapier der »Freien Demokraten«

Heft 113 25 Jahre Grundgesetz

<i>Gerhard Leibholz</i>	25 Jahre Grundgesetz
<i>Heinz Hartmut Vogel</i>	Das Menschenbild im Bonner Grundgesetz - Die gemeinsame Wurzel von Freiheitsprinzip und Sozialstaatsprinzip -
<i>Hans Ullrich Gallwas</i>	Das Menschenbild 25 Jahre nach Inkrafttreten des Grundgesetzes
<i>Ernst Winkler</i>	Raum für den Menschen - Rückblick auf die 30. Tagung des Seminars für freiheitliche Ordnung in Herrsching/Ammersee
<i>Lothar Vogel</i>	Anarchismus
<i>Heinz Hartmut Vogel</i>	Ernst Winkler 70 Jahre alt

Heft 114 Inflation und Freiheit

<i>Joachim Starbatty</i>	Inflation und Freiheit
<i>Fritz Penserot</i>	Dauerkonjunktur und Geldwertstabilität durch konsequente Geldmengenregulierung in exaktem Gleichschritt mit der Güter- und Dienstleistungsproduktion
<i>Hermann Vogt</i>	Löst die Mitbestimmung das Machtproblem in der Wirtschaft
<i>Heinz Hartmut Vogel</i>	Franz Böhm 80 Jahre alt

Heft 115 Organisches Wachstum und Wirtschaftsordnung

- Heinz Hartmut Vogel* Wirtschaftliches Gleichgewicht
– Das ungelöste Problem der Gegenseitigkeit –
- Ernst Winkler* Das Problem des Wirtschaftswachstums
- Jobst v. Heynitz* Wettbewerbsordnung im Bodenrecht – und Grundrechte
- Fritz Penserot* Hat die Bundesrepublik Deutschland noch eine Idee?
– Freiheitlicher Rechtsstaat und Demokratischer Absolutismus? –
- Heinz Peter Neumann* Noch ist es nicht zu spät
– Paritätische Mitbestimmung ein Irrweg –
- Heinz Hartmut Vogel* Bericht der Union für freiheitliche Medizin vom 19. 3. 1975
- Johann Peter Vogel* Eröffnungs- und Schlußansprache zum Kongreß
»Überschaubare Schule«
- Karsten Plog* Kongreßbericht der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung vom 11. 11. 1974
- Buchbesprechung*
- E. Horst Schallenberg* Gerd Stein »Theorie und Praxis schulischer Reformen im Spannungsfeld von Pädagogik und Politik
In Memoriam Karl Paul Hensel
- Red.
Programm* 35./36. Tagung des Seminars für freiheitliche Ordnung vom 10. bis 20. Juli 1975 in Herrsching/A.
I. Einführung in inhaltliche und methodische Grundlagen des Sozialkundeunterrichts
II. Beitrag zur Überwindung des gesellschaftlichen Konfliktes zwischen Individualprinzip und Sozialstaatsprinzip des Bonner Grundgesetzes

Heft 116 Ordnungspolitische Grundfragen von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft

- Klaus Weigelt* Prinzipien und Grundsätze der Verfassung von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft
I. Teil: Grundprobleme in Wirtschaft und Gesellschaft
- Jürgen Rauh* II. Teil: Probleme des Sozialstaatsverständnisses
H. H. Vogel In Memoriam Max Kaphahn

Heft 117 Eine Schulreform von innen

Wolfgang von Wartburg Die Schulreform von innen

- Johannes Flügge* Die Problematik der Emanzipation als Leitidee der Pädagogik
- Hans-Georg Roth* Von der Kulturhoheit zum Kooperativen Bildungsföderalismus
- Walter Leibrecht* Empfehlungen der Aktion Humane Schule
- Berichte*
- Fritz Penserot* Tagung der Stiftung Die Mitarbeit
Tagung der Ev. Akademie Bad Boll
Pädagogische Tagung der Arbeitsgemeinschaft Burg Waldeck
- Detlef Böhm* Die Verwirklichung des Menschen im sozialen Organismus (Lothar Vogel)
- Buchbesprechung -

Heft 118 Was heißt »sozial« in der »Sozialen Marktwirtschaft«

- Franz Böhm* Zum 26. Erscheinen des Ordo-Jahrbuches
- Ernst Winkler* Was heißt »sozial« in der Sozialen Marktwirtschaft
- Wolfgang Reeder* Marktwirtschaft und Grundwerte
- Fritz Penserot* Der Wirtschaftskreislauf - Bericht
- Joachim Starbatty* Ota Siks »Dritter Weg«
- Überwindung der säkularen Inflation -
- Walter Leibrecht* Aktionen der Aktion
»Empfehlungen der Aktion Humane Schule«

Heft 119 Der Marxismus

Hintergründe und Wege zu seiner Überwindung

- Heinz Hartmut Vogel* Menschenbild und soziale Entwicklung
- Lothar Vogel* Geistige Ansätze zur Überwindung des Marxismus und des kollektivistischen Sozialismus im 19. Jahrhundert und in der Gegenwart
- Wolfgang von Wartburg* Ursprung und Wesen des Marxismus
- Ernst Winkler* Auseinandersetzung mit dem Neomarxismus
- Heinz Peter Neumann* Zur Mehrwerttheorie bei Karl Marx
- Der Wertbegriff der Klassiker -
- Heinz Hartmut Vogel* Die menschliche Arbeit - kein Kostenfaktor
- Jürgen Rauh* Der dialektische Materialismus
- Alexis de Tocqueville* Das Zeitalter der Gleichheit
- Oskar Matthias* Marxistisches Menschenbild, sozialistische Demokratie und freiheitliche Gesellschaftsordnung
- Frhr. v. Lepel*

Fritz Penserot

Buchbesprechungen

Wolfgang v. Wartburg: Sie haben die Welt verändert

Felix G. Binn: Grenzen der Marktwirtschaft

Redaktion

Christian Watrin: Politische Ökonomie der demokratisierten Gesellschaft

Heft 120 Das Arzneimittelrecht – Prüfstein der Demokratie – Eine Dokumentation zur Zeitgeschichte –

Heinz Hartmut Vogel Das Arzneimittelgesetz –
Prüfstein der Demokratie

I. Stellungnahmen aus ärztlicher Sicht

Gerhard Kienle Arzneimittelsicherheit – Wunsch und Realität

Heinz Hartmut Vogel Stehen wir vor einem medizinischen Kulturkampf?

Herbert Hensel Wer bestimmt den »Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis«?

Arzneimittelsicherheit und Tierversuch

Karl Heinz Gebhard Zum Arzneimittelgesetz

Gottfried Büttner Ärzte und Hersteller

Klaus Heinkel Zur Therapie und Ihrer Problematik

Karl Buchleitner Die Konsequenzen des Arzneimittelgesetzes für den
Allgemeinarzt

Paul Mössinger Der Nachweis der Wirkung in der Homöopathie

II. Stellungnahmen der Politiker

Aus den Reden der Abgeordneten

Prinz Botho zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein Erste Lesung des Arzneimittelgesetzes im Deutschen
Bundestag

Udo Fiebig Arzneimittelsicherheit als politische Frage

Georges M. Fülgraff Arzneimittelsicherheit als politische Frage

Udo Fiebig Schlußwort

Pressenotizen

Prinz Botho zu Sayn-

Wittgenstein-Hohenstein Sachverstand contra Politik?

III. Stellungnahmen aus verfassungsrechtlicher Sicht

Martin Kriele Wer entscheidet über die Wirksamkeit von Arzneimitteln? »Stand der medizinischen Wissenschaft« als Rechtsbegriff. Stellungnahme zum Entwurf des Arzneimittelgesetzes

- Martin Kriele* Aus der Anhörung der juristischen Gutachter zu verfassungsrechtlichen Fragen des Arzneimittelgesetzes durch den Bundestag-Unterausschuß »Arzneimittelrecht«
- Hans-Ulrich Gallwas* Zur Legitimation ärztlichen Handelns
Zulassungspflicht für Arzneimittel
- Dietrich Spitta* Bis an die Grenze des Möglichen?
- Gerhard Leibholz* Aus dem Rechtsgutachten
»Arzneimittelsicherheit und Grundgesetz«

IV. Aktionen, Briefe, Pressenotizen, Bürgerinitiativen

- Heinz Hartmut Vogel* Vereinigung biologischer Ärztegesellschaft gegründet
Resolution der Vereinigung biologischer Ärztegesellschaften
- Gerhard Leibholz* Grußadresse an die Abgeordneten des Deutschen Bundestages
- Prinz Botho zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein* Briefe zum Arzneimittelgesetz
- Annemarie Griesinger* vor der 2./3. Lesung
- Pressenotizen* Für einen humanen Krankheitsbegriff
Naturheilmittel in Gefahr, Flugblatt
- Hanno Matthiolius* Gleichschaltung in der Medizin?

V. Bericht über die 2. und 3. Lesung des Arzneimittelgesetzes im Deutschen Bundestag

- Aus dem Bericht des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit vom 26. 4. 1976
- Aus dem Antrag des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit (13. Ausschuß)
- Aus den Reden der Bundestagsabgeordneten
- Heinz Hartmut Vogel* Das Arzneimittelgesetz – Rückblick und Ausblick

Heft 121 Rettet die Phänomene – Beiträge zur pädagogischen Autonomie der Schule –

- Lothar Vogel* Rettet die Phänomene
– Zur Überwindung der Krisis im Erziehungswesen –
- Daniel Wirz* Eröffnungsansprache
- Ernst Schubert* Wie können wir durch den Mathematikunterricht erzieherisch wirken? – Diskussion

Johannes Flüge Rehabilitierung der Sinnestätigkeit
Martin Wagenschein Rettet die Phänomene
Robert Pfister Die Bedeutung der Anschauung im Biologie-Unterricht

Zeitkommentare
Walter Leibrecht Aktion Humane Schule
Ernst Winkler In Memoriam Paul Heinrich Diehl

**Heft 122 Währungs Chaos – Währungs-Ordnung
– Eine volkswirtschaftliche Studie –**

Walter Aden I. Allgemeine Betrachtungen über die derzeitigen
 Lehrmeinungen
 II. Die dynamische Währungsordnung

Heft 123 Grenzen des Staates

Willi Geiger Verfassungsrechtliche Grenzen öffentlicher Kontrollen in der freien Gesellschaft
Joachim Starbatty Die Interdependenz von Staat, Wirtschaft und Kultur in der 'Utopia' des Thomas Morus
Fritz Penserot Zeitkommentar: Nach der Bundestagswahl 1976



